

Europäische Kommission

Generaldirektion Umwelt

**Leitfaden für die Durchführung
des Europäischen PRTR**

31. Mai 2006

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	1
Einführung	3
Verwendung/Umgang mit dem Leitfaden	5
Teil 1: Leitfaden	8
1.1 Betriebseinrichtungen	8
Wer muss Bericht erstatten?	8
1.1.1 Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten und Kapazitätsschwellenwerte, die die E-PRTR-Verordnung betreffen	8
1.1.2 Anhang-I-Tätigkeiten	9
1.1.3 Beziehung zur IVU-Richtlinie (<i>Österreich; IPPC-RL</i>)	10
1.1.4 Schadstoffe, Schwellenwerte für Freisetzung und Verbringung außerhalb des Standorts	12
Was und Wie ist zu berichten?	14
1.1.5 Datenverwaltung	19
1.1.6 Bezeichnung der Betriebseinrichtung	20
1.1.7 Kodierung von Tätigkeiten und Kennzeichnung der Haupttätigkeiten gemäß Anhang I	23
1.1.8 Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden	25
1.1.9 Verbringungen von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standorts	30
1.1.10 Verbringung von Abfällen außerhalb des Standorts	31
1.1.11 Messung/Berechnung/Schätzung von Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes	34
1.1.12 Qualitätssicherung	46
1.2 Mitgliedstaaten	48
1.2.1 Bestimmung der Betriebseinrichtungen, auf die die E-PRTR-Verordnung Anwendung findet, durch die zuständigen Behörden	48
1.2.2 Angabe der zuständigen Behörden für öffentliche Anträge	49
1.2.3 Qualitätsbewertung	50
1.2.4 Vertraulichkeit von Informationen	51
1.2.5 Zusätzliche Informationen	55
1.2.6 Bereitstellung von Daten: Verwaltung und Übermittlung	56
1.2.7 Zeitplan	57
1.2.8 Sensibilisierung	58
1.2.9 Sanktionen	59
1.3 Europäische Kommission	60
1.3.1 Aufbau und Struktur des E-PRTR	60
1.3.2 Datenverwaltung durch die Kommission/Europäische Umweltagentur	61
1.3.3 Zugang zu Informationen	61
1.3.4 Beteiligung der Öffentlichkeit	62
1.3.5 Sensibilisierung	62
1.3.6 Koordinierung der Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung	63
1.3.7 Freisetzungen aus diffusen Quellen	64

1.3.8	Überprüfung der seitens der Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen.....	64
1.3.9	Zusätzliche Informationen	65
1.3.10	Zeitplan	65
1.3.11	Ausschussverfahren	66
1.3.12	Änderungen der Anhänge	67
	Glossar	68
	Teil II : Anhänge	69
	Anhang 1 : Verordnung betreffend die Schaffung eines Europäischen PRTR	69
	Anhang 2: Vergleich zwischen IVU- und E-PRTR-Tätigkeiten	87
	Anhang 3: Verzeichnis international anerkannter Messverfahren für Luft- und Wasserschadstoffe	102
	Anhang 4: Nicht erschöpfendes sektorspezifisches Unterverzeichnis der Luftschadstoffe	112
	Anhang 5: Nicht erschöpfendes sektorspezifisches Unterverzeichnis der Wasserschadstoffe	120
	Anhang 6: Beispiele zur Berichterstattung über Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes	128
	Anhang 7: Verweise	140

Abkürzungen

CEN	Comité Européen de Normalisation (Europäische Kommission für Normung)
CORINAIR	Core Inventory of Air Emissions (Luftemissionsinventar und -datenbanksystem)
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
EEA	European Environment Agency (Europäische Umweltagentur)
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme (Öko-Audit-System)
EMEP	Co-operative programme for monitoring and evaluation of the long range transmission of air pollutants in Europe (Programm über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa)
EPER	European Pollutant Emission Register (Europäisches Schadstoffemissionsregister)
E-PRTR	European Pollutant Release and Transfer Register (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister)
FAQ	Frequently Asked Question (Häufig gestellte Fragen)
GD	Guidance Document (Leitfaden)
IMPEL	European Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law (Netzwerk der Europäischen Union für Fragen der Umsetzung und Vollziehung von Umweltrecht)
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change (Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen)
IPPC (IVU)	Integrated Pollution Prevention and Control (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
ISO 14001	Die internationale Norm für Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Leitlinien zur Verwendung, 2004
MS	Member State (Mitgliedstaat)
NACE-Code	Code gemäß der Verordnung (EG) Nr. 29/2002 der Kommission vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft

UN-ECE	United Nations Economic Commission for Europe (Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen)
US EPA	Environmental Protection Agency (U.S.A.) (Umweltschutzbehörde (USA))
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VOC	Volatile Organic Compounds (Flüchtige organische Verbindungen)

Einführung

Die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend der Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates¹ (die 'E-PRTR-Verordnung') wurde am 18. Januar 2006 angenommen.

Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien für die verschiedenen der Berichterstattungsarten gemäß den Angaben in der E-PRTR-Verordnung.

Das Europäische PRTR (E-PRTR) setzt auf EU-Ebene das UNECE PRTR-Protokoll um, das seitens der Europäischen Union und 23 Mitgliedstaaten im Mai 2003 in Kiew unterzeichnet wurde und bei dem es sich um ein Protokoll zur Aarhus-Konvention² handelt. Das E-PRTR ist das Nachfolgeregister des Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER³), auf dessen Grundlage Daten für die Jahre 2001⁴ und 2004 berichtet wurden.

Die E-PRTR-Verordnung zielt darauf ab, den öffentlichen Zugang zu Umweltinformationen durch die Schaffung eines kohärenten und integrierten E-PRTR zu verbessern und so ebenfalls zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung beizutragen, Entscheidungsträgern die für ihre Entscheidungen erforderlichen Daten zu liefern und die Beteiligung der Öffentlichkeit an Umweltentscheidungen zu erleichtern.

Die Verordnung schafft ein integriertes Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister auf Gemeinschaftsebene in Form einer öffentlich zugänglichen elektronischen Datenbank und legt Vorschriften für dessen Funktionsweise fest, um damit das UN-ECE-Protokoll über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister umzusetzen, die Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Entscheidungen zu unterstützen und einen Beitrag zur Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung zu leisten.

Dieser Leitfaden befasst sich nicht mit der Festlegung oder Umsetzung von Verpflichtungen bezüglich nationaler PRTRs auf der Grundlage des UN-ECE-Protokolls.

*Artikel 1
Gegenstand*

" Mit dieser Verordnung wird auf Gemeinschaftsebene ein integriertes Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (nachstehend „Europäisches PRTR“ genannt) in Form einer öffentlich zugänglichen elektronischen Datenbank geschaffen und dessen Funktionsweise geregelt, um damit das UN-ECE-Protokoll über die Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister umzusetzen, die Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Entscheidungen zu unterstützen und einen Beitrag zur Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung zu leisten."

Kasten 1: E-PRTR-Verordnung, Artikel 1 (Gegenstand)

¹ Hinsichtlich des umfassenden Wortlauts der Verordnung wird auf Anhang 1 dieses Leitfadens verwiesen.

² Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, Aarhus 1998.

³ ABI. L 192 vom 28.7.2000, S. 36; EPER-Internetseite: www.eper.ec.europa.eu.

⁴ Es könnten Daten alternativ für 2000 oder 2002 anstatt für 2001 im Rahmen des EPER übermittelt werden.

Gemäß Erwägungsgrund 4 der E-PRTR-Verordnung bietet ein integriertes und einheitliches PRTR der Öffentlichkeit, der Industrie, Wissenschaftlern, Versicherungsgesellschaften, lokalen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und anderen Entscheidungsträgern eine zuverlässige Datenbank für Vergleiche und künftige Entscheidungen in Umweltfragen.

Die E-PRTR-Verordnung enthält spezielle Informationen über die Freisetzung von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden und die Verbringung von Abfällen und von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standorts. Diese Daten müssen seitens der Betreiber von Betriebseinrichtungen, die spezielle Tätigkeiten durchführen, berichtet werden. Darüber hinaus beinhaltet das E-PRTR auch Daten über die Freisetzungen aus diffusen Quellen, z.B. über den Straßenverkehr und Heizungen in privaten Haushalten, sofern solche Daten zur Verfügung stehen.

Verwendung/Umgang mit dem Leitfaden

Der Artikel 14 der E-PRTR-Verordnung sieht vor, dass die Europäische Kommission so schnell wie möglich, spätestens jedoch vier Monate vor Beginn des ersten Berichtsjahrs im Jahr 2007 (d.h. 1. September 2006), einen Leitfaden für die Umsetzung des E-PRTR erstellt. Dieser Leitfaden soll die Umsetzung des E-PRTR erleichtern und befasst sich insbesondere mit folgenden Aspekten:

- Vorgehen zur Berichterstattung;
- zu meldende Daten;
- Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung;
- Vertraulichkeit;
- Verfahren zur Bestimmung und Analyse der Freisetzung von Stoffen und Probenahmeverfahren;
- Angabe der Muttergesellschaften; und
- Kodierung von Tätigkeiten

(siehe Kasten 2)

*Artikel 14
Leitfaden*

- (1) *Die Kommission erstellt in Absprache mit dem in Artikel 19 Absatz 1 genannten Ausschuss so schnell wie möglich, spätestens jedoch vier Monate vor Beginn des ersten Berichtsjahrs, einen Leitfaden für die Umsetzung des Europäischen PRTR.*
- (2) *Der Leitfaden für die Umsetzung des Europäischen PRTR befasst sich insbesondere mit folgenden Aspekten:*
- (a) *Verfahren der Berichterstattung;*
- (b) *mitzuteilende Daten;*
- (c) *Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung;*
- (d) *Art zurückgehaltener Daten und Gründe für die Zurückhaltung, wenn es sich um vertrauliche Daten handelt;*
- (e) *Verweise auf international anerkannte Verfahren zur Bestimmung und Analyse der Freisetzung von Stoffen, Verfahren für Probenahmen;*
- (f) *Angabe der Muttergesellschaften;*
- (g) *Kodierung von Tätigkeiten gemäß Anhang I dieser Verordnung und der Richtlinie 96/61/EG.*

Kasten 2: E-PRTR-Verordnung, Artikel 14 (Leitfaden)

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung müssen die Betreiber von Betriebseinrichtungen, auf die die Verordnung Anwendung findet, bestimmte Daten an die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat übermitteln, in dem sie ihren Sitz haben. Die zuständigen Behörden leiten diese Daten dann an die Europäische Kommission weiter, die in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur (EEA) verpflichtet ist, die Daten in einer elektronischen Datenbank der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien über die verschiedenen Formen der Berichterstattung, die in der E-PRTR-Verordnung aufgeführt werden. Die Teile 1.1 (Betriebseinrichtungen), 1.2 (Mitgliedstaaten) und 1.3 (Europäische Kommission) weisen auf die speziellen Verpflichtungen und den Informationsbedarf der Parteien hin, die Bericht erstatten⁵ müssen. Die Anhänge enthalten ergänzende Informationen. Der Leitfaden befasst sich vor allem mit Beginn der Informationskette, an dem die Informationen seitens der Betreiber von Betriebseinrichtungen erfasst und die Qualität dieser Informationen seitens der zuständigen Behörden bewertet wird.

Die Abbildung 1 illustriert die Beziehung zwischen dem Datenfluss und dem Aufbau des vorliegenden Leitfadens und nennt die in Zusammenhang stehenden Artikel der E-PRTR-Verordnung.

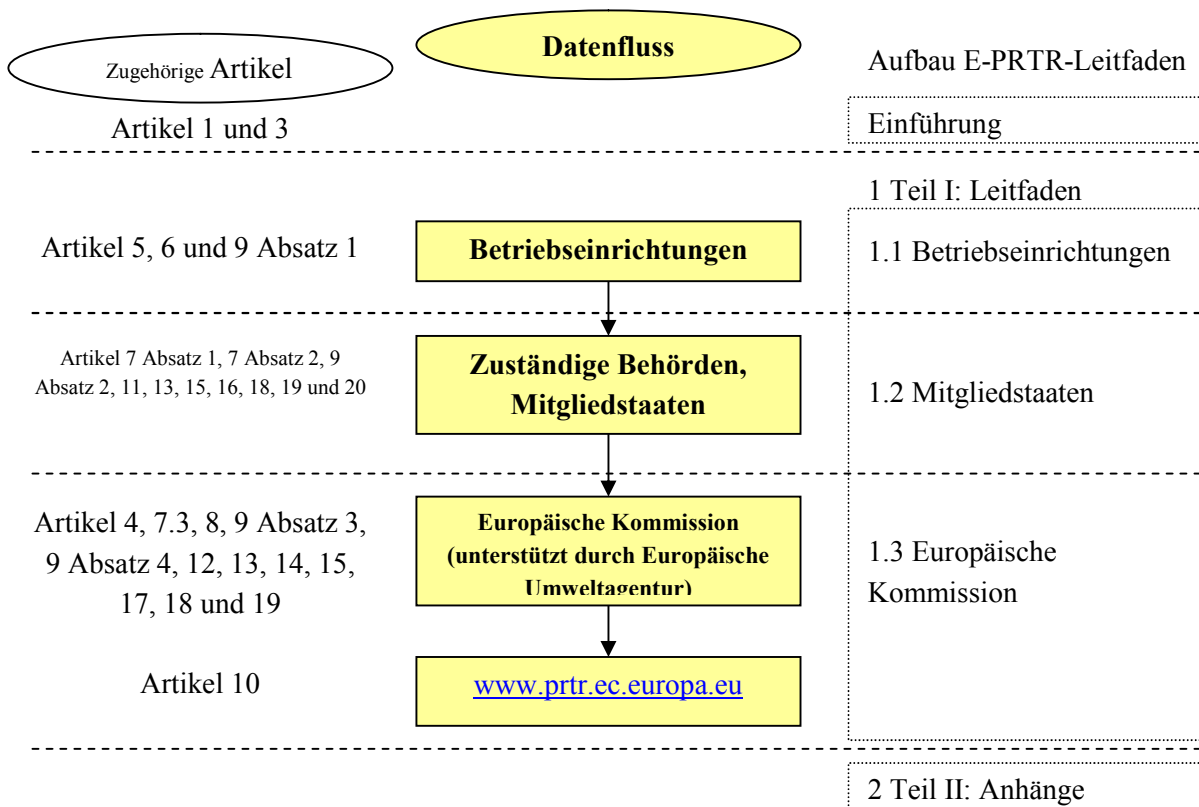


Abbildung 1: Datenfluss im Europäischen PRTR; Aufbau des E-PRTR-Leitfadens und zugehörige Artikel der E-PRTR-Verordnung

⁵ Es handelt sich dabei insbesondere um die Betreiber von Betriebseinrichtungen, für die die Verordnung Anwendung findet; die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten; die Europäische Union und die Europäische Umweltaagentur.

Dieser Leitfaden wird in 10 Sprachen⁶ auf der E-PRTR-Internetseite (www.prtr.ec.europa.eu) zusammen mit anderen relevanten Informationen, wie z.B. häufig gestellte Fragen, Informationen zur Nachüberprüfung des PRTR und Links zu relevanten internationalen Organisationen und nationalen PRTR-Internetseiten zur Verfügung stehen.

In Absprache mit dem in Artikel 19 Absatz 1 der E-PRTR-Verordnung genannten Ausschuss wird die Kommission diesen Leitfaden prüfen und gegebenenfalls ändern.

⁶ Es ist geplant, das Dokument in den folgenden Sprachen zur Verfügung zu stellen: Tschechisch, Deutsch, Griechisch, Ungarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch und Spanisch.

Teil 1: Leitfaden

1.1 Betriebseinrichtungen

Gemäß Artikel 2 Ziffer 4 der E-PRTR-Verordnung bedeutet der Ausdruck "Betriebseinrichtung" *"eine oder mehrere Anlagen am gleichen Standort, die von der gleichen natürlichen oder juristischen Person betrieben werden"*.⁷ Der 'gleiche Standort' bedeutet der gleiche Ort und muss für jede Betriebseinrichtung einzeln beurteilt werden. Aus einem Standort werden alleine aufgrund der Tatsache, dass zwei Grundstücke durch eine physische Barriere, wie z.B. eine Straße, Eisenbahnlinie oder einen Fluss geteilt werden, nicht zwei Standorte.

Wer muss Bericht erstatten?

1.1.1 Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten und Kapazitätsschwellenwerte, die die E-PRTR-Verordnung betreffen

Gemäß Artikel 5 der E-PRTR-Verordnung (siehe Kasten 3) sind Betreiber von Betriebseinrichtungen, in denen eine oder mehrere der in Anhang I zur E-PRTR-Verordnung beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt werden, verpflichtet, spezielle Informationen zu berichten, wenn die in Anhang I der E-PRTR-Verordnung festgelegten Kapazitätsschwellenwerte und die in den Spalten 1a, b, und c der in Anhang II zur E-PRTR-Verordnung aufgeführten Tabelle festgelegten Schwellenwerte für die Freisetzung (Emissionsschwellenwerte) und/oder die festgelegten Kapazitätsschwellenwerte und die Schwellenwerte für die Verbringung von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standortes, Spalte 1b, der in Anhang II der E-PRTR-Verordnung aufgeführten Tabelle oder von Abfälle, 2 Tonnen für gefährliche Abfälle oder 2.000 Tonnen für nicht gefährliche Abfälle überschritten werden.

⁷ Die Begriffsbestimmungen für die Ausdrücke "Öffentlichkeit", "zuständige Behörde", "Anlage", "Betriebseinrichtung", "Standort", "Betreiber", "Berichtsjahr", "Stoff", "Schadstoff", "Freisetzung", "Verbringung außerhalb des Standorts", "diffuse Quellen", "Abfälle", "gefährliche Abfälle", "Abwasser", "Beseitigung" und "Verwertung" können dem Anhang 1 entnommen werden (siehe Artikel 2 der E-PRTR-Verordnung).

Artikel 5:

Berichterstattung durch die Betreiber

1. *Die Betreiber von Betriebseinrichtungen, in denen eine oder mehrere der in Anhang I beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt werden und in denen die in Anhang I festgelegten Kapazitätsschwellenwerte überschritten werden, teilen ihren zuständigen Behörden jährlich die entsprechenden Mengen mit und geben dabei an, ob die Informationen auf Messungen, Berechnungen oder Schätzungen folgender Werte beruhen auf:*

- (a) Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden jedes in Anhang II aufgeführten Schadstoffs, für die der einschlägige in Anhang II festgelegte Schwellenwert überschritten wird;*
- (b) Verbringung außerhalb des Standortes von gefährlichen Abfällen in Mengen von über zwei Tonnen pro Jahr bzw. von nicht gefährlichen Abfällen in Mengen von über 2 000 Tonnen pro Jahr für alle Verwertungs- oder Beseitigungstätigkeiten mit Ausnahme der in Artikel 6 genannten Beseitigungsverfahren „Behandlung im Boden“ und „Verpressung“, wobei je nach Bestimmungszweck ein „R“ oder „D“ anzubringen ist und bei der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle zusätzlich auch Name und Anschrift des verwertenden bzw. beseitigenden Unternehmens und der tatsächliche Verwertungs- bzw. Beseitigungsort anzugeben sind;*
- (c) Verbringung außerhalb des Standortes von in Anhang II aufgeführten Schadstoffen in Abwasser, das für die Abwasserbehandlung bestimmt ist, für die der in Anhang II Spalte 1b aufgeführte Schwellenwert überschritten wird.*

...

Die in Anhang II genannten Freisetzungen, die gemäß Buchstabe a mitzuteilen sind, umfassen alle Freisetzungen aus sämtlichen in Anhang I aufgeführten Quellen am Standort der Betriebseinrichtung.

2. *Die in Absatz 1 genannten Informationen enthalten Gesamtangaben zu Freisetzungen und Verbringungen infolge aller beabsichtigten, versehentlichen, routinemäßigen und nicht routinemäßigen Tätigkeiten.*

Bei der Bereitstellung dieser Informationen führen die Betreiber sämtliche verfügbaren Daten über versehentliche Freisetzungen an. ...

Kasten 3: E-PRTR-Verordnung, Artikel 5 (Auszug: betroffene Betriebseinrichtungen)

1.1.2 Anhang-I-Tätigkeiten

Der Anhang I der E-PRTR-Verordnung nennt 65 Tätigkeiten. Der Anhang I ermöglicht es den Betreibern, herauszufinden, ob sie der Berichterstattungspflicht unterliegen.

Die Tätigkeiten lassen sich in 9 Tätigkeitssektoren unterteilen:

1. Energiesektor;
2. Herstellung und Verarbeitung von Metallen;
3. Mineralverarbeitende Industrie;
4. Chemische Industrie;
5. Abfall- und Abwasserbewirtschaftung;
6. Be- und Verarbeitung von Papier und Holz;
7. Intensive Viehhaltung und Aquakultur;
8. Tierische und pflanzliche Produkte aus dem Lebensmittel- und Getränkesektor; und
9. Sonstige Industriezweige

Der Anhang I zur E-PRTR-Verordnung enthält eine Tabelle, die:

- für jede Tätigkeit eine Code-Nummer vergibt (1. Spalte);
- eine kurze Beschreibung der speziellen Tätigkeiten aufführt (2. Spalte); und
- den Kapazitätsschwellenwert für eine Reihe dieser "Anhang-I-Tätigkeiten" festlegt (3. Spalte).

Eine Berichterstattung ist erforderlich, wenn der Kapazitätsschwellenwert und die Schwellenwerte für die Freisetzung bzw. Schwellenwerte für die Verbringung von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen oder Abfällen außerhalb des Standorts überschritten werden. Wenn diese Schwellenwerte lediglich erreicht, jedoch nicht überschritten werden, ist keine Berichterstattung erforderlich. Wenn kein Kapazitätsschwellenwert festgelegt ist, müssen alle Betriebseinrichtungen, in denen die betreffenden Tätigkeiten durchgeführt werden, eine Berichterstattung vornehmen, wenn ein Schwellenwert für die Freisetzung überschritten wird. Wenn lediglich die Kapazitätsschwellenwerte überschritten werden, jedoch nicht die Schwellenwerte für die Freisetzung oder Verbringung außerhalb des Standorts, ist eine Berichterstattung nicht erforderlich.

Wenn ein Betreiber mehrere Tätigkeiten durchführt, die unter dieselbe Anhang-I-Tätigkeit für dieselbe Betriebseinrichtung am selben Standort fallen, werden die Kapazitäten dieser Tätigkeiten (z.B. die Wirkbadvolumina) addiert. Die Kapazitäten der einzelnen Tätigkeiten sollten gemäß den Tätigkeitsebenen in Anhang I zusammengefasst werden. Die Summe der Kapazitäten wird dann mit dem Kapazitätsschwellenwert für die betreffende Anhang-I-Tätigkeit wie in Anhang I der E-PRTR-Verordnung aufgeführt verglichen.

Wenn sich ein Betreiber nicht ganz sicher ist, ob seine Tätigkeiten unter die Bestimmungen des Anhangs I fallen, sollte er sich diesbezüglich mit der zuständigen Behörde in dem betreffenden Mitgliedstaat in Verbindung setzen.

1.1.3 Beziehung zur IVU-Richtlinie (Österreich; IPPC-RL)

Die E-PRTR-Verordnung sieht die Umsetzung des UN-ECE-PRTR-Protokolls auf Gemeinschaftsebene vor. Im Großen und Ganzen bedeutet dies, dass das Protokoll die in Anhang I der IVU-Richtlinie (die identisch mit Anhang A3 der EPER-Entscheidung ist) aufgeführten Tätigkeiten umfasst. Das Protokoll und Anhang I der E-PRTR-Verordnung enthalten jedoch mehrere Änderungen und zusätzliche Tätigkeiten im Vergleich zu Anhang I der IVU-Richtlinie.

Die Änderungen lauten wie folgt:

- Einige Tätigkeiten, die nicht von IVU-Richtlinie erfasst werden, sind Gegenstand der E-PRTR-Verordnung ("neue Tätigkeiten"), namentlich:
 - 1(e) Anlagen zum Mahlen von Kohle mit einer Kapazität von 1 t pro Stunde;
 - 1(f) Anlagen zur Herstellung von Kohleprodukten und festen, rauchfreien Brennstoffen;

- 3(a) Untertage-Bergbau und damit verbundene Tätigkeiten;
- 3(b) Tagebau und Steinbruch, wenn die Oberfläche des Gebietes, in dem der Abbau tatsächlich betrieben wird, 25 ha entspricht;
- 5(f) Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von 100.000 Einwohnergleichwerten;
- 5(g) Eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlagen für eine oder mehrere der in Anhang I der E-PRTR-Verordnung beschriebenen Tätigkeiten mit einer Kapazität von 10.000 m³ pro Tag;
- 6(b) Industrieanlagen für die Herstellung von... und **sonstigen primären Holzprodukten** (wie z.B. Spanplatten, Faserplatten und Sperrholz) mit einer Produktionskapazität von 20 t pro Tag;
- 6(c) Industrieanlagen für den Schutz von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von 50 m³ pro Tag;
- 7(b) Intensive Aquakultur mit einer Produktionskapazität von 1.000 t Fisch oder Schalentiere pro Jahr;
- 9(e) Anlagen für den Bau und zum Lackieren von Schiffen oder zum Entfernen von Lackierungen von Schiffen mit einer Kapazität für 100 m lange Schiffe.

Da viele Betreiber von Betriebseinrichtungen bereits mit den Bestimmungen der IVU-Richtlinie vertraut sind, ist ein Vergleich der Unterschiede zwischen der IVU-Richtlinie und der E-PRTR-Verordnung hilfreich, um die Identifizierung der entsprechenden zusätzlichen Betriebseinrichtungen zu erleichtern. Die Tabelle 21 in Anhang 2 stellt ausführlich die Änderungen für die betreffenden industriellen Tätigkeiten beider Vorschriften dar;

- Vergabe neuer Tätigkeitscodes⁸; und
- Anpassungen und/oder Erläuterungen des Wortlauts verschiedener Tätigkeiten.

Der Anhang 6 des Leitfadens enthält Beispiele, denen entnommen werden kann, wie die Betriebseinrichtungen identifiziert werden können.

Verschiedenen FAQs (häufig gestellte Fragen) zur IVU-Richtlinie sind auf der IVU-Internetseite⁹ verfügbar.

⁸ Der IVU-Code besteht aus zwei Ziffern. Der E-PRTR-Code besteht aus einer Ziffer und einem Buchstaben. Zum Beispiel entspricht der IVU-Tätigkeitscode 1.3 ("Kokereien" unter "Energiewirtschaft") dem neuen E-PRTR-Code 1(d) ("Kokereien" unter "Energiesektor"). Weitere Einzelheiten dazu können dem Anhang 2 dieses Leitfadens entnommen werden.

⁹ <http://www.europa.eu.int/comm/environment/ippc>

1.1.4 Schadstoffe, Schwellenwerte für Freisetzung und Verbringung außerhalb des Standorts

Wenn eine in Anhang I zur E-PRTR-Verordnung beschriebene Tätigkeit durchgeführt und die dort angegebenen Kapazitätsschwellenwerte überschritten werden, besteht die Pflicht zur Berichterstattung der Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standorts, unter der Bedingung, dass bestimmte Schwellenwerte für die Freisetzung oder Verbringung von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standortes, die zur Abwasserbehandlung vorgesehen sind, bzw. Schwellenwerte für Abfälle ebenfalls überschritten werden müssen. Für die Freisetzung von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden und für die Verbringung von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standortes werden die entsprechenden Schwellenwerte für jeden Schadstoff in Anhang II der E-PRTR-Verordnung festgelegt (siehe Anhang 1).¹⁰

Für Verbringungen von Abfällen außerhalb des Standortes betragen die Schwellenwerte 2 Tonnen pro Jahr bei gefährlichen Abfällen¹¹ und 2.000 Tonnen pro Jahr bei nicht gefährlichen Abfällen (siehe Kasten 3).¹²

Der Anhang II der E-PRTR-Verordnung führt 91 Schadstoffe auf, die gemäß dem E-PRTR für die Berichterstattung von Bedeutung sind. Die Schadstoffe werden mit einer fortlaufenden Nummer, der CAS-Nummer, sofern verfügbar, und dem Namen des Schadstoffes aufgeführt.

Der Anhang II der E-PRTR-Verordnung beinhaltet alle 50 Schadstoffe, die bereits gemäß der EPER-Entscheidung gemeldet werden mussten. Der **Schwellenwert für Schadstoff Nr. 47 (PCDD und PCDF) wurde jedoch um einen Faktor von 10 gesenkt**, und um eine Übereinstimmung mit den Berichtspflichten für andere Freisetzungen sicherzustellen, wurde der Schadstoff polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) in drei separate Schadstoffe unterteilt:

- 72 (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe bestehend aus Benzo(a)pyren), Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)fluoranthren und Indeno(1, 2, 3-cd)pyren);
- 88 (Fluoranthren); und
- 91 (Benzo(g, h, i)perylen).

Die Fußnoten in Anhang II zur E-PRTR-Verordnung enthalten weitere Angaben für einzelne Schadstoffe. Zum Beispiel wird festgelegt, dass der Schadstoff Nummer 4 (teilfluorierte Kohlenwasserstoffe oder HKFWs) als Gesamtmenge der Summe von HKFW23, HKFW32, HKFW41, HKFW4310mee, HKFW125, HKFW134, HKFW134a, HKFW152a, HKFW143, HKFW143a, HKFW227ea, HKFW236fa, HKFW245ca, HKFW365mfc zu melden ist. Ein weiteres Beispiel ist der Schadstoff Nr. 47 (PCDD und PCDF), der als I-

¹⁰ Bezüglich Einzelheiten über die Berichterstattung von Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden wird auf das Kapitel 1.1.8 verwiesen. Einzelheiten über die Berichterstattung von Verbringungen von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standortes können dem Kapitel 1.1.9 entnommen werden.

¹¹ Das betreffende Gewicht entspricht dem (normalen) Gewicht der Abfälle im nassen Zustand.

¹² In Bezug auf Einzelheiten für die Berichterstattung einer Verbringung von Abfällen außerhalb des Standortes wird auf Kapitel 1.1.10 verwiesen.

Teq anzugeben ist. Die E-PRTR-Internetseite¹³ enthält Stoffbeschreibungen für alle relevanten Schadstoffe.

Der Anhang II zur E-PRTR-Verordnung legt außerdem für jeden Schadstoff einen jährlichen Schwellenwert für die Freisetzungen in die betreffenden Medien (Luft, Wasser, Boden) fest. Die Schwellenwerte für Freisetzungen in Wasser gelten auch in Bezug auf die Verbringung von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen, das zur Abwasserbehandlung außerhalb des Standortes vorgesehen ist. Wenn kein Schwellenwert angegeben wird, bedeutet dies, dass für den fraglichen Parameter und das betreffende Medium keine Berichtspflicht gegeben ist.

Die Freisetzungen von Schadstoffen, die unter verschiedene Kategorien (von Schadstoffen) fallen, müssen für jede Kategorie separat berichtet werden, wenn es zu einer Überschreitung der betreffenden Schwellenwerte kommt. Da z.B. 1,2-Dichlorethan eine flüchtige organische Verbindung ohne Methan (NMVOC) ist, fallen die Freisetzungen des Schadstoffes Nummer 34 (1,2-Dichlorethan) ebenfalls unter den Schadstoff mit der Nummer 7 (NMVOC). Im Falle von Tributylzinn und Triphenylzinn (zinnorganische Verbindungen) werden die Freisetzungen des Schadstoffes Nummer 74 (Tributylzinn und seine Verbindungen) und 75 (Triphenylzinn und seine Verbindungen) unter der Schadstoffnummer 69 (zinnorganische Verbindungen als Gesamt-Sn) angeführt.

¹³ www.prtr.ec.europa.eu

Was und Wie ist zu berichten?

Die Meldungen über Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes entsprechen den Gesamtsummen aller Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes, die bei **absichtlichen, versehentlichen, routinemäßig und nicht routinemäßig durchgeführten** Tätigkeiten am Standort der Betriebseinrichtung anfallen.

- **Versehentliche** Freisetzungen sind alle Freisetzungen, die nicht absichtlich, routinemäßig oder nicht routinemäßig erfolgen und aus nicht kontrollierten Abläufe während der Ausführung der in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten am Standort der Betriebseinrichtung resultieren.
- **Nicht routinemäßig durchgeführte** Tätigkeiten sind außergewöhnliche Tätigkeiten, die im Rahmen des kontrollierten Ablaufs der in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten erfolgen und möglicherweise zu erhöhten Freisetzungen von Schadstoffen führen können; z.B. das Ab und Hochfahren vor und nach Wartungsarbeiten.

Die Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden beinhalten alle Freisetzungen aus sämtlichen Quellen, die Gegenstand des Anhangs I zur E-PRTR-Verordnung sind, am Standort der Betriebseinrichtung, wobei jedoch die Freisetzungen in den Boden, wie in Abschnitt 1.1.8.3 beschrieben, eine Sonderrolle einnehmen. Die Freisetzungen umfassen auch die **flüchtigen und diffusen Emissionen von Betriebseinrichtungen**, wie in dem IPPC BAT Referenzdokument über allgemeine Überwachungsgrundsätze (Monitoring)¹⁴ angesprochen wird.

Wenn die Summe der Freisetzungen in ein bestimmtes Medium (Land, Wasser oder Boden) eines Schadstoffes aus sämtlichen Anhang-I-Tätigkeiten in einer bestimmten Betriebseinrichtung die betreffenden Freisetzungsschwellenwerte für dieses Medium übersteigt, muss diese Freisetzung gemeldet werden.

Besondere Berücksichtigung sollten alle in Anhang II aufgeführten Schadstoffe finden, die maßgeblich für die in dieser Betriebseinrichtung durchgeführten Prozesse sind und die deshalb möglicherweise in den Freisetzungen und Verbringungen von Abwasser außerhalb des Standorts bei dieser Betriebseinrichtung auftreten können. Dies beschränkt sich jedoch nicht nur auf jene Schadstoffe, die in der Genehmigung der Betriebseinrichtung aufgeführt sind.

Eine Tätigkeit steht normalerweise mit einem typischen Schadstofffreisetzungsspektrum in Verbindung. Die Anhänge 4 und 5 (**hinweisendes sektorspezifisches Unterverzeichnis der Schadstoffe**) dieses Leitfadens enthalten zwei Tabellen, die den Betreibern und zuständigen Behörden Beispiele solcher Schadstoffe nennen, die gegebenenfalls bei der Durchführung bestimmter für das E-PRTR relevanter Tätigkeiten freigesetzt werden.

¹⁴ <http://eippcb.jrc.es/pages/FAbout.htm>, siehe insbesondere Kapitel 3 „Berechnung von Gesamtemissionen“ des Monitoring BREF (BREF 07.03.)

Beide Tabellen sind jedoch nur hinweisend und sollten nicht als Standardverzeichnis der Schadstoffe für bestimmte Untersektoren ausgelegt werden. Damit eine Entscheidung getroffen werden kann, welche Parameter für eine bestimmte Anlage relevant sind, sollten die Anhänge 4 und 5 zusammen mit solchen Informationen gesehen werden, die aus Umweltverträglichkeitsprüfungen (EIAs), Genehmigungsanträgen, Standortprüfberichten, Ablaufdiagrammen, Stoffbilanzen und Vergleichen mit ähnlichen Tätigkeiten an anderer Stelle, technischen Bewertungen, veröffentlichter und durch Experten geprüfte Literatur und Ergebnissen früherer Messungen erhalten werden. Daraus kann sich ergeben, dass für eine bestimmte Tätigkeit weniger oder möglicherweise mehr Schadstoffe als hingewiesen berücksichtigt werden müssen.

Setzt eine Betriebseinrichtung, in der für das E-PRTR relevante Tätigkeiten durchgeführt werden, zusätzliche Schadstoffe frei (die den betreffenden Schwellenwert überschreiten), die für diese Tätigkeit in den Tabellen nicht angegeben werden, jedoch in Anhang II zur E-PRTR-Verordnung enthalten sind, muss sie diese Schadstoffe melden. Die Tabellen befreien den Betreiber nicht von seiner Berichtspflicht bezüglich Freisetzungen dieser Schadstoffe in Übereinstimmung mit Artikel 5 der E-PRTR-Verordnung.

Die Berichterstattung durch den Betreiber einer Betriebseinrichtung wird in den meisten Fällen weniger Schadstoffe als die in den Tabellen der Anhänge 4 oder 5 aufgeführten umfassen. In der Praxis wird über die in Anhang II aufgeführten und zu meldenden Schadstoffe für jede Betriebseinrichtung im Einzelfall entschieden. Ausgedehnte Messkampagnen zur Erhebung der Freisetzung sollten vermieden werden. In den meisten Fällen reichen Plausibilitätskontrollen aus, um zu entscheiden, ob ein bestimmter Schadstoff über den Schwellenwert hinaus freigesetzt wird; in Zweifelfällen könnte eine repräsentative Messung zu mehr Sicherheit bei der Berichterstattung insgesamt führen.

Die **Vorbelastung** eines bestimmten Schadstoffes in Wasser kann gegebenenfalls berücksichtigt werden. Wenn z.B. Wasser am Standort der Betriebseinrichtung aus einem benachbarten Fluss, See oder Meer entnommen und als Betriebs- oder Kühlwasser verwendet und anschließend von dem betreffenden Standort der Betriebseinrichtung wieder in denselben Fluss, See oder Meer freigesetzt wird, kann die "Freisetzung", die durch die Vorbelastung dieses Schadstoffes verursacht wird, von der Gesamtfreisetzung der Betriebseinrichtung abgezogen werden. Die Messungen der Schadstoffe im entnommenen Zulaufwasser und freigesetztem Ablaufwasser müssen so durchgeführt werden, dass diese repräsentativ für die Bedingungen sind, die während des Berichterstattungszeitraums vorherrschen. Wenn sich die zusätzliche Belastung aus der Verwendung entnommenen Grundwassers oder Trinkwassers ergibt, sollte diese nicht abgezogen werden, da sie die Belastung des Schadstoffes in dem Fluss, See oder Meer erhöht.

Wenn die Konzentrationen der Freisetzungen **unter den Bestimmungsgrenzen (mengenmäßiger Nachweis)** liegen, erlaubt dies nicht immer den Schluss, dass es zu keiner Überschreitung der Schwellenwerte kommt. Zum Beispiel könnten bei großen Abwasser- oder Abluftmengen, die von Betriebseinrichtungen erzeugt werden, die Schadstoffe unter die Bestimmungsgrenze "verdünnt" werden, obwohl der jährliche Belastungsschwellenwert trotzdem überschritten wird. Mögliche Verfahren zur Bestimmung der Freisetzungen in solchen Fällen beinhalten die Messung näher an der Quelle (z.B. Messung in Teilströmen vor Aufnahme in eine zentrale Behandlungsanlage) und/oder die Schätzung der Freisetzungen, z.B. auf der Basis der Schadstoffeliminierungsmengen in der zentralen

Behandlungsanlage.

Wenn in einer Betriebseinrichtung sowohl **Anhang-I-Tätigkeiten** als auch **Nicht-Anhang-I-Tätigkeiten** durchgeführt werden, sieht die Verordnung vor, die Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standorts aus Nicht-Anhang-I-Tätigkeiten nicht in die übermittelten Daten einzuschließen. Wenn es nicht möglich ist, die Beiträge der Nicht-Anhang-I-Tätigkeiten separat aufzuführen und mengenmäßig nachzuweisen, z.B. wenn keine Probenahmestelle für Nicht-Anhang-I-Tätigkeiten vorhanden ist (im Falle stark vernetzter Abwasseranlagen), könnte es sich als praktisch und kostengünstig erweisen, die Freisetzungen aus Anhang-I-Tätigkeiten zusammen mit den Freisetzungen aus Nicht-Anhang-I-Tätigkeiten zu melden.

Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standorts, die aus (Altlasten-)Sanierungsmaßnahmen stammen (z.B. Dekontaminierung von verunreinigtem Boden oder Grundwasser) am Standort der Betriebseinrichtung müssen gemeldet werden, wenn die ursprüngliche Kontaminierung in Zusammenhang mit einer laufenden Anhang-I-Tätigkeit steht.

Freisetzungen und Verbringungen von Abwasser außerhalb des Standorts sind in kg/Jahr bezogen auf die freigesetzte Menge an Schadstoffen zu melden. Verbringungen von Abfällen außerhalb des Standortes müssen als Abfallmengen in Tonnen/Jahr gemeldet werden, die außerhalb des Standorts verbracht werden. Darüber hinaus sind Informationen über das eingesetzte Verfahren zur Erlangung von Informationen bei einer Meldung von Schadstoffen, die Art der Abfälle (gefährliche, nicht gefährliche Abfälle) und die vorgesehene Abfallbehandlung (Verwertung, Beseitigung) zu übermitteln. Bei einer grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle muss der Bestimmungsort der Abfälle (Name und Anschrift des verwertenden/beseitigenden Unternehmens und Anschrift des eigentlichen Standorts der Verwertung/Beseitigung) angegeben werden.

Die Betreiber sind verpflichtet, alle Daten aufzuführen, die sich auf versehentliche Freisetzungen beziehen, wenn solche Informationen verfügbar sind, sofern die Gesamtmenge aller Freisetzungen (absichtlich, versehentlich, routinemäßig und nicht routinemäßig) die betreffenden Schwellenwerte übersteigt. Eine Schätzung ist insbesondere dann von Belang, wenn versehentliche Freisetzungen gemeldet werden, da Daten über solche Freisetzungen dem Betreiber nicht zwangsläufig sofort zur Verfügung stehen.

Die Menge versehentlicher Freisetzungen muss in die Gesamtmenge aller Freisetzungen aufgenommen werden (Beispiel: versehentliche Freisetzung = 1 kg/J; absichtliche, routinemäßige und nicht routinemäßige Freisetzung = 10 kg/J; → Gesamtfreisetzung = 11 kg/J).

Normalerweise ist es möglich, die versehentlichen Freisetzungen mengenmäßig nachzuweisen. Der mengenmäßige Nachweis könnte z.B. auf der Grundlage der Bestimmung der Restmengen in Rohren oder Tanks oder durch Berücksichtigung der Dauer der zufälligen Freisetzung und Herstellung eines Zusammenhangs mit den angenommenen Durchflussgeschwindigkeiten erfolgen. In bestimmten Fällen könnte es jedoch unter Umständen nicht möglich sein, Daten auf der Grundlage von Schätzungen für alle betreffenden Schadstoffe abzuleiten, insbesondere wenn es zu versehentlichen Freisetzungen in die Luft kommt.

Die Abbildung 2 enthält einen Überblick über die Meldepflichten für Betriebseinrichtungen in Übereinstimmung mit der E-PRTR-Verordnung.

Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips können Mitgliedstaaten zusätzliche Bestimmungen einführen und die Berichterstattung in andere Berichtsmechanismen integrieren. Die Betreiber von Betriebseinrichtungen müssen aus diesem Grund auch zusätzliche, möglicherweise bestehende nationale Bestimmungen berücksichtigen.

E-PRTR-Verordnung, Erwägungsgrund 21:

Um eine doppelte Berichterstattung möglichst zu vermeiden, können laut dem Protokoll Systeme für Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister soweit praktikabel in bestehende Informationsquellen wie Berichtsmechanismen im Rahmen von Lizenzen oder Betriebseinrichtungsgenehmigungen integriert werden. Im Einklang mit dem Protokoll sollten die Bestimmungen dieser Verordnung das Recht eines Mitgliedstaates nicht einschränken, ein umfassenderes oder der Öffentlichkeit besser zugängliches Schadstoffbeisetzungs- und -verbringungsregister als im Rahmen des Europäischen PRTR vorzusehen, beizubehalten oder einzurichten.

Kasten 4: E-PRTR-Verordnung, Erwägungsgrund 21

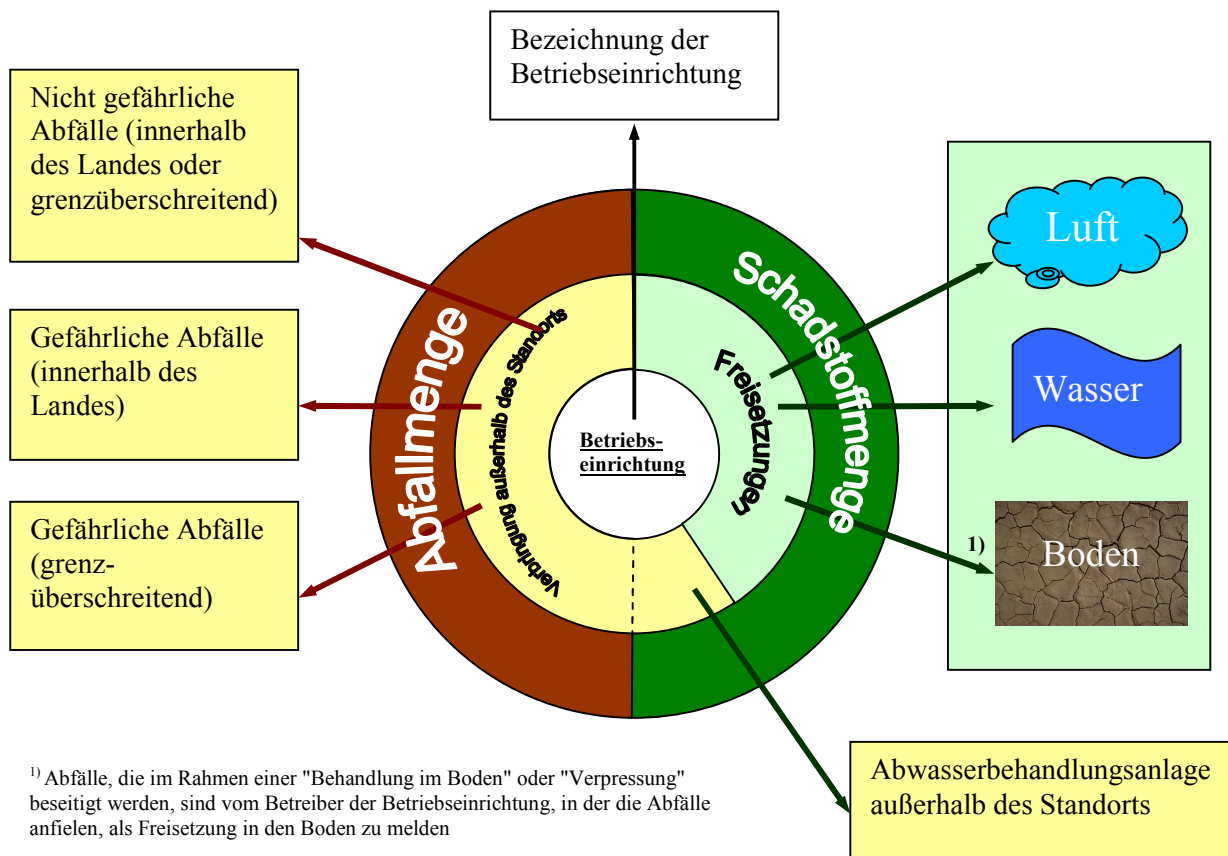


Abbildung 2: Überblick über die Meldepflichten der Betriebseinrichtungen gemäß dem E-PRTR

Freisetzungen		Menge ¹	M/C/E ³	Verwendetes Verfahren ⁴		
	in Luft	kg/Jahr ²	X	X		
	in Wasser	kg/Jahr ²	X	X		
	in Boden	kg/Jahr ²	X	X		
Verbringung außerhalb des Standorts von:		Menge ¹	M/C/E ³	Verwendetes Verfahren ⁴	Name und Anschrift des verwertenden/beseitigenden Unternehmens	Anschrift des tatsächlichen Verwertungs-/Beseitigungsorts, der die Lieferung erhält
Schadstoffen in Abwasser ⁵		kg/Jahr ²	X	x		
Nicht gefährlichen Abfällen	zur Beseitigung (D)	t/Jahr	x	x		
	zur Verwertung (R)	t/Jahr	x	x		
Gefährlichen Abfällen innerhalb des Landes	zur Beseitigung (D)	t/Jahr	x	x		
	zur Verwertung (R)	t/Jahr	x	x		
Gefährlichen grenzüberschreitenden Abfällen	zur Beseitigung (R)	t/Jahr	x	x	x	x
	zur Verwertung (D)	t/Jahr	x	x	x	x

- ¹⁾ Die Mengen entsprechen der Gesamtsumme aller Freisetzungen von absichtlichen, versehentlichen, routinemäßigen und nicht routinemäßigen Tätigkeiten am Standort der Betriebseinrichtung oder von Verbringungen außerhalb des Standorts.
- ²⁾ Die Gesamtmenge aller Schadstoffe, die den in Anhang II angegebenen Schwellenwert übersteigt; **darüber hinaus sind alle Daten, die sich auf versehentliche Freisetzungen beziehen, sofern diese Angaben verfügbar sind, separat zu melden.**
- ³⁾ Es muss angegeben werden, ob die gemeldeten Informationen auf Messungen (M), Berechnungen (C) oder Schätzungen (E) basieren. Diesbezüglich wird auf das Kapitel 1.1.11 dieses Leitfadens verwiesen.
- ⁴⁾ Wenn Daten gemessen oder berechnet werden, ist das Messverfahren und/oder das Berechnungsverfahren anzugeben. Bezüglich einer weiteren Unterteilung dieser Spalte wird auf das Kapitel 1.1.11.5 dieses Leitfadens verwiesen.
- ⁵⁾ Verbringung aller Schadstoffe außerhalb des Standorts, die zur Abwasserbehandlung vorgesehen sind und den in Anhang II angegebenen Schwellenwert übersteigen.

Tabelle 1: Angaben zu den Meldepflichten für Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes

1.1.5 Datenverwaltung

Die Betreiber von Betriebseinrichtungen müssen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten alle erforderlichen Informationen melden.

Vor der Übermittlung der Daten an die betreffenden zuständigen Behörden sollte der Betreiber sicherstellen, dass die Daten über eine angemessene Qualität verfügen, indem sie sicherstellen, dass die Informationen vollständig, kohärent und glaubwürdig sind.¹⁵

Wenn ein Betreiber einer Betriebseinrichtung berechtigte Gründe dafür angeben kann, dass bestimmte Informationen über Freisetzungen oder Verbringungen außerhalb des Standorts vertraulich behandelt werden sollten, muss er diesbezüglich die zuständigen Behörden informieren. Die Mitgliedstaaten können die Entscheidung treffen, bestimmte Daten vertraulich zu behandeln. In einem solchen Fall muss der betreffende Mitgliedstaat bei der Weiterleitung von Informationen an die Kommission und die Europäische Umweltagentur separat für jede Betriebseinrichtung, die eine vertrauliche Behandlung ihrer Daten wünscht, die Art der zurückgehaltenen Informationen und den Grund für diese Zurückhaltung angeben.¹⁶

Die E-PRTR-Verordnung legt keine Fristen für die Übermittlung der Meldungen der Betriebseinrichtungen an die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten fest. In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip obliegt es der Verantwortung der Mitgliedstaaten, solche Fristen auf nationaler Ebene vorzugeben. Diese Fristen müssen der Kommission rechtzeitig übermittelt werden.¹⁷

Die Betreiber sind verpflichtet, über einen Zeitraum von fünf Jahren **Aufzeichnungen** über die Daten, aus denen die gemeldeten Informationen abgeleitet wurden, zu führen, sowie in diesen Aufzeichnungen die Methode für die Erhebung der Daten zu beschreiben.

Artikel 5

Berichterstattung durch die Betreiber

5. Die Betreiber halten für die zuständigen nationalen Behörden Aufzeichnungen der Daten verfügbar, aus denen die gemeldeten Informationen für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab Ende des betreffenden Berichtsjahres, abgeleitet wurden. In diesen Aufzeichnungen ist auch die Methode für die Erhebung der Daten zu beschreiben.

Kasten 5: E-PRTR-Verordnung, Artikel 5 Absatz 5 (Verfügbarkeit von Aufzeichnungen durch die Betreiber)

¹⁵ Siehe Kapitel 1.1.12 bezüglich der Qualitätssicherung.

¹⁶ Weitere Einzelheiten über die Vertraulichkeit von Informationen können dem Kapitel 1.2.4 entnommen werden.

¹⁷ Die Termine für die Meldung auf nationaler Ebene bzw. auf Gemeinschaftsebene gemäß Artikel 7 der E-PRTR-Verordnung können dem Kapitel 1.2.7 entnommen werden.

1.1.6 Bezeichnung der Betriebseinrichtung

Der Anhang III zur E-PRTR-Verordnung enthält unter anderem, alle relevanten Informationen für die Bezeichnung der Betriebseinrichtungen, auf die sich die Verordnung bezieht. In Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 müssen diese Informationen seitens des Betreibers den relevanten zuständigen Behörden mitgeteilt werden, sofern diese Informationen den Behörden nicht bereits zur Verfügung stehen.

<p><i>Artikel 5</i> <i>Berichterstattung durch die Betreiber</i></p>
<p>I. ... Die Betreiber von Betriebseinrichtungen, in denen eine oder mehrere der in Anhang I beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt werden und in denen die in Anhang I festgelegten Kapazitätsschwellenwerte überschritten werden, teilen ihren zuständigen Behörden die Informationen zur Bezeichnung der Betriebseinrichtung entsprechend Anhang III mit, sofern die Informationen der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen. ...</p>

Kasten 6: E-PRTR-Verordnung, Artikel 5 Absatz 1 (Auszug in Bezug auf Informationen über die Bezeichnung der Betriebseinrichtungen)

Die Befreiung von der Berichterstattungspflicht an die zuständige Behörde bezieht sich nur auf die Informationen zur Bezeichnung der Betriebseinrichtung in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1. Liegen diese Informationen der Behörde bereits vor, sollten die Betreiber sorgfältig prüfen, ob den Behörden bereits alle erforderlichen Informationen vorliegen, z.B. auch weitere relevante Informationen (siehe unten). Die nachfolgende Tabelle enthält einen Überblick über Informationen, die im Zusammenhang mit der Bezeichnung der Betriebseinrichtung vorgeschrieben sind. Die Tabelle gibt weiterführende Informationen darüber, was zu melden ist, und gibt dafür Erläuterungen und Beispiele an, die die Bereitstellung dieser Informationen vereinfachen sollen.

Erforderliche Informationen	Was muss gemeldet werden?
Name der Muttergesellschaft	Eine Muttergesellschaft ist ein Unternehmen, dem das Unternehmen, das die Betriebseinrichtung betreibt, gehört oder dieses kontrolliert (z.B. wenn sie mehr als 50 % des Aktienkapitals des Unternehmens hält oder über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter verfügt) ¹⁸ .
Name der Betriebseinrichtung	Name der Betriebseinrichtung (Betreiber oder Eigentümer) <i>Beispiel 1: "Planet AG, Werk Nürnberg"</i> <i>Beispiel 2: "Earth Waste Disposal Ltd."</i> <i>Beispiel 3: "Rubish AG, Deponie Bin-park"</i>
Kennnummer der Betriebseinrichtung	Die Kennnummer einer Betriebseinrichtung muss von den Mitgliedstaaten gemäß Anhang III der PRTR-Verordnung gemeldet werden; es wäre hilfreich, wenn Einzelheiten über Änderungen der Kennnummer einer Betriebseinrichtung in das "Textfeld für Informationen ..." aufgenommen werden können (siehe unten).
Anschrift der Betriebseinrichtung	<i>Beispiel 1: Planetenstraße 5</i> <i>Beispiel 2: 12 Blumenstraße, Wiesenpark</i> <i>Beispiel 3: Beseitigungsstraße</i>
Stadt	<i>Beispiel 1: Nürnberg</i> <i>Beispiel 2: London</i>

¹⁸ Siehe ebenfalls die Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 (ABl. L 193 vom 18.07.1983, S. 1-17)

Erforderliche Informationen	Was muss gemeldet werden?
	<i>Beispiel 3: Zaragoza</i>
Postleitzahl	<i>Beispiel 1: D-91034</i> <i>Beispiel 2: T12 3XY</i> <i>Beispiel 3: E-50123</i>
Land	<i>Beispiel 1: Deutschland</i> <i>Beispiel 2: Vereinigtes Königreich</i> <i>Beispiel 3: Spanien</i>
Koordinaten des Standorts	Die Koordinaten des Standorts sollen als Längen- und Breitengrade ¹⁹ mit einer Genauigkeit in der Größenordnung von mindestens ± 500 Metern und bezogen auf das geografische Zentrum des Standorts der Betriebseinrichtung angegeben werden <i>Beispiel 1: 8,489870, 49,774467</i> <i>Beispiel 2: -2,355611, 53,663908</i> <i>Beispiel 3: 11,498672, 51,882291</i>
Flusseinzugsgebiet	Angabe des Flusseinzugsgebiets gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG ("Wasserrahmenrichtlinie") ²⁰ . Relevant für die Berichterstattung ist das Flusseinzugsgebiet, in dem die Betriebseinrichtung Schadstoffe in das Wasser freisetzt. Wenn das Flusseinzugsgebiet nicht bekannt ist, kann dieses bei der gemäß der Wasserrahmenrichtlinie ernannten zuständigen Behörde erfragt werden. <i>Beispiel 1: Fluss Pegnitz</i> <i>Beispiel 2: Fluss Themse</i> <i>Beispiel 3: Fluss Ebro</i>
NACE-Code (4-stellig)	Angabe des 4-stelligen NACE-Codes gemäß der Kommissionsverordnung 29/2002/EG vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft. Eine Überarbeitung der NACE-Codes wird derzeit diskutiert und tritt aller Wahrscheinlichkeit nach 2008 in Kraft. <i>Beispiel 1: 24.10</i> <i>Beispiel 2: 90.02</i> <i>Beispiel 3: 90.00</i>
Wirtschaftliche Haupttätigkeit	Bezeichnung der wirtschaftlichen Haupttätigkeiten in Worten gemäß dem NACE-Code <i>Beispiel 1: Herstellung von Grundchemikalien</i> <i>Beispiel 2: Sammlung und Aufbereitung anderer Abfälle</i> <i>Beispiel 3: Abwasser- und Abfallbeseitigung, Kanalisation und ähnliche Tätigkeiten</i>

Tabelle 2: Erläuterungen in Bezug auf Informationen, die zur Bezeichnung der Betriebseinrichtung erforderlich sind

¹⁹ Siehe ISO 6709:1983 (Genormte Darstellung von (geographischer) Breite, Länge und Höhe für geographische Ortsfeststellungen).

²⁰ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1). Richtlinie geändert durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S.1).

Die Betreiber von Betriebseinrichtungen können fakultative Informationen über die Betriebseinrichtung liefern. Es besteht keine Verpflichtung, dies zu tun, diese Informationen könnten jedoch für die Öffentlichkeit interessant und darüber hinaus für die zuständige Behörde bei der Bewertung der Qualität der Daten nützlich sein. Die Tabelle 3 enthält einen Überblick über diese fakultativen Informationen:

Fakultative Informationen
Produktionsvolumen
Zahl der Anlagen
Zahl der jährlichen Betriebsstunden
Beschäftigungszahl
Textfeld für Informationen ²¹ oder Internetadressen der Betriebseinrichtung oder der Muttergesellschaft

Tabelle 3: Fakultative Informationen gemäß Anhang III zur E-PRTR-Verordnung

Insbesondere das "Textfeld für Informationen ..." ermöglicht es den einzelnen Betreibern und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten spezielle Informationen über eine Betriebseinrichtung weiterzuleiten, die sie der Öffentlichkeit bekannt machen möchten. Das können z.B. folgende Informationen sein:

- ein Link zu einer Internetseite, der der Umweltbericht oder die EMAS-Erklärung der Betriebseinrichtung bzw. der Muttergesellschaft entnommen werden kann;
- Informationen über Änderungen in der Historie der Betriebseinrichtung (Schließung, Standortverlegung, Abspaltung oder Zusammenschluss von Betriebseinrichtungen) während der vergangenen 10 Jahre, die ebenfalls zu einer Änderung der Kennnummer der Betriebseinrichtung²² geführt haben könnten, um angemessene Vergleiche zwischen unterschiedlichen Berichtsjahren zu ermöglichen, sofern diese Informationen der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen;
- Erläuterungen zu Änderungen bei den gemeldeten Freisetzungen und Verbringungen;
- Informationen über die Art der Brennstoffe, die im Falle großer Verbrennungsanlagen eingesetzt werden;
- Eine E-Mail-Adresse für direkt an die Betriebseinrichtung gerichtete öffentliche Anfragen;
- Informationen über Nicht-Anhang-I-Tätigkeiten, die Gegenstand der Berichterstattung sind;
- Genehmigungsaufgaben

Links zu den Internetseiten der Betriebseinrichtungen oder ihrer Muttergesellschaften sollten nicht für Werbezwecke missbraucht, sondern nur dazu eingesetzt werden, eine direkte Verbindung zu Umweltinformationen vorzusehen.

²¹ Textinformationen sollten in der Muttersprache und fakultativ in englischer Sprache übermittelt werden

²² Siehe ebenfalls Kapitel 1.2.1 dieses Leitfadens.

1.1.7 Kodierung von Tätigkeiten und Kennzeichnung der Haupttätigkeiten gemäß Anhang I

Kodierung von Tätigkeiten

Neben den für die Bezeichnung der Betriebseinrichtung erforderlichen Informationen müssen sämtliche in einer Betriebseinrichtung durchgeführten Anhang-I-Tätigkeiten gemäß dem in Anhang I aufgeführten Kodierungssystem und (sofern verfügbar) zusammen mit dem IVU-Code/IPPC-Code²³ aufgelistet werden. In Übereinstimmung mit Anhang I zur E-PRTR-Verordnung besteht der E-PRTR-Code aus einer Zahl zwischen 1 und 9 und einem Buchstaben von a bis g. Bei bestimmten Tätigkeiten wird eine weitere Untergliederung von (i) bis (xi) vorgenommen. Diese Unterteilung muss nicht gemeldet werden.

Beispiel: Die wirtschaftliche Haupttätigkeit einer bestimmten Betriebseinrichtung besteht in der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen durch ein chemisches Verfahren. Das Volumen der Wirkbäder beträgt 200 m³. In derselben Betriebseinrichtung werden bestimmte Erzeugnisse unter Verwendung organischer Lösungsmittel lackiert. Für diese zusätzliche Tätigkeit beläuft sich die Verbrauchskapazität der organischen Lösungsmittel auf 250 Tonnen pro Jahr.

Informationen über die Anhang-I-Tätigkeiten sollten in Übereinstimmung in Anhang III der E-PRTR-Verordnung z.B. in der folgenden Form gemeldet werden:

Anhang-I-Tätigkeit *	E-PRTR-Code	IVU/IPPC-Code ²⁴	Bezeichnung der Tätigkeit gemäß Anhang I der E-PRTR-Verordnung (keine obligatorische Angabe)
1**	2.(f)	2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ beträgt
2	9.(c)	6.7.	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einer Verbrauchskapazität von 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder 200 t pro Jahr
N

Tabelle 4: Struktur für die Meldung aller Anhang-I-Tätigkeiten einer Betriebseinrichtung (mit Beispielen)

* Fortlaufende Nummer der Anhang-I-Tätigkeiten

** Die Tätigkeit 1 ist die Haupt-Anhang-I-Tätigkeit

Nicht-Anhang-I-Tätigkeiten müssen nicht gemeldet werden.²⁵

²³ Tabelle 21 in Anhang II zu diesem Leitfadens enthält einen Vergleich zwischen den in der IVU und den im E-PRTR aufgeführten Anhang-I-Tätigkeiten und nennt die verfügbaren IVU-Codes.

²⁴ Der IVU-Code besteht aus einem zweistelligen Code gemäß Anhang I der IVU-Richtlinie

²⁵ Siehe Kapitel " Welche Punkte muss die Berichterstattung umfassen und wie muss sie vorgenommen werden "

Bezeichnung der Haupttätigkeit:

Sämtliche Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standorts der Betriebseinrichtung werden der Haupt-Anhang-I-Tätigkeit zugeordnet.

Häufig ähnelt die Haupt-Anhang-I-Tätigkeit der wirtschaftlichen Haupttätigkeit der Betriebseinrichtung. Wenn die wirtschaftliche Haupttätigkeit nicht repräsentativ für die in der Betriebseinrichtung durchgeführten Prozesse ist, könnte die Haupt-Anhang-I-Tätigkeit der Betriebseinrichtung der am stärksten umweltverschmutzenden Tätigkeit zugeordnet werden. Sämtliche Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standorts der Betriebseinrichtung werden bei der weiteren Zusammenfassung der Daten der vom Betreiber angegebenen Haupt-Anhang-I-Tätigkeit zugeschrieben.

1.1.8 Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden

Die Betreiber müssen alle Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden eines jeden in Anhang II zur E-PRTR-Verordnung genannten Schadstoffes, für den die maßgeblichen Schwellenwerte des Anhangs II überschritten werden (siehe Kasten 3), melden.²⁶

Alle Freisetzungsdaten müssen in kg/Jahr und mit drei signifikanten Stellen angegeben werden. Das Runden auf drei signifikante Stellen bezieht sich nicht auf die statistische oder wissenschaftliche Ungenauigkeit, sondern spiegelt nur die Genauigkeit der gemeldeten Daten wieder, wie den nachfolgenden Beispielen entnommen werden kann.

Ursprüngliches Ergebnis der Emissionsbestimmung	Zu meldendes Ergebnis (mit drei signifikanten Stellen)
0,0123456 kg/Jahr	0,0123 kg/Jahr
1,54789 kg/Jahr	1,55 kg/Jahr
7071,567 kg/Jahr	7 070 kg/Jahr
123,45 kg/Jahr	123 kg/Jahr
10 009 kg/Jahr	10 000 kg/Jahr

Tabelle 5: Beispiele zur Veranschaulichung des Rundens auf drei signifikante Stellen

Im Rahmen der Berichterstattung ist der ursprünglich gemessene, berechnete oder geschätzte Wert einer Freisetzung relevant. Der Schadstoff muss auch dann gemeldet werden, wenn sein Wert nach dem Runden auf drei signifikante Stellen gleich dem Schwellenwert ist.

Beispiel: Der Schwellenwert für Halone beträgt 1 kg/Jahr für die Freisetzung in die Luft. Der bestimmte Wert beläuft sich auf 1,003 kg/Jahr gerundet auf drei signifikante Stellen, d.h. 1,00 kg. Obwohl der gerundete Wert den Schwellenwert nicht übersteigt, muss dieser Schadstoff gemeldet werden, weil der ursprüngliche Wert den Schwellenwert übersteigt.

Die gemeldeten Freisetzungsdaten müssen einen Verweis (M, C, E) auf das Bestimmungsverfahren beinhalten, das für die gemeldeten Freisetzungsdaten herangezogen wurde. Wenn Daten gemessen oder berechnet werden ("M" oder "C"), ist das Messverfahren und/oder das Berechnungsverfahren anzugeben (siehe Kasten 8).²⁷

1.1.8.1 Freisetzungen in die Luft

Gemäß Spalte 1a der Tabelle in Anhang II zur E-PRTR-Verordnung werden insgesamt 60 Schadstoffe als relevante Luftschadstoffe aufgeführt. Freisetzungen von Luftschadstoffen über den in der Spalte 1a angegebenen Schwellenwerten aus einer Betriebseinrichtung müssen gemeldet werden. Dies gilt bezüglich aller 60 Luftschadstoffe.

Anhang 4 zu diesem Leitfaden enthält ein hinweisendes sektorspezifisches Unterverzeichnis der Luftschadstoffe. Das Verzeichnis zeigt für alle Tätigkeiten des Anhangs I die Luftschadstoffe, die

²⁶ Weitere Informationen in Kapitel 1.1.4.

²⁷ Weitere Einzelheiten über die Berichterstattung des Mess-/Berechnungsverfahrens in Kapitel 1.1.11.5.

wahrscheinlich abgegeben werden, und unterstützt die Identifizierung relevanter Schadstoffe in einer bestimmten Betriebseinrichtung.

Anhang 3 führt standardisierte und international anerkannte Messverfahren für Luft- und Wasserschadstoffe auf.²⁸ Wenn angegeben wird, dass die Daten auf Messungen oder Berechnungen basieren, ist das analytische Verfahren und/oder das Berechnungsverfahren anzugeben.²⁹

Die Betreiber sind verpflichtet, alle Daten bezüglich versehentlicher Freisetzungen anzugeben, sofern solche Daten vorliegen.

Die Berichterstattung sollte gemäß Anhang III der E-PRTR-Verordnung erfolgen, wie beispielhaft in Tabelle 6 aufgeführt,

Freisetzungen in die Luft					
Schadstoff		Verfahren		Menge	
Nr. A II ³⁰	Name ³¹	M/C/E ³²	Verwendetes Verfahren ³³	T (insgesamt) ³⁴ (kg/Jahr)	A (versehentlich) ³⁵ kg/Jahr
1	Methan (CH ₄)	C	IPCC	521 000	-
3	Kohlendioxid (CO ₂)	M	ISO 12039:2001	413 000 000	-
21	Quecksilber	M	EN 13211:2001	17,0	2,00

Tabelle 6: Berichterstattung von Freisetzungen in die Luft (Beispielsdaten)

Die Tabelle 6 enthält Beispiele für Berichtsdaten einer Mineralgas- und Ö raffinerie. Die Betriebseinrichtung setzt neben anderen Stoffen Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Quecksilber und Verbindungen frei. Die Schwellenwerte für Freisetzungen in die Luft werden bei allen drei Schadstoffen überschritten das heißt 100 Millionen kg/Jahr für CO₂, 100 000 kg/Jahr für CH₄ und 10 kg für Quecksilber und Verbindungen. Die CO₂-Freisetzung erfolgte unter normalen Betriebsbedingungen und wurde im Rahmen des angegebenen international anerkannten Verfahrens gemessen. Die Freisetzung von CH₄ wird gemäß den IPCC-Richtlinien³⁶ berechnet. Die Gesamtfreisetzung von Quecksilber und Verbindungen erfolgt unter normalen Betriebsbedingungen (15,0 kg/Jahr) sowie versehentlich (2,00 kg/Jahr). Letzteres Vorkommnis muss als versehentliche Freisetzung gemeldet werden und ist auch in die Gesamtfreisetzung aufzunehmen (15,0 + 2,00 = 17,0 kg/Jahr). Die Informationen basieren auf einer Messung für die routinemäßigen

²⁸ Weitere Angaben über die Messung, Berechnung und Schätzung von Freisetzungen können dem Kapitel 1.1.11 dieses Leitfadens entnommen werden.

²⁹ Siehe Kapitel 1.1.11.5

³⁰ Schadstoffnummer gemäß Anhang II zur E-PRTR-Verordnung

³¹ Schadstoffname gemäß Anhang II der E-PRTR-Verordnung

³² Angabe, ob die Informationen auf Messungen, Berechnungen oder Schätzungen basieren

³³ Angabe des verwendeten Verfahrens, wenn die Daten gemessen oder berechnet werden; siehe auch Kapitel 1.1.11.5

³⁴ Angabe der Gesamtmenge des in die Luft freigesetzten Schadstoffes aller Quellen der Tätigkeit (einschließlich versehentlicher Freisetzungen und diffuser Emissionen); alle Mengen müssen in kg/Jahr und mit drei aussagefähigen Ziffern angegeben werden

³⁵ Angabe der versehentlich freigesetzten Schadstoffmenge

³⁶ In Bezug auf die Berechnungsverfahren wird auf das Kapitel 1.1.11.2 dieses Leitfadens verwiesen.

Freisetzungen und auf einer Schätzung im Falle der versehentlichen Freisetzung. Da die Informationen bezüglich des Hauptanteils der Freisetzung von Quecksilber und Verbindungen (= 15 kg) auf einer Messung unter Anwendung der EN 13211:2001 basieren, ist in Bezug auf das Bestimmungsverfahren für Quecksilber und Verbindungen "M" anzugeben und das verwendete Messverfahren (EN 13211:2001) auszuweisen.

1.1.8.2 Freisetzungen in das Wasser

Gemäß Spalte 1b der Tabelle in Anhang II zur E-PRTR-Verordnung werden insgesamt 71 Schadstoffe als relevante Wasserschadstoffe aufgeführt. Die Freisetzung von Wasserschadstoffen, die die Schwellenwerte in der Spalte 1b übersteigen, müssen von der Betriebseinrichtung gemeldet werden. Dies ist bezüglich aller 71 Wasserschadstoffe der Fall.

Anhang 5 zu diesem Leitfaden enthält ein hinweisendes sektorspezifisches Unterverzeichnis von Wasserschadstoffen. Das Verzeichnis zeigt für alle Anhang-I-Tätigkeiten die wahrscheinlich freigesetzten Wasserschadstoffe und unterstützt die Identifizierung relevanter Schadstoffe in einer bestimmten Betriebseinrichtung.

Zur Bestimmung der Freisetzungen in Wasser führt der Anhang 3 standardisierte Messverfahren für Luft- und Wasserschadstoffe auf. Wenn angegeben wird, dass die Daten auf einer Messung oder Berechnung basieren, ist das analytische Verfahren oder das Berechnungsverfahren zu melden.³⁷ Die Betreiber sind verpflichtet, alle Daten bezüglich versehentlicher Freisetzungen aufzuführen, sofern solche Daten vorliegen.

Die Berichterstattung sollte gemäß den Vorgaben in Anhang III zur E-PRTR-Verordnung erfolgen, d.h. in analoger Weise, wie dies oben in Bezug auf die Freisetzungen in die Luft beschrieben wurde.

Freisetzungen in Wasser					
Schadstoff		Verfahren		Menge	
Nr. A II	Name	M/C/E	Verwendetes Verfahren	T (insgesamt) kg/Jahr	A (versehentlich) kg/Jahr
63	Bromierte Diphenylether (PBDE)	E		25,5	20,0
76	Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	M	EN 1484:1997	304 000	-
N					

Tabelle 7: Berichterstattung von Freisetzungen in Wasser (Beispieldaten)

Die Tabelle 7 enthält Beispiele für Berichtsdaten eines Betriebs zur Vorbehandlung von Fasern und Textilien. Die Betriebseinrichtung setzt eine Gesamtmenge an organischem Kohlenstoff (TOC) und bromiertem Diphenylether (PBDE) über den Schwellenwerten für Freisetzungen in Wasser für beide

³⁷ Siehe Kapitel 1.1.11.5.

Schadstoffe frei, d.h. 50 000 kg/Jahr für TOC und 1 kg/Jahr für PBDE. Die Freisetzung des TOC erfolgte unter normalen Betriebsbedingungen und wurde mit dem angegebenen Verfahren gemessen. PBDE wurde in Folge routinemäßig durchgeführter Tätigkeiten freigesetzt (5,50 kg/Jahr) sowie versehentlich (20,0 kg/Jahr). Diese versehentliche Freisetzung ist als solche zu melden und in die Gesamtfreisetzung einzuschließen (5,50 + 20,0 = 25,5 kg/Jahr). Die Informationen basieren auf einer Berechnung im Falle der routinemäßigen Freisetzungen und auf einer Schätzung bei der versehentlichen Freisetzung. Da die Informationen über den Hauptanteil der Gesamtfreisetzung an PBDE auf einer Schätzung basieren (20,0 kg), muss als Verfahren für die Bestimmung der Freisetzung "E" angegeben werden. Im Falle von "E" ist es nicht erforderlich, das Verfahren zu nennen.

1.1.8.3 Freisetzungen in den Boden

Die Berichterstattung bei "Freisetzungen in den Boden" gilt nur für Schadstoffe in Abfällen, die im Rahmen einer "Behandlung im Boden" oder "Verpressung"³⁸ beseitigt werden. Wenn Abfälle so behandelt werden, muss dies nur seitens des Betreibers der Betriebseinrichtung gemeldet werden, aus der die Abfälle ursprünglich stammten³⁹.

Die Ausbringung von Klärschlamm und Wirtschaftsdünger fallen unter Verwertungstätigkeiten und sind daher nicht als Freisetzung in den Boden⁴⁰ zu melden. Versehentliche Freisetzungen von Schadstoffen in den Boden am Standort einer Betriebseinrichtung (z.B. Verschütten) sind nicht meldepflichtig. Versehentliche Freisetzungen in den Boden sind theoretisch möglich (z.B. auf Grund einer Leckage einer Rohrleitung am Standort der Verpressung), es ist jedoch davon auszugehen, dass es nur sehr selten dazu kommt.

Die relevanten Beseitigungsverfahren gemäß Artikel 6 (siehe Kasten 7) umfassen hauptsächlich die Behandlung im Boden von öligem Schlamm und die Verpressung von Salzlösungen unter die Erde. Die Verbringung außerhalb des Standorts (z.B. über eine Rohrleitung), die in diesen Fällen sehr häufig der Freisetzung in den Boden vorausgeht, muss nicht gemeldet werden (siehe Kasten 3, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b).

*Artikel 6
Freisetzung in den Boden*

Abfall, der Gegenstand der in Anhang II A der Richtlinie 75/442/EWG aufgeführten Beseitigungsverfahren „Behandlung im Boden“ oder „Verpressung“ ist, wird nur vom Betreiber, von dessen Betriebseinrichtung der Abfall stammt, als Freisetzung in den Boden gemeldet.

Kasten 7: E-PRTR-Verordnung, Artikel 6 (Freisetzung in den Boden)

Gemäß Spalte 1c der Tabelle in Anhang II zur E-PRTR-Verordnung werden insgesamt 61 Schadstoffe als relevante Schadstoffe für Freisetzungen in den Boden aufgeführt. Freisetzungen von Schadstoffen in den Boden, die die in Spalte 1c aufgeführten Schwellenwerte übersteigen, müssen vom Betreiber, von dessen

³⁸ Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau flüssiger oder schlammiger Abfälle in Böden, etc.) und Verpressung (z.B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Brunnen, Salztollen oder natürlich vorkommenden Lagern, etc.) sind Beseitigungen "D2" und "D3" gemäß der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975.

³⁹ Siehe Kasten 7, Artikel 6 der E-PRTR-Verordnung

⁴⁰ Siehe Erwägungsgrund 9 der E-PRTR-Verordnung

Betriebseinrichtung der Abfall stammt, gemeldet werden. Dies gilt für alle 61 Schadstoffe, die für die Freisetzungen in den Boden relevant sind.

Wenn angegeben wird, dass die Daten auf einer Messung oder Berechnung basieren, sollte das analytische Verfahren oder das Berechnungsverfahren gemeldet werden.⁴¹

Die Berichterstattung sollte gemäß Anhang III zur E-PRTR-Verordnung durchgeführt werden, analog zu der oben in Bezug auf die Freisetzungen in die Luft und Wasser beschriebenen Weise.

Freisetzungen in den Boden					
Schadstoff		Verfahren		Menge	
Nr. A II	Name	M/C/E	Verwendetes Verfahren	T (insgesamt) kg/Jahr	A (versehentlich) kg/Jahr
24	Zink und Verbindungen (als Zn)	M	EN ISO 11885:1997	125	-
79	Chloride (als Gesamt-Cl)	M	EN ISO 10304-1	2 850 000	-
n					

Tabelle 8: Berichterstattung von Freisetzungen in den Boden (Beispielsdaten)

Die Tabelle 8 enthält Beispielsdaten für die Berichterstattung einer Freisetzung in den Boden mittels Verpressung (Beseitigung D3). Die flüssigen Abfälle werden mittels Verpressung beseitigt und enthalten die Schadstoffe Zink und Chlorid über den entsprechenden Schwellenwerten für Freisetzungen in den Boden, die 100 kg/Jahr für Zink und 2 Millionen kg/Jahr für Chlorid betragen. Beide Schadstoffe wurden mittels der angegebenen international anerkannten Verfahren gemessen.

⁴¹ Siehe Kapitel 1.1.11.5

1.1.9 Verbringungen von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standorts

Eine Verbringung von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standorts bedeutet die Verlagerung von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen, das zur Abwasserbehandlung vorgesehen ist, einschließlich industrieller Abwasserbehandlung, über die Grenzen einer Betriebseinrichtung hinaus. Die Verbringung außerhalb des Standorts kann über einen Abwasserkanal oder beliebige andere Mittel, wie z.B. Behälter oder Tankwagen, erfolgen.

Die Betreiber müssen die Verbringung von in Anhang II zur E-PRTR-Verordnung genannten Schadstoffen in Abwasser, das zur Abwasserbehandlung vorgesehen ist, melden, sofern deren Schwellenwerte gemäß Vorgabe in der Spalte 1b der Tabelle in Anhang II zur E-PRTR-Verordnung überschritten werden.⁴²

Die Berichterstattung sollte in Übereinstimmung mit Anhang III der E-PRTR-Verordnung vorgenommen werden, d.h. analog den oben in Bezug auf die Freisetzen in Wasser beschriebenen Verfahren.

Verbringung von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standorts					
Schadstoff		Verfahren		Menge	
Nr. A II	Name	M/C/E	Verwendetes Verfahren	T (insgesamt) kg/Jahr	A (versehentlich) kg/Jahr
12	Gesamtstickstoff	M	EN 12260	76 400 000	-
13	Gesamtphosphor	M	EN ISO 6878:2004	10 900 000	-
n					

Tabelle 9: Berichterstattung von Verbringungen von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standorts (Beispielsdaten)

Die Tabelle 9 enthält Beispiele von gemeldeten Daten einer Betriebseinrichtung zur Verarbeitung und Konservierung von Kartoffeln. Das Abwasser der Betriebseinrichtung enthält Stickstoff und Phosphor. Die Schwellenwerte für Freisetzen in Abwasser d.h 50 000 kg/Jahr bei Gesamtstickstoff und 5 000 kg/Jahr bei Gesamtphosphor werden für beide Schadstoffe überschritten,. Die Werte beider Schadstoffe wurden mittels der angegebenen international anerkannten Verfahren gemessen.

⁴² Siehe Kapitel 1.1.8.2 dieses Leitfadens.

1.1.10 Verbringung von Abfällen außerhalb des Standorts

Eine Verbringung von Abfällen außerhalb des Standorts bedeutet die Verlagerung von zur Beseitigung oder Verwertung bestimmten Abfällen über die Grenzen einer Betriebseinrichtung hinaus.

Die Betreiber müssen die Verbringung außerhalb des Standorts von

- gefährlichen Abfällen, die 2 Tonnen pro Jahr übersteigen
- nicht gefährlichen Abfällen, die 2 000 Tonnen pro Jahr übersteigen,

für alle Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen (siehe Kasten 3) mit Ausnahme der Beseitigungsverfahren Behandlung im Boden und Verpressung melden, da diese als Freisetzungen in den Boden meldepflichtig sind⁴³.

- 'Abfälle' bedeutet alle Stoffe oder Gegenstände im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle.⁴⁴
- 'Gefährliche Abfälle' bedeutet alle Stoffe oder Gegenstände im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle.⁴⁵
- 'Nicht gefährliche Abfälle' bedeutet alle Abfälle, bei denen es sich nicht um 'gefährliche Abfälle' handelt

Alle Daten müssen in Tonnen/Jahr der angefallenen Abfälle mit drei signifikanten Stellen ausgedrückt werden.⁴⁶

In Bezug auf den Schwellenwert ist die Summe der außerhalb des Standorts verbrachten Abfälle relevant, unabhängig davon ob diese innerhalb des Landes behandelt oder in ein anderes Land verbracht bzw. ob diese Abfälle beseitigt oder verwertet werden. Beispiel: Wenn eine Betriebseinrichtung 1,5 Tonnen gefährlicher Abfälle innerhalb des Landes zur Verwertung und 1,5 Tonnen gefährliche Abfälle in andere Länder zur Beseitigung verbracht hat, muss sie dies melden, da die Gesamtmenge den Schwellenwert übersteigt (2 Tonnen/Jahr).

Der Betreiber muss angeben, ob die Abfälle zur Verwertung ("R") oder zur Beseitigung ("D") vorgesehen sind. Wenn die Abfälle zur Abfallbehandlung bestimmt sind, die sowohl eine Verwertung als auch eine Beseitigung beinhaltet (z.B. Sortierung), sollte das Behandlungsverfahren (R oder D), dem mehr als 50 % der Abfälle zugeführt werden, gemeldet werden. In den seltenen Fällen, in denen die Betriebseinrichtung nicht in der Lage ist, nachzuvollziehen, ob mehr als 50 % der Abfälle beseitigt oder verwertet werden, sollte der Code "D" eingetragen werden.

⁴³ Siehe Kapitel 1.1.8.3 dieses Leitfadens.

⁴⁴ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Die Richtlinie wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

Bei der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle müssen zusätzlich auch Name und Anschrift des verwertenden bzw. beseitigenden Unternehmens und der tatsächliche Verwertungs- bzw. Beseitigungsort angegeben werden.

Die Berichterstattung sollte in Übereinstimmung mit Anhang III zur E-PRTR-Verordnung erfolgen. Die Betreiber sollten angeben, ob die Menge der Abfälle gemessen (z.B. durch Wiegen), berechnet (z.B. durch Emissions- oder Freisetzungsfaktoren) oder geschätzt wurde.

Die Tabelle 10 und die Tabelle 11 zeigen wie Daten über die Verbringung gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes gemeldet werden sollten. Der Tabelle 12 kann entnommen werden, wie die Berichterstattung im Falle einer Verbringung außerhalb des Standortes nicht gefährlicher Abfälle vorzunehmen ist.

Verbringung außerhalb des Standortes gefährlicher Abfälle	Menge (t/Jahr)	Abfallbehandlung	M/C/E	Verwendetes Verfahren
innerhalb des Landes	5	R	M	Wiegen
	1	D	M	Wiegen

Tabelle 10: Berichterstattung einer Verbringung gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes innerhalb des Landes (Beispieldaten)

Die in der Tabelle 10 aufgeführten Zahlen zeigen Beispiele für eine Berichterstattung durch eine Betriebseinrichtung, die 5 Tonnen gefährlicher Abfälle zur Verwertung und 1 Tonne gefährlicher Abfälle zur Beseitigung außerhalb des Standortes im Berichtsjahr innerhalb des Landes verbrachte. Bei 6 Tonnen pro Jahr übersteigt die Verbringung gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes den Schwellenwert von 2 Tonnen pro Jahr und Verbringungen innerhalb des Landes sollten deshalb wie im Beispiel angegeben gemeldet werden.

Verbringung gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes	Menge (t/Jahr)	Abfallbehandlung	M/C/E	Verwendetes Verfahren	Name des verwertenden /beseitigenden Unternehmens	Anschrift des verwertenden/ beseitigenden Unternehmens	Anschrift des tatsächlichen Standorts der Verwertung/Beseitigung
in andere Länder	15	R	M	Wiegen	Sunshine Components Ltd.	Sun Street, Flowertown south, PP12 8TS, Vereinigtes Königreich	Sun Street, Flowertown south, PP12 8TS, Vereinigtes Königreich

⁴⁵ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20 – 27.

⁴⁶ Siehe Kapitel 1.1.8 dieses Leitfadens.

	4	D	M	Wiegen	BEST Environmental Ltd.	Kings Street, Kingstown, Highlands, AB2 1CD, Vereinigtes Königreich	Kingstown Waste zu Energy Plant, Kings Street, Kingstown, Highlands, AB2 1CD, Vereinigtes Königreich
	30	D	M	Wiegen	BEST Environmental Ltd.	Kings Street, Kingstown, Highlands, AB2 1CD, Vereinigtes Königreich	Queens Incineration Plant, Crown Street, Queenstown, EF3 4GH, Vereinigtes Königreich

Tabelle 11: Berichterstattung über eine Verbringung gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes in andere Länder (Beispielsdaten)
(Hinweis: Wenn die Abfälle in verschiedene Standorte zur Verwertung/Beseitigung verbracht werden, müssen in die Tabelle zusätzliche Zeilen eingefügt werden)

Die in der Tabelle 11 gezeigten Zahlen sind Beispiele für die Berichterstattung derselben Betriebseinrichtung, die neben einer Verbringung gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes innerhalb des Landes (wie in der Tabelle 10 gezeigt) 49 Tonnen gefährlicher Abfälle in andere Länder verlagerte, wobei 15 Tonnen dieser Abfälle zur Verwertung und 34 Tonnen zur Beseitigung (an zwei unterschiedlichen Beseitigungsstandorten) vorgesehen sind.

Verbringung nicht gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes	Menge (t/Jahr)	Abfallbehandlung	M/C/E	Verwendetes Verfahren
Innerhalb des Landes oder in andere Länder	1.000	R	M	Wiegen
	10.000	D	M	Wiegen

Tabelle 12: Berichterstattung einer Verbringung nicht gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes (Beispielsdaten)

Die in der Tabelle 12 aufgeführten Zahlen zeigen Beispiele für die Berichterstattung durch eine Betriebseinrichtung, die 1.000 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes zur Verwertung und 10.000 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung im Berichtsjahr verbracht hat. Die Verbringung nicht gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes übersteigt den Schwellenwert von 2.000 Tonnen pro Jahr und die Verbringungen innerhalb des Landes oder in andere Länder müssen wie im Beispiel gezeigt gemeldet werden.

1.1.11 **Messung/Berechnung/Schätzung von Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes**

Die Berichterstattung muss auf der Grundlage von Messungen, Berechnungen oder Schätzungen der Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes erfolgen.

Bei der Angabe ob die gemeldeten Freisetzung- und Verbringungsdaten auf Messungen, Berechnungen oder Schätzungen basieren, ist ein vereinfachtes System mit drei Kategorien, die jeweils mit einem Buchstaben gekennzeichnet werden, erforderlich. Dieser Buchstabe bezieht sich auf die bei der Bestimmung der Daten herangezogen Verfahren:

Kategorie M: Die Freisetzungsdaten basieren auf Messungen ("**M**" **Measurement**). Zusätzliche Berechnungen sind erforderlich, um die Messergebnisse in jährliche Freisetzungsdaten umzuwandeln. Zur Durchführung dieser Berechnungen werden die Ergebnisse von Volumenstrombestimmungen benötigt. "M" sollte ebenfalls verwendet werden, wenn die Bestimmungen der jährlichen Freisetzungen auf den Ergebnissen kurzfristiger Messungen und Punktmessungen basieren. "M" wird angegeben, wenn die Freisetzungen einer Betriebseinrichtung aus direkten Überwachungsergebnissen für spezielle Verfahren in der Betriebseinrichtung auf der Grundlage tatsächlich durchgeführter fortlaufender oder nicht fortlaufender Messungen der Schadstoffkonzentrationen für einen bestimmten Freisetzungspfad abgeleitet werden.

Kategorie C: Die Freisetzungsdaten basieren auf Berechnungen ("**C**" **Calculation**). "C" wird verwendet, wenn die Freisetzungen auf Berechnungen unter Verwendung von Tätigkeitsdaten (verwendete Brennstoffe, Produktionsleistung, etc.) sowie Emissionsfaktoren oder Massenbilanzen basieren. In einigen Fällen können auch kompliziertere Berechnungsverfahren unter Verwendung von Variablen, wie z.B. Temperatur, globale Abstrahlung, etc. zur Anwendung kommen.

Kategorie E: Die Freisetzungsdaten basieren auf nicht standardisierten Schätzungen ("**E**" **Estimation**). "E" wird verwendet, wenn die Freisetzungen im Rahmen bestmöglicher Annahmen oder Einschätzungen von Experten bestimmt werden, die nicht auf öffentlich verfügbaren Quellenangaben basieren bzw. bei fehlenden anerkannten Emissionsschätzungsverfahren oder praktikablen Leitlinien.

Wenn die Ermittlung der Gesamtfreisetzung eines Schadstoffes in einer Betriebseinrichtung mittels mehrerer Bestimmungsverfahren (z.B. M und C) erfolgte, muss das Bestimmungsverfahren mit dem größten Anteil an der Freisetzung für die Berichterstattung gewählt werden. Beispiel: Die Freisetzung eines Luftschadstoffes in einer für das PRTR relevanten Betriebseinrichtung, erfolgt über zwei Schornsteine (Schornstein A und Schornstein B). Die Gesamtfreisetzung übersteigt den betreffenden Schwellenwert für die Freisetzung. Die Freisetzung über Schornstein A wird gemessen und beläuft sich auf 100 kg/Jahr. Die Freisetzung über Schornstein B wird berechnet und beläuft sich auf 50 kg/Jahr. Da die größte Freisetzungsmenge (100 kg/Jahr) gemessen wird, muss die Gesamtfreisetzung (150 kg/Jahr) auf der Grundlage einer Messung (M) ausgewiesen werden.

Die Kapitel 1.1.11.1 bis 1.1.11.4 enthalten Verweise auf Informationsquellen für die Verfahren zur Bestimmung der Freisetzung.

<p><i>Artikel 5</i> <i>Berichterstattung durch die Betreiber</i></p>
<p>1. ... Werden Daten auf der Grundlage von Messungen oder Berechnungen gemeldet, so ist die Analyse- und/oder Berechnungsmethode anzugeben. ...</p>
<p>3. Die Betreiber sammeln für alle Betriebseinrichtungen mit angemessener Häufigkeit die Informationen, die erforderlich sind, um im Rahmen der Meldepflichten gemäß Absatz 1 die Freisetzung und Verbringung außerhalb des Standortes der betreffenden Betriebseinrichtung zu bestimmen.</p>
<p>4. Bei der Erstellung des Berichts nutzen die Betreiber die besten verfügbaren Informationen, einschließlich etwaiger Überwachungsdaten, Emissionsfaktoren, Massenbilanz-gleichungen, indirekter Überwachung oder anderer Berechnungen, technischer Einschätzungen oder anderer Verfahren im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 in Übereinstimmung mit gegebenenfalls verfügbaren international anerkannten Verfahren.</p>

Kasten 8: E-PRTR-Verordnung, Artikel 5 (Auszug in Bezug auf Messung, Berechnung und Schätzung)

Die Freisetzungen und Verbringungen von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standortes müssen als jährliche Menge der freigesetzten Schadstoffe in kg/Jahr mitgeteilt werden, wohingegen die Berichterstattung für außerhalb des Standortes verbrachte Abfälle in Tonnen/Jahr vorzunehmen ist. Die Jahresmengen sollten mit einer über das Jahr gesehenen ausreichenden Häufigkeit und Dauer bestimmt werden, um angemessen repräsentative und vergleichbare Daten zu ermöglichen. Bei der Bestimmung der Häufigkeit ist es wichtig, die Anforderungen an den spezifischen Emissionsverlauf, die Gefahren für die Umwelt, die praktische Durchführung der Probenahmen und die Kosten abzuwägen. Laut gängiger Praktiken sollte die Überwachungshäufigkeit mit dem Zeitfenster abgestimmt werden, innerhalb dessen schädliche Auswirkungen oder potentiell schädliche Entwicklungen auftreten können. Bezüglich weiterer Informationen dazu wird auf das BREF-Dokument „Allgemeine Überwachungsgrundsätze (Monitoring)“⁴⁷ verwiesen.

Die Betreiber sind verpflichtet, die erforderlichen Daten zusammenzutragen, um bestimmen zu können, welche Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes gemeldet werden müssen. Die Berichterstattung basiert auf den besten verfügbaren Informationen, die eine angemessene Qualitätssicherung⁴⁸ ermöglichen und die mit den gegebenenfalls verfügbaren international anerkannten Verfahren übereinstimmen.

Damit es zu keiner doppelten Berichterstattung kommt (Bestimmung von Schadstoffen), kann die Berichterstattung im Rahmen des Europäischen PRTR für eine Betriebseinrichtung soweit dies praktikabel ist und unter Berücksichtigung der zukünftigen Vergleichbarkeit der gemeldeten Daten in bestehende Messungs-, Berechnungs- oder Schätzungsverfahren integriert werden, die bereits für die betreffende Betriebseinrichtung seitens der zuständigen Behörden vorgeschrieben wurden.

Der Betreiber der Betriebseinrichtung muss vor der Datenerfassung die Entscheidung treffen, welches

⁴⁷ Einzelheiten über den Zeitrahmen für die Überwachung können dem Kapitel 2.5 des BREF-Dokuments "Allgemeine Überwachungsgrundsätze (Monitoring)" (BREF 07.03) entnommen werden; siehe <http://eippcb.jrc.es/pages/FAbout.htm>

⁴⁸ Siehe Kapitel 1.1.12 dieses Leitfadens.

Bestimmungsverfahren (M, C oder E) für einen bestimmten Schadstoff zu den "besten verfügbaren Informationen" für die Berichterstattung führt. Wenn die Daten gemessen oder berechnet werden, muss ebenfalls das Messverfahren und/oder das Berechnungsverfahren angegeben werden (siehe Kasten 8)⁴⁹.

Die Betreiber sollten ihre Datenerfassung in Übereinstimmung mit **international anerkannten Verfahren** (siehe Artikel 5 Absatz 4) vornehmen, sofern solche Verfahren verfügbar sind. Die nachfolgend aufgeführten Verfahren gelten als international anerkannt:

- CEN- und ISO-Standards als Messverfahren⁵⁰;
- "Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Rahmen des Emissionshandelssystems", die "IPCC-Leitlinien" und das "UN-ECE/EMEP Handbuch zur Luftemissionsinventarisierung" als Berechnungsverfahren

Die nachfolgenden Kapitel enthalten präzise Verweise auf international anerkannten Verfahren⁵¹.

Der Betreiber kann anstelle verfügbarer international anerkannter Verfahren auch **"gleichwertige" Verfahren** verwenden, sofern eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt werden:

1. Der Betreiber verwendet ein oder mehrere Mess-, Berechnungs- oder Schätzungsverfahren, die bereits seitens der zuständigen Behörde im Rahmen einer Erlaubnis oder einer Betriebsgenehmigung für diese Betriebseinrichtung vorgeschrieben wurde (Name des zu meldenden Verfahrens⁵²: PER).
2. Ein national oder regional verbindliches Mess-, Berechnungs- oder Schätzungsverfahren wird im Rahmen eines Gesetzes für den betreffenden Schadstoff und die betreffende Betriebseinrichtung vorgeschrieben (Name des zu meldenden Verfahrens: NRB).
3. Der Betreiber hat nachgewiesen, dass das verwendete alternative Messverfahren gleichwertig zu den vorhandenen CEN-/ISO-Messstandards⁵³ ist (Name des zu meldenden Verfahrens: ALT).
4. Der Betreiber verwendet ein gleichwertiges Verfahren und hat dessen Eignung mittels zertifizierter Referenzmaterialien (CRMs)⁵⁴ gemäß ISO 17025 und ISO-Leitfaden 33 nachgewiesen und dieses

⁴⁹ Siehe Kapitel 1.1.11.5 dieses Leitfadens.

⁵⁰ Der Anhang 3 zu diesem Leitfaden beinhaltet eine Liste standardisierter Messverfahren für die Bestimmung der Freisetzung von Luft- und Wasserschadstoffen.

⁵¹ Siehe Kapitel 1.1.11.1 bezüglich der Messverfahren und Kapitel 1.1.11.2 bezüglich der Berechnungsverfahren.

⁵² Hinsichtlich Einzelheiten über die Übermittlung des verwendeten Verfahrens wird auf das Kapitel 1.1.11.5 dieses Leitfadens verwiesen.

⁵³ z.B. in Übereinstimmung mit CEN/TS 14793 (Laborinterne Validierung von Alternativverfahren durch Vergleich mit einem Referenzverfahren)

⁵⁴ Zertifiziertes Referenzmaterial (CRM) bezeichnet Materialien oder Stoffe mit einem Zertifikat, in dem unter Angabe der Unsicherheit und des zugehörigen Vertrauensniveaus (Quelle: ISO-Leitfaden 30) ein oder mehrere Merkmalswerte auf Grund eines Ermittlungsverfahrens zertifiziert sind, mit dem die Rückverfolgbarkeit der Werte auf eine genaue Realisierung der Einheit erreicht wird. Verfügbare CRMs können über die COMAR-Datenbank ermittelt werden (siehe <http://www.comar.bam.de/>).

Verfahren wurde von der zuständigen Behörde anerkannt (Name des zu meldenden Verfahrens: CRM).

5. Bei dem Verfahren handelt es sich um ein Massenbilanzverfahren (z.B. Berechnung der Freisetzungen flüchtiger organischer Verbindungen ohne Methan (NMVOC) in die Luft als Differenz aus Prozessinputdaten und Aufnahme in das Produkt), das von der zuständigen Behörde anerkannt wird (Name des zu meldenden Verfahrens: MAB).
6. Das Verfahren ist ein in ganz Europa anerkanntes sektorspezifisches Berechnungsverfahren, das seitens Industrieexperten ausgearbeitet wurde und an die Europäische Kommission (env-eper@ec.europa.eu/env-prtr@ec.europa.eu), an die Europäische Umweltagentur (eper@eea.eu.int/prtr@eea.eu.int) und die relevanten internationalen Organisationen (z.B. IPCC: www.ipcc-nggip.iges.or.jp/mail; UN-ECE/EMEP: <http://tfeip-secretariat.org/unece.htm>⁵⁵) übermittelt wurde. Das Verfahren kann verwendet werden, sofern keine Zurückweisung durch eine internationale Organisation erfolgt (Name des zu meldenden Verfahrens: SSC).

Andere Verfahren dürfen nur dann verwendet werden, wenn keine international anerkannten oder gleichwertigen Verfahren verfügbar sind (Name des zu meldenden Verfahrens: OTH).

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen die Qualität der seitens der Betreiber⁵⁶ erfassten Daten bewerten und diesbezüglich einen Bericht an die Kommission weiterleiten. Aus diesem Grund müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ebenfalls die verwendeten Verfahren bewerten.

1.1.11.1 Messverfahren

Daten über Freisetzungen und Verbringungen von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standortes können auf Messungen basieren. Zusätzliche Berechnungen sind gegebenenfalls erforderlich, um die Ergebnisse der Messungen in jährliche Belastungen umzuwandeln.

Im Falle von Verbringungen von Abfällen außerhalb des Standortes werden die gemeldeten Jahreszahlen üblicherweise mittels Wiegen der Abfälle ermittelt.

Ein Verzeichnis international anerkannter Messverfahren für die Freisetzung in die Luft und in Wasser/Verbringung von in Wasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standortes der 91 im E-PRTR aufgeführten Schadstoffe kann dem Anhang 3 dieses Leitfadens entnommen werden. Das Verzeichnis beinhaltet CEN- und ISO-Normen und enthält Hinweise über die Verfügbarkeit standardisierter Messverfahren für Luft- und Wasserschadstoffe⁵⁷.

⁵⁵ Diese Internetseite der UN-ECE-Arbeitsgruppe über Emissionsinventare und Projektionen enthält die Kontaktadressen der betreffenden Experten.

⁵⁶ Siehe Kapitel 1.2.3 dieses Leitfadens.

⁵⁷ Siehe Kapitel 1.1.11.5 dieses Leitfadens.

1.1.11.2 Berechnungsverfahren

Die Freisetzungs- und Verbringungsdaten können auf Emissionsberechnungen unter Verwendung von Berechnungsverfahren und Emissionsfaktoren basieren, die für bestimmte Schadstoffe und Industriesektoren repräsentativ sind.

International anerkannte Berechnungsverfahren werden in den folgenden Informationsquellen beschrieben:

- Die Europäische Kommission hat **Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Rahmen des Emissionshandelssystems** festgelegt (Name des zu meldenden Verfahrens: "ETS"; siehe Kapitel 1.1.11.5). Die Leitlinien und häufig gestellte Fragen dazu können der EU-Umwelt-Internetseite⁵⁸ entnommen werden. Im Falle von Betriebseinrichtungen, die über solche Tätigkeiten Bericht erstatten, die auch Gegenstand der Emissionshandelsverordnung sind, sollten die durch die Betriebseinrichtung gemäß den ETS-Leitlinien bestimmten jährlichen Mengen an Schadstoffen den Schadstoffmengen entsprechen, die in Übereinstimmung mit der E-PRTR-Verordnung gemeldet werden. Wenn nur bestimmte Prozesse, die Gegenstand der durchgeführten Tätigkeiten sind, für die die E-PRTR-Verordnung Anwendung findet, unter die Emissionshandelsverordnung fallen, sollten die jährlichen Gesamtmengen an Schadstoffen, die aus der gemäß der E-PRTR-Verordnung gemeldeten Tätigkeit resultieren, mit den entsprechend der ETS gemeldeten Daten zusätzlich des Beitrags aus den übrigen Quellen übereinstimmen.
- Die **IPCC-Guidelines**⁵⁹ enthalten Verfahren zur Abschätzung anthropogener Emissionen nach Quellen (Name des zu meldenden Verfahrens: IPCC; siehe Kapitel 1.1.11.5). Das The Reference Manual (Volume 3) enthält eine Sammlung an Informationen über Verfahren zur Abschätzung der Emissionen für eine größere Auswahl an **Treibhausgasen** und eine vollständige Liste für alle Quellentypen. Es fasst mögliche Verfahren für beliebige Quellentypen zusammen. Außerdem stellt es Zusammenfassungen von der wissenschaftlichen Grundlagen für die empfohlenen Bestandsverfahren zur Verfügung und gibt ausführliche Verweise auf technische Literaturquellen.
- Das **UN-ECE/EMEP "EMEP/CORINAIR Emission Inventory Guidebook – 2005"**⁶⁰ bietet einen umfassenden Leitfaden für die Verfahren der Luftemissionsinventarisierung (Name des zu meldenden Verfahrens: UNECE/EMEP; siehe Kapitel 1.1.11.5). Die Absicht besteht darin, die Berichterstattung gemäß dem UN-ECE-Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (CLRTAP) und der EU-Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen zu unterstützen. Das Handbuch wurde gemeinsam von der UN-ECE/EMEP und der Europäischen Umweltagentur ausgearbeitet. Dieses Handbuch enthält Kapitel für spezielle Quellensektoren, in denen alle verfügbaren Emissionsfaktoren und Emissionsberechnungsverfahren zusammengestellt werden. Eine Arbeitsgruppe pflegt eine ständig aktualisierte Internetseite, auf der Entwürfe für neue

⁵⁸ Bezüglich der Leitlinien wird auf: http://europa.eu.int/comm/environment/climat/pdf/c2004_130_de.pdf, und bezüglich der häufig gestellten Fragen auf:

http://europa.eu.int/comm/environment/climat/emission/pdf/monitoring_report_faq.pdf verwiesen.

⁵⁹ <http://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/gl/invs1.htm>

⁶⁰ <http://reports.eea.eu.int/EMEP/CORINAIR4/en>

Kapitel und Änderungen vorhandener Kapitel zur Verfügung gestellt werden⁶¹.

Bezüglich Verbringungen von Abfällen außerhalb des Standortes können bei der Berechnung der jährlichen Abfallmengen internationale, nationale oder sektorspezifische Faktoren herangezogen werden, mit denen z.B. die Abfallmenge in Bezug auf das hergestellte Material oder den Einsatz von Rohmaterial angegeben wird.

1.1.11.3 Schätzverfahren

Ein Mess- oder Berechnungsverfahren wird üblicherweise von den Betreibern vorgezogen. In den seltenen Fällen, in denen keine Mess- und Berechnungsverfahren verfügbar sind oder (entsprechend) bei Unfällen, können Daten auch auf Schätzungen basieren, d.h. nicht standardisierten Schätzungen, die sich aus Massenbilanzen, bestmöglichen Annahmen oder Einschätzungen von Experten ergeben.

1.1.11.4 Weitere Informationen über Verfahren zur Bestimmung von Freisetzen⁶²

Weitere Informationen über **Verfahren zur Bestimmung von Freisetzen**⁶³ sind in den folgenden Informationsquellen enthalten:

- Die zukünftige E-PRTR-Internetseite⁶⁴ enthält weitere ausgewählte Informationen über verfügbare Verfahren zur Bestimmung von Freisetzen.
- Das IVU-Dokument "Allgemeine Überwachungsgrundsätze (Monitoring) " enthält ein Verzeichnis der CEN-Standards und Vorstandards für die Bestimmung von Freisetzen⁶⁵.
- Das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR) bietet Unterstützung für die Bestimmung der Freisetzen. Das Dokument "Estimating Environmental Releases for Facility PRTR Reporting, Introduction and Guide to Methods"⁶⁶ enthält einen Überblick über die für die Betriebseinrichtungen verfügbaren Verfahren, um ihre Freisetzen in Luft, Wasser und Boden zu schätzen. Das Dokument ist kein umfassender Leitfaden, sondern versucht aufzuzeigen, wie die bereits seitens der Betriebseinrichtungen erfassten Daten verwendet werden könnten. Das Dokument "Guidance for Facilities on PRTR Data Estimation and Reporting", das die Bestimmung von Freisetzen unterstützt, ist an derselben Stelle erhältlich.
- Die Internetseite der OECD "Resource Centre for PRTR Release Estimation Techniques" (RETs)⁶⁷

⁶¹ <http://www.aeat.co.uk/netcen/airqual/TFEI/unece.htm>

⁶² Die Verweise auf Internetseiten beziehen sich auf den Stand September 2005

⁶³ Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere in den USA der Begriff "Schätzung" sehr häufig alle drei Freisetzenbestimmungsansätze, d.h. Messung, Berechnung und Schätzung, beinhaltet

⁶⁴ www.prtr.ec.europa.eu

⁶⁵ <http://eippcb.jrc.es/pages/FAbout.htm>, siehe insbesondere das Dokument "Überwachungssystem" (BREF 07.03.)

⁶⁶ <http://www.unitar.org/cwm/publications/prtr.htm>

⁶⁷ <http://www.oecd.org/env/prtr/rc>

bietet eine Clearingstelle für Richtlinienhandbücher/-dokumente über Techniken für die Schätzung von Freisetzungen für die Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, die seitens der OECD-Mitgliedstaaten ausgearbeitet wurden. Die Handbücher und Dokumente beinhalten Beschreibungen über die Verschmutzungsquellen und die freigesetzten Schadstoffe sowie Informationen über Emissionsfaktoren, Massenbilanzverfahren, technische Berechnungen und andere Überwachungsinformationen.

- Die "OECD's Database on Use and Release of Industrial Chemicals"⁶⁸ wurde ausgearbeitet, um jederzeit Informationen über die Verwendung und Freisetzung industrieller Chemikalien für die Bewertung von Gefahrenpotentialen/Risiken zur Verfügung zu haben. Insbesondere von Interesse sind Informationen über Emissionsszenarien, Verwendungszwecke und Freisetzungen spezieller Chemikalien und Verwendungszwecke und Freisetzungen von Chemikalien bei spezieller Verwendung/Industriekategorien.
- Die OECD/IPCC/IEA, Phase II, Entwicklung der "Revised 1996 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories" (IPCC Guidelines), Verfahren für landwirtschaftliche Quellen für N₂O (IPCC, 1997; Mosier et al., 1998) beinhaltet Verfahren für die Berechnung sowohl direkter als auch indirekter Emissionen von N₂O bei der landwirtschaftlichen Produktion⁶⁹.
- Die australischen Handbücher über Techniken zur Emissionsschätzung sind im Internet verfügbar⁷⁰.
- Die amerikanische Umweltschutzbehörde EPA pflegt eine umfassende Internetseite, auf der Materialien über verfügbare Emissionsfaktoren und Emissionsschätzverfahren in den Vereinigten Staaten eingesehen und in vielen Fällen auch heruntergeladen werden können⁷¹.
- Die Vereinigung europäischer Ölunternehmen hat einen Bericht mit Informationen über "Air pollutant emission estimation methods for EPER and PRTR reporting by refineries"⁷²

Die Anzahl der Literaturangaben zur Bestimmung von Freisetzungen in Wasser ist weitaus eingeschränkter als im Falle der Freisetzungen in die Luft. Die folgenden Informationsquellen **beziehen sich insbesondere auf die Bestimmung der Freisetzung in Wasser:**

1. „Methoden zur Ermittlung der Gewässerverschmutzung durch industrielle Abwassereinleitungen im Einzugsgebiet der Maas“, LIFE-Studie ENV/F/205, August 1998, Agence de l'eau, Paris, France.⁷³
2. „Dutch Notes on Monitoring of Emissions into Water“, Institute for Inland Water Management and

⁶⁸ <http://appli1.oecd.org/ehs/urchem.nsf/>

⁶⁹ http://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/gp/bgp/4_5_N2O_Agricultural_Soils.pdf

⁷⁰ <http://www.npi.gov.au/handbooks/>

⁷¹ <http://www.epa.gov/ttn/chief/>

⁷² siehe Bericht Nr. 9/05 unter <http://www.concawe.org/Content/Default.asp?PageID=31>

⁷³ Zusammenfassung verfügbar unter http://ruisseau.oieau.fr/life/summ_de.pdf

Waste Water Treatment/RIZA. February 2000, RIZA, Lelystad, The Netherlands.⁷⁴

3. Die OSPAR-Kommission zum Schutz der Meeresumwelt im Nordostatlantik initiierte das Projekt "Harmonised Quantification and Reporting Procedures for Hazardous Substances (HARP)", das Verfahren zur Bestimmung von Freisetzungen beinhaltet⁷⁵. Im Abschnitt "Monitoring and Assessment" der OSPAR-Homepage unter "decision, recommendations and other agreements" (Abschnitt "agreement") sind weitere Leitlinien enthalten, die seitens OSPAR für die Messung und Bewertung gefährlicher Stoffe in der Meeresumwelt und ihre Freisetzung in diese Meeresumwelt übernommen wurden⁷⁶.

Die folgenden Informationsquellen beziehen sich auf die **Bestimmung der Freisetzung im Rahmen spezieller Tätigkeiten**:

- E-PRTR-Tätigkeitssektor 5: Abfallbehandlung: **Deponien**

Zur Bestimmung diffuser Methan- und Kohlendioxidfreisetzungen in Deponien gibt es unterschiedliche Berechnungsmodelle, die üblicherweise auf nationaler Ebene eingesetzt werden, z.B. Degradationsmodelle erster Ordnung, wie z.B.:

- TNO-Modell⁷⁷ erster Ordnung
- Afvalzorg-Modell (mehrere Phasen)⁷⁸
- GasSim-Modell (mehrere Phasen)⁷⁹
- GasSim (LandGEM)⁸⁰
- EPER-France-Modell⁸¹
- LandGEM US-EPA 82

⁷⁴ Einzelheiten über das Dokument sind verfügbar unter

http://eippcb.jrc.es/pages/webquery4_1.cfm?ID=mon&TYPE=tm&N=56

⁷⁵ <http://www.sft.no/english/>, siehe insbesondere das Dokument HARP-HAZ Prototyp

(<http://www.sft.no/publikasjoner/kjemikalier/1789/ta1789.pdf>)

⁷⁶ <http://www.ospar.org/>

⁷⁷ Oonk, J., A. Boom, 1995. Deponiengasbildung, Verwertung und Emissionen. NOVEM-Programm Energieerzeugung über Abfälle und Biomasse (EWAB), TNO-Bericht R95-203, Apeldoorn, Niederlande

⁷⁸ Scharff, H., J. Oonk, A. Hensen (2000) Messung von Deponiengasemissionen in den Niederlanden – Begriffsbestimmungstudie. NOVEM-Programm Reduzierung anderer Treibhausgase (ROB), Projektnummer 374399/9020, Utrecht, Niederlande, <http://www.robklimaat.nl/docs/3743999020.pdf>

⁷⁹ Gregory, R.G., G.M. Attenborough, D.C. Hall, C. Deed, 2003. Die Bewertung und Entwicklung eines integrierten Risikobewertungsmodells für Deponiengase GasSim, Sardinien Verfahren 2003, Cagliari, Italien. Siehe ebenfalls: www.gassim.co.uk

⁸⁰ Software und Referenzhandbuch können heruntergeladen werden unter

<http://www.epa.gov/ttn/atw/landfill/landflpg.html>

⁸¹ ADEME, Outil de calcul des émissions dans l'air de CH₄, CO₂, SO_x, NO_x issues des centres de stockage de déchets ménagers et assimilés (Version 0); das Referenzhandbuch kann heruntergeladen werden unter:

https://www.declarationpollution.ecologie.gouv.fr/qerep/download/annexe_guide_tech_emissions_ch4_CO2_SOx_NOx.pdf

Diese Modelle sind nicht zwangsläufig zur Anwendung für alle Deponien geeignet. Zum Beispiel berechnet das LandGEM US-EPA-Modell hohe Methanfreisetzungen, da davon ausgegangen wird, dass die deponierten Abfälle hauptsächlich organischer Art sind. Weitere Informationen dazu können dem "Supporting document on the determination of diffuse methane emissions from landfill sites"⁸³ im Rahmen des EPER-Leitfadens auf der EPER-Internetseite oder der E-PRTR-Internetseite⁸⁴ entnommen werden.

- E-PRTR-Tätigkeitssektor 6: Sonstige Tätigkeiten

- a) Berechnung von Freisetzungen von Stickstoff und Phosphor bei der intensiven **Aquakultur**:

- Die "Guidelines for the compilation for waterborne pollution load to the Baltic Sea (PLC-Water)" beinhalten eine Berechnung der Freisetzungen von Stickstoff und Phosphor aus der intensiven Aquakultur⁸⁵.
- OSPAR-Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks: Guideline 2: Quantification and Reporting of Nitrogen and Phosphorus Discharges/Losses from Aquaculture Plants (Reference Number: 2004-2); (Source: OSPAR 00/9/2 Add.2 and OSPAR 00/20/1, § 9.5a)⁸⁶.
- Der Nordic Council hat einen Bericht bezüglich BAT auf dem Aquakultursektor veröffentlicht. Der Großteil des Berichts ist in norwegischer Sprache abgefasst, es ist jedoch auch eine Zusammenfassung auf Englisch enthalten. Es werden ebenfalls (auf der Seite 131 ff) in Englisch drei Ansätze für die Messung des Ausstoßes/Verlusts an N und P durch Aquakultur-Produktionsanlagen für Oberflächengewässer⁸⁷ beschrieben.

- b) Für den ersten EPER-Berichterstattungszyklus wurden unterschiedliche Berechnungsmodelle auf nationaler Ebene für die Bestimmung der Freisetzungen aus der **Landwirtschaft** angewendet. Weitere Informationen über die verwendeten Verfahren zur Bestimmung der Freisetzungen können dem "Supporting document on determination of emissions from pig and poultry farms"⁸⁸ im Rahmen des EPER-Leitfadens auf der EPER-Internetseite entnommen werden.

Die folgenden Informationsquellen sind Beispiele für die Freisetzungen **flüchtiger und diffuser Emissionen in der Betriebseinrichtung**. Diese beinhalten auch die flüchtigen und diffusen Emissionen aus den Betriebseinrichtungen, die in dem IVU BREF „Allgemeine Überwachungsgrundsätze (Monitoring)“ angesprochen werden:

- Im Rahmen des IMPEL-Netzwerks wurde ein Projekt mit dem Ziel durchgeführt, die

⁸³ <http://eper.ec.europa.eu/eper/documents/Supporting Document determination of emissions of landfills.pdf>

⁸⁴ www.prtr.ec.europa.eu

⁸⁵ http://www.helcom.fi/groups/monas/en_GB/plcwaterguide/

⁸⁶ http://www.ospar.org/documents/dbase/decrecs/agreements/04-02b_HARP_guideline_2_aquaculture_installations.doc

⁸⁷ <http://www.norden.org/pub/miljo/fiskeri/sk/TN2005528.pdf>

⁸⁸ <http://eper.ec.europa.eu/eper/documents/Supporting document determination of emissions from pig and poultry farms.pdf>

Schätzverfahren und -maßnahmen für diffusen VOC-Emissionen, die innerhalb der EU eingesetzt werden, zu prüfen, und Leitlinien vorzuschlagen, um die Überwachung, Erlaubniserteilung und Überprüfung industrieller Tätigkeiten zu verbessern. Der Abschlussbericht enthält Informationen über Schätzverfahren für Emissionen⁸⁹.

- Die CEN arbeitet Normen über "Fugitive and diffuse emissions of common concern to industry sectors" bezüglich der "Measurement of fugitive emissions of vapours generating from equipment and piping leaks" (Entwurfsnorm CEN/TC 264 N 862) und " Fugitive dust emission rate estimates by Reverse Dispersion Modelling " (Entwurfsnorm CEN/TC 264 N 863). Wie in der zuletzt genannten Entwurfsnorm selbst aufgeführt, *"lässt die Reverse Dispersion Modelling-Methode keine Quantifizierung der Staubemissionsraten in absoluten Zahlen aufgrund der nicht bestimmten Genauigkeit, die abhängig von verschiedenen Standortbedingungen ist, zu, sondern ist ein Werkzeug, welches es Industriebetrieben ermöglicht, ihre am meisten emittierenden offenen Staubquellen auszuweisen, ,..."*.
- Der European Council of Vinyl Manufacturers hat ein Verfahren "Identification, measurement and control of fugitive emissions from process equipment leaks"⁹⁰ veröffentlicht, um die Gesamtmenge flüchtiger Emissionen durch individuelle Leckageermessungen mit einem portablen Instrument zu schätzen. Dieses Verfahren wird derzeit auf dem EDC-VMC-PVC-Sektor eingesetzt und stimmt mit der zukünftigen CEN-Norm CEN/TC 264 N 862 überein.
- Der European Council of Vinyl Manufacturers hat ein Verfahren " Assessment of atmospheric emissions from gasholders "⁹¹ zur Schätzung der Freisetzungen aus diffuse Quellen aus Gasbehältern veröffentlicht.
- Euro Chlor als Vertreter der Chloralkali-Industrie hat in den Environmental Protection Series die "Guidelines for Making a Mercury Balance in a Chlorine Plant" (3. Ausgabe vom Juni 2000) veröffentlicht, die in der europäischen Chlorindustrie weit verbreitet sind.

Weitere nützliche Informationen können auch den nationalen PRTR-Internetseiten entnommen werden. Ein aktualisiertes Verzeichnis der Internetseiten über nationale PRTRs ist auf der europäischen PRTR-Internetseite enthalten.

⁸⁹ <http://europa.eu.int/comm/environment/impel/vocemissions.htm>

⁹⁰ <http://www.ecvm.org/img/db/ECVM-Referencemethod-2004-rev2.pdf>

⁹¹ http://www.ecvm.org/img/db/reference_method_assessm.pdf

1.1.11.5 Meldung des verwendeten Verfahrens zur Messung/Berechnung von Freisetzungen/Verbringungen außerhalb des Standortes

Wenn die übermittelten Daten auf Messungen oder Berechnungen ("M" oder "C") basieren, muss das betreffende Verfahren angegeben werden (siehe Kasten 8). Hierfür sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden. (Zusätzlich zu den Indizes "M" und "C" die gemäß den Vorgaben in Kapitel 1.1.11 anzugeben sind):

Verwendetes Verfahren zur Bestimmung der Freisetzungen/Verbringungen außerhalb des Standortes	Bezeichnung des verwendeten Verfahrens
Messverfahren⁹²	
International anerkannte Messnorm	Kurzbezeichnung der betreffenden Norm (z.B. EN 14385:2004)
Messverfahren, das bereits seitens der zuständigen Behörde in einer Erlaubnis oder einer Betriebsgenehmigung für diese Betriebseinrichtung vorgeschrieben wurde (<u>PER</u> mit)	PER*
National oder regional verbindliches Messverfahren, das im Rahmen einer rechtlichen Bestimmung für den betreffenden Schadstoff und die betreffende Betriebseinrichtung vorgeschrieben wurde (<u>N</u> ational or <u>R</u> egional <u>B</u> inding measurement methodology)	NRB*
Alternatives Messverfahren in Übereinstimmung mit bestehenden CEN/ISO-Messnormen (<u>AL</u> Ternative measurement method)	ALT
Messverfahren, dessen Leistungsfähigkeit mittels zertifizierter Referenzmaterialien nachgewiesen und das seitens der zuständigen Behörde akzeptiert wird (<u>C</u> ertified <u>R</u> eference <u>M</u> aterials)	CRM
Andere Messverfahren (<u>OTH</u> er measurement methodology)	OTH*
Berechnungsverfahren	
International anerkanntes Berechnungsverfahren ⁹³	Kurzbezeichnung des verwendeten Verfahrens: ETS, IPCC, UNECE/EMEP
Berechnungsverfahren, das bereits seitens der zuständigen Behörde in einer Erlaubnis oder einer Betriebsgenehmigung für diese Betriebseinrichtung vorgeschrieben wurde (<u>PER</u> mit)	PER*
National oder regional verbindliches Berechnungsverfahren, das im Rahmen einer rechtlichen Bestimmung für den betreffenden Schadstoff und die betreffende Betriebseinrichtung vorgeschrieben wurde (<u>N</u> ational or <u>R</u> egional <u>B</u> inding calculation methodology)	NRB*
Massenbilanzverfahren, das seitens der zuständigen Behörde akzeptiert wird (<u>M</u> Ass <u>B</u> alance method)	MAB*
Europaweites sektorspezifisches Berechnungsverfahren (<u>S</u> ector <u>S</u> pecific <u>C</u> alculation)	SSC

⁹² Siehe Kapitel 1.1.11 und 1.1.11.1

⁹³ Siehe Kapitel 1.1.11 und 1.1.11.2

Andere Berechnungsverfahren (<u>OTH</u> er calculation methodology)	OTH*
--	------

* Neben der drei Buchstaben umfassenden Abkürzung (z.B. NRB) könnte die Kurzbezeichnung (z.B. VDI 3873) oder eine kurze Beschreibung des Verfahrens angegeben werden (siehe Tabelle 14).

Tabelle 13: Bezeichnung des verwendeten Verfahrens zur Bestimmung der Freisetzungen/Verlagerungen außerhalb des Standorts

Wenn mehr als ein Verfahren für einen Schadstoff verwendet wird, könnten alle eingesetzten Verfahren von den Betriebseinrichtungen angegeben werden. Wenn gemeldete Daten auf einer Schätzung ("E") basieren, ist es gemäß der E-PRTR-Verordnung **nicht** erforderlich, den Namen des verwendeten Verfahrens zu melden.

Die Berichterstattung könnte gemäß Anhang III der E-PRTR-Verordnung die folgenden Daten beinhalten:

Freisetzungen in die Luft						
Schadstoff		Verfahren			Menge	
Nr. Anh. II	Name	M/C/E	Verwendetes Verfahren		T (insgesamt) (kg/Jahr)	A (versehentlich) kg/Jahr
			Code	Bezeichnung oder Beschreibung		
1	CH ₄	C	NRB	regional verbindliches Messverfahren unter Verwendung einer speziellen Gaschromatographie	125.000	-
3	CO ₂	C	ETS	-	244.000.000	-
14	HFCKW	E	-	-	1,28	1,28
18	Cd	M	EN 1438 5:200 4	-	12,5	-
72	PAH	M	NRB	VDI 3873	122	-

Tabelle 14: Beispiel für die Berichterstattung über Freisetzungen in die Luft einschließlich Angaben über das verwendete Verfahren

In dem in Tabelle 14 gezeigten Beispiel übersteigen die Freisetzungen in die Luft der angegebenen Schadstoffe die Schwellenwerte und müssen gemeldet werden. Die Angabe der Freisetzungen von Cadmium und PAK basieren auf einer Messung und die für CO₂⁹⁴ und CH₄⁹⁵ auf einer Berechnung. Die Freisetzung von HFCKW ist versehentlich passiert und basiert auf einer Schätzung. Diese muss als versehentliche Freisetzung gemeldet und in die Gesamtfreisetzung aufgenommen werden.

⁹⁴ Leitlinien für die Überwachung und Meldung von Treibhausgasemission im Rahmen des Emissionshandelssystems; der Name des zu meldenden Verfahrens lautet "ETS"; siehe oben.

⁹⁵ Nationales GasSim-Modell; der Name des zu meldenden Verfahrens lautet "NRB", siehe oben.

Die Tabelle 15 enthält ein Beispiel wie das "verwendete Verfahren" im Rahmen der Berichterstattung über Verbringungen von Abfällen außerhalb des Standortes angegeben werden sollte.

Verbringung außerhalb des Standortes von Abfällen	Menge (t/Jahr)	Abfallbehandlung	M/C/E	Verwendetes Verfahren
Gefährliche Abfälle innerhalb des Landes	10,5	R	M	Wiegen
Nicht gefährliche Abfälle	2.500	D	C	PER

Tabelle 15: Beispiele für die Berichterstattung über Verbringungen von Abfällen außerhalb des Standortes einschließlich Angaben für das verwendete Verfahren

Die Angabe des verwendeten Verfahrens bei der Verbringung gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes basiert auf "Wiegen", die Angabe in Bezug auf die nicht gefährlichen Abfälle auf einer Berechnung unter Verwendung des von der zuständigen Behörde in der Betriebsgenehmigung für die Betriebseinrichtung vorgeschriebenen Verfahrens (Name des zu meldenden Verfahrens: PER).

1.1.12 Qualitätssicherung

Die Betreiber tragen die Verantwortung für die Qualität der von ihnen gemeldeten Informationen.

<i>Artikel 9 Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung</i>	
1.	<i>Die Betreiber müssen für jede Betriebseinrichtung, die den Meldepflichten gemäß Artikel 5 unterliegt, die Qualität der übermittelten Informationen gewährleisten.</i>
2.	<i>Die zuständigen Behörden prüfen die Qualität der von den in Absatz 1 genannten Betreibern übermittelten Daten insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit.</i>

Kasten 9: E-PRTR-Verordnung, Artikel 9 Absatz 1 (Qualitätssicherung durch die Betreiber)

Um die Qualität der übermittelten Daten zu gewährleisten, könnten die Betriebseinrichtungen die in den IVU BREF⁹⁶ zu allgemeine Überwachungsgrundsätze (Monitoring) angegebenen Informationen berücksichtigen.

Wenn ein Qualitätssicherungssystem, wie z.B. ISO 9001⁹⁷, oder ein Umweltmanagementsystem, wie z.B. EMAS⁹⁸ oder ISO 14001⁹⁹, oder andere ähnliche/analoge nationale Systeme bereits von der Betriebseinrichtung verwendet werden, könnte die Berichterstattung der E-PRTR-Daten in dieses System integriert werden, um für eine bestmögliche Qualität der Daten zu sorgen.

Die Betreiber sind verpflichtet, bei der Erstellung ihrer Berichte die "besten verfügbaren Informationen" zu

⁹⁶ Siehe BREF-Dokument "Allgemeine Überwachungsgrundsätze (Monitoring)" (BREF 07.03.): <http://eippcb.jrc.es/pages/FAbout.htm>

⁹⁷ ISO 9001: 2000 Qualitätsmanagementsysteme, www.iso.org

⁹⁸ Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS).

⁹⁹ ISO 14001: 2004 Umweltmanagementsysteme, www.iso.org

nutzen. In Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 2 der E-PRTR-Verordnung sollen die seitens der Betreiber übermittelten Daten über eine hohe Qualität insbesondere in Bezug auf Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit (siehe Kasten 9) wie nachfolgend festgelegt verfügen:

Vollständigkeit bedeutet, dass die übermittelten Daten für alle Betriebseinrichtungen mit Anhang-I-Tätigkeiten über den Kapazitätsschwellenwerten alle über den Schwellenwerten liegenden Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standorts von Schadstoffen und Abfällen umfassen sollten. Schwellenwerte für die zu berichtenden Daten sind festgelegt um die Belastungen im Rahmen der Berichterstattung klein zu halten, obwohl die Berichterstattung von Freisetzungen unter diesen Schwellenwerten ebenfalls zulässig ist. Vollständigkeit bedeutet auch, dass alle zusätzlich erforderlichen Informationen für die Bezeichnung der Betriebseinrichtung und Anhang-I-Tätigkeiten vollständig gemeldet werden.

Kohärenz bedeutet, dass alle Daten auf der Grundlage eindeutiger und einheitlicher Definitionen, Quellenbezeichnungen und zuverlässiger Methoden für die Bestimmung der Freisetzungen über mehrere Jahre zu übermitteln sind. Eine kohärente Berichterstattung der Betriebseinrichtungen versetzt die Mitgliedstaaten in die Lage, eine kohärente Berichterstattung in standardisierten Formaten an die Kommission und die Europäische Umweltagentur vorzunehmen. Dadurch ist ein Vergleich der gemeldeten Daten mit früheren Freisetzungsdaten der Bericht erstattenden Betriebseinrichtungen oder mit Daten ähnlicher Quellen in anderen Ländern möglich. Diesbezüglich ist eine kohärente Verwendung der Kennnummern der Betriebseinrichtungen in allen Mitgliedstaaten, einschließlich der Angabe von Änderungen dieser Kennnummern, wichtig¹⁰⁰.

Glaubwürdigkeit bezieht sich auf die Authentizität, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Transparenz der Daten. Im Zusammenhang mit den Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregistern steht die Glaubwürdigkeit in sehr enger Verbindung mit der Kohärenz. Wenn davon ausgegangen werden kann, dass die im Rahmen eines Inventarentwicklungsprojekts verwendeten Ansätze und Datenquellen kohärent sind, können die Anwender den anhand dieser Techniken abgeleiteten Freisetzungsdaten mit großer Sicherheit vertrauen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die im E-PRTR enthaltenen Informationen vergleichbar sind, um einen objektiven und zuverlässigen Vergleich der Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes unterschiedlicher Betriebseinrichtungen innerhalb eines Landes oder unter verschiedenen Ländern zu ermöglichen. Die detaillierte Angabe, ob eine Freisetzung oder Verbringung außerhalb des Standortes gemessen, berechnet oder geschätzt wurde und die genaue Angabe des bei der Bestimmung der Freisetzung oder Verbringung außerhalb des Standortes verwendeten Mess- oder Berechnungsverfahrens trägt zur Transparenz der Daten bei und sichert ihre Glaubwürdigkeit.

Die zuständigen Behörden haben die Aufgabe, die Qualität der seitens der Betreiber¹⁰¹ bereitgestellten Informationen zu bewerten.

¹⁰⁰ Siehe Kapitel 1.1.6 dieses Leitfadens.

¹⁰¹ Siehe Kapitel 1.2.3 dieses Leitfadens.

1.2 Mitgliedstaaten

1.2.1 Bestimmung der Betriebseinrichtungen, auf die die E-PRTR-Verordnung Anwendung findet, durch die zuständigen Behörden

Die Betreiber von Einrichtungen, die beliebige der Anhang-I-Tätigkeiten über den Kapazitätsschwellenwerten durchführen, sind verpflichtet, den betreffenden zuständigen Behörden alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, um die Betriebseinrichtung zu bezeichnen, sofern diese Informationen der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen (siehe Kasten 6). Entsprechend sollte ein Mitgliedstaat über umfassende Informationen bezüglich der Betriebseinrichtungen verfügen, für die die Verordnung Anwendung findet.

Der Anhang I der E-PRTR-Verordnung nennt 65 relevante Tätigkeiten. Für einige dieser Anhang-I-Tätigkeiten wird ein Kapazitätsschwellenwert vorgegeben. Eine Berichterstattung ist dann erforderlich, wenn der Kapazitätsschwellenwert sowie die Schwellenwerte für die Freisetzung oder Verbringung außerhalb des Standorts überschritten werden. Wenn kein Kapazitätsschwellenwert vorgegeben wird, unterliegen alle diese Tätigkeiten durchführenden Betriebseinrichtungen bei einer Überschreitung der Schwellenwerte für die Freisetzung oder Verbringung außerhalb des Standortes einer Meldepflicht. Die IVU-Tätigkeiten unterlagen bereits im Rahmen des EPER einer Berichterstattung und sind in den Mitgliedstaaten normalerweise gut bekannt. Unterschiede zwischen Tätigkeiten der IVU-Richtlinie und der E-PRTR-Verordnung werden in Anhang II Tabelle 21 erläutert.

Wenn ein Betreiber mehrere Tätigkeiten durchführt, die unter dieselbe Anhang-I-Tätigkeit in derselben Betriebseinrichtung am selben Standort fallen, werden die Kapazitäten dieser Tätigkeiten addiert (z.B. die Wirkbadvolumina). Die Produktionskapazitäten der einzelnen Tätigkeiten sollten gemäß den Anhang-I-Tätigkeitsebenen zusammengefasst werden. Die Summe der Kapazitäten wird dann mit dem Kapazitätsschwellenwert für die betreffenden Anhang-I-Tätigkeiten gemäß Vorgabe in Anhang I der E-PRTR-Verordnung verglichen.

Gemäß Anhang III der E-PRTR-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten **eine Kennnummer für alle betroffenen Betriebseinrichtungen** übermitteln. Damit eine kohärente Berichterstattung gewährleistet wird und die Möglichkeit zur Bewertung der Entwicklung der Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standorts gegeben ist, sollte die Kennnummer einer bestimmten Betriebseinrichtung mit der Zeit nicht geändert werden. Sofern es möglich ist, sollte diese Nummer mit der entsprechenden Nummer im EPER übereinstimmen. Auf Grund von Änderungen in Betriebseinrichtungen, wie z.B. Schließung, Standortverlegung, Abspaltung oder Zusammenschluss von Betriebseinrichtungen, ist es nicht immer möglich, einer bestimmten Betriebseinrichtung nur eine einzige Kennnummer zuzuordnen. Solche Änderungen in einer Betriebseinrichtung sollten von den Betreibern an die zuständige Behörde gemeldet werden, die bei Bedarf eine neue Kennnummer vergibt. Änderungen an der Kennnummer im Vergleich zu den vergangenen 10 Berichtsjahren (EPER-Berichtsjahre eingeschlossen) könnten im "Textfeld für Informationen ..." seitens der zuständigen Behörde angegeben werden.

Im Allgemeinen gelten die folgenden Empfehlungen in Bezug auf Änderungen der Kennnummern von Betriebseinrichtungen:

- (1) Die Kennnummern sollten nicht geändert werden, sofern nicht eine dringende Notwendigkeit vorliegt;
- (2) Im Falle der Schließung einer Betriebseinrichtung sollte die Kennnummer für die Betriebseinrichtung mindestens noch 10 Jahre beibehalten werden, da die Daten während dieses Zeitraums im Internet zugänglich sind;
- (3) Im Falle einer Standortverlegung einer Betriebseinrichtung sollte die Betriebseinrichtung eine neue Kennnummer erhalten;
- (4) Wenn sich nur der Betreiber, der Name oder die Muttergesellschaft einer Betriebseinrichtung ändert, sollte die Kennnummer beibehalten werden;
- (5) Wenn sich eine Betriebseinrichtung mit einer anderen Betriebseinrichtung am selben Standort zusammenschließt, sollte die Kennnummer der Betriebseinrichtung, deren Haupttätigkeit identisch mit der Haupttätigkeit der neuen Betriebseinrichtung ist, übernommen werden;
- (6) Wenn eine Betriebseinrichtung aufgeteilt wird, sollte die Kennnummer bei der Betriebseinrichtung verbleiben, die die Haupttätigkeit/wirtschaftliche Tätigkeit fortführt;
- (7) Es wäre hilfreich, wenn eine Betriebseinrichtung für jedes Berichtsjahr im "Textfeld Informationen" alle Änderungen an der "Historie" der Betriebseinrichtung über die vergangenen zehn Jahre übermitteln würde.

1.2.2 Angabe der zuständigen Behörden für öffentliche Anträge

In Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 2 sowie Anhang III der E-PRTR-Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für alle Betriebseinrichtungen die **Kontaktdaten der "für öffentliche Anträge zuständigen Behörde"** zu melden. Die folgenden Kontaktdaten sind diesbezüglich erforderlich:

- Name der zuständigen Behörde
- Straße
- Stadt/Gemeinde
- Telefonnummer
- Faxnummer
- E-Mail-Adresse

Diese Kontaktdaten müssen für alle Betriebseinrichtungen übermittelt werden und erscheinen im Bericht der Betriebseinrichtungen auf der E-PRTR-Internetseite.

Wenn ein Mitgliedstaat eine entsprechende Entscheidung trifft, könnte die zuständige Behörde für öffentliche Anträge für den gesamten Mitgliedstaat dieselbe sein. Wenn es mehrere zuständige Behörden für eine Betriebseinrichtung gibt, sollte eine dieser Behörden aus Gründen der Transparenz als zuständige Behörde für öffentliche Anträge bestimmt werden.

1.2.3 Qualitätsbewertung

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen die Qualität der Daten bewerten, d.h. ob die seitens der einzelnen Betriebseinrichtungen bereitgestellten Informationen in Bezug auf ihre Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit¹⁰² zufriedenstellend sind.

<i>Artikel 9</i> <i>Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung</i>
...
2. <i>Die zuständigen Behörden prüfen die Qualität der von den in Absatz 1 genannten Betreibern übermittelten Daten insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit.</i>

Kasten 10: E-PRTR-Verordnung, Artikel 9 Absatz 2 (Qualitätsbewertung durch die zuständigen Behörden)

Die zuständigen Behörden bewerten die bereitgestellten Daten und vergleichen diese soweit angemessen mit bereits verfügbaren Informationen. Die zuständigen Behörden könnten die erhaltenen Daten beispielsweise mit den folgenden Informationen überprüfen:

- Informationen, die den zuständigen Behörden im Rahmen von Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen oder Konformitätsprüfungen von Genehmigungen zugeschickt wurden;
- Informationen, die in Folge der betrieblichen Eigenüberwachung an die Behörden gemeldet wurden; und
- Informationen in Bezug auf die Teilnahme am EU Öko-Audit System EMAS bzw. gemäß ISO 14001

Die Betreiber von Einrichtungen können fakultative Informationen über die Betriebseinrichtung¹⁰³ zur Verfügung stellen. Solche Informationen können ebenfalls für die zuständige Behörde bei der Bewertung der Qualität der Daten nützlich sein.

Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass es auf nationaler Ebene eventuell Beschränkungen gibt, die die zuständigen Behörden daran hindern, für einen bestimmten Zweck erlangte Informationen für einen anderen, damit nicht in Zusammenhang stehenden Zweck zu verwenden, ohne diesbezüglich vorab die Genehmigung der Person einzuholen, die die Informationen bereitstellte.

¹⁰² Siehe Kapitel 1.1.12 dieses Leitfadens.

¹⁰³ Siehe Kapitel 1.1.6 dieses Leitfadens.

Bei Diskrepanzen, Unsicherheiten oder Zweifeln in Bezug auf die von den Betriebseinrichtungen bereitgestellten Informationen könnte die zuständige Behörde des Mitgliedstaats Klärung von der betreffenden Betriebseinrichtung verlangen. Die Betriebseinrichtung könnte auch aufgefordert werden, bei Bedarf die gelieferten Informationen zu ändern. Dies beinhaltet eine Überprüfung der Aufzeichnungen durch die zuständigen Behörden, die von den Betreibern in Übereinstimmung mit Kapitel 5 Absatz 5 der E-PRTR-Verordnung aufbewahrt werden, einschließlich der Daten, von denen die gemeldeten Informationen abgeleitet wurden, und die Beschreibung des für die Datenerfassung herangezogenen Verfahrens.

Neben der Bewertung der von den Betreibern bereitgestellten Daten müssen sich die Mitgliedstaaten dessen versichern, dass alle von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Daten auch vollständig, kohärent und glaubwürdig sind. Die Mitgliedstaaten werden von der Europäischen Kommission unterstützt, die ihnen ein elektronisches Validierungswerkzeug zur Verfügung stellt. Das Validierungswerkzeug, das von den Mitgliedstaaten im Internet heruntergeladen werden kann, umfasst mehrere elektronische Prüfungen der Daten, um die speziellen Anforderungen an die Datenqualität zu gewährleisten. Das Validierungswerkzeug ist eine Softwareanwendung, die sicher fehlerhafte Daten, wie z.B. falsche Koordinaten, falsche Zahlen an sich, doppelt gemeldete Schadstoffe und Betriebseinrichtungen ohne gemeldete Freisetzungen erkennen kann. Die Verwendung des Validierungswerkzeugs unterstützt die Qualität der gelieferten Daten und die Übereinstimmung mit dem Datenformat gemäß Vorgabe in Anhang III der E-PRTR-Verordnung und stellt eine problemlose Datenübertragung von den Mitgliedstaaten an die Kommission sicher.

1.2.4 Vertraulichkeit von Informationen

Die Bestimmungen zur Vertraulichkeit sind in Artikel 11 der E-PRTR-Verordnung im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2003/4/EG festgelegt.

*Artikel 11:
Vertraulichkeit*

Werden Informationen von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ⁽¹⁾ vertraulich behandelt, so gibt der Mitgliedstaat in seinem Bericht gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung für jedes Berichtsjahr und für jede Betriebseinrichtung, für die Vertraulichkeit in Anspruch genommen wird, getrennt an, welche Art von Informationen aus welchem Grund zurückgehalten werden.

Kasten 11: E-PRTR-Verordnung, Artikel 11 (Vertraulichkeit)

*Artikel 4:
Ausnahmen*

[...]

"2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abgelehnt wird, wenn die Bekanntgabe negative Auswirkungen hätte auf:

- (a) die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
- (b) internationale Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die Landesverteidigung;
- (c) laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeiten einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarischer Art durchzuführen;
- (d) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch einzelstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;
- (e) Rechte an geistigem Eigentum;
- (f) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten über eine natürliche Person, sofern diese der Bekanntgabe dieser Informationen an die Öffentlichkeit nicht zugestimmt hat und sofern eine derartige Vertraulichkeit nach innerstaatlichem oder gemeinschaftlichem Recht vorgesehen ist;
- (g) die Interessen oder den Schutz einer Person, die die beantragte Information freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, es sei denn, dass diese Person der Herausgabe der betreffenden Information zugestimmt hat;
- (h) den Schutz der Umweltbereiche, auf die sich die Informationen beziehen, wie z. B. die Aufenthaltsorte seltener Tierarten.

sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen. Die Mitgliedstaaten dürfen aufgrund des Absatzes 2 Buchstaben a), d), f), g) und h) nicht vorsehen, dass ein Antrag abgelehnt werden kann, wenn er sich auf Informationen über Emissionen in die Umwelt bezieht.

Die Mitgliedstaaten stellen in diesem Rahmen und für die Anwendung der Bestimmung des Buchstaben f) sicher, dass die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (1) eingehalten werden. "

Kasten 12: Richtlinie 2003/4/EG, Artikel 4 Absatz 2 über die Vertraulichkeit von Informationen

Alle Daten, die von den Betreibern gemäß Artikel 5 der E-PRTR-Verordnung übermittelt werden, erscheinen im E-PRTR mit Ausnahme der Daten, die aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2003/4/EG abschließend aufgeführten Gründe vertraulich behandelt werden.

Die Entscheidung, welche Daten vertraulich behandelt werden, wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten getroffen, möglicherweise nach einer entsprechenden Kennzeichnung durch den Betreiber. Die Daten, die die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates als vertraulich einstuft, werden nicht an die Europäische Kommission übermittelt. Die Europäische Kommission überprüft nicht die Vertraulichkeit der ihr von den Mitgliedstaaten als nicht vertraulich übermittelten Daten. Alle Entscheidungen über die Vertraulichkeit werden also von der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten gemäß der E-PRTR-

Verordnung getroffen.

Grundsätzlich kann die Notwendigkeit, eine von den Betreibern gemäß Artikel 5 der E-PRTR-Verordnung gemeldete Information vertraulich zu behandeln, auf jeden der in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2003/4/EG aufgeführten Gründe gestützt werden. Eine Ausnahme gilt für Informationen über Emissionen/Freisetzen¹⁰⁴. Diese können nur aus den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b, c und e der Richtlinie 2003/4/EG aufgeführten Gründen vertraulich behandelt werden. Informationen über Emissionen/Freisetzen können damit weder aus den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, d, f, g oder h der Richtlinie 2003/4/EG angegebenen Gründen noch aus anderen in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b, c und e der Richtlinie 2003/4/EG nicht genannten Gründen vertraulich behandelt werden.

Auf Informationen im Zusammenhang mit Verbringungen außerhalb des Standortes findet keine Ausnahme Anwendung. In diesem Fall können alle in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2003/4/EG genannten Gründe für die Vertraulichkeit berücksichtigt werden. Diese Berücksichtigung bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass bestimmte Informationen vertraulich behandelt werden. Bei der Berücksichtigung der Vertraulichkeit bestimmter Informationen müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Gründe für die Vertraulichkeit eng auslegen und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Wahrung der Vertraulichkeit abwägen.

Wenn Informationen vertraulich behandelt werden, muss der Mitgliedstaat gegenüber der Europäischen Kommission in seinem Bericht nach Artikel 7 Absatz 2 der E-PRTR-Verordnung in Bezug auf sämtliche Betriebseinrichtungen, die sich auf die Vertraulichkeit berufen, für alle zurückgehaltenen Informationen die Art von Information angeben, die zurückgehalten wurde und den Grund für die Zurückhaltung.

In der Praxis bedeutet dies, dass im Falle von Daten über Freisetzen und Verbringungen von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standorts nur der Name des Schadstoffes vertraulich behandelt und stattdessen die Schadstoffgruppe angegeben werden sollte. Es besteht außerdem die Möglichkeit, das Mess-/Berechnungsverfahren nicht anzugeben. Der Grund für die Ablehnung sollte unter Verweis auf den Artikel, der der Wahrung der Vertraulichkeit zu Grunde liegt, wie folgt angegeben werden (im Beispiel: "Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b" = Internationale Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die Landesverteidigung; siehe Kasten 12):

Freisetzen in die Luft						
	Schadstoff Nr. aus Anhang II	Schadstoffname aus Anhang II	M/C/E	Verwendetes Verfahren	Menge kg/Jahr	Grund für die Vertraulichkeit
Vertrauliche Daten	-	Schwermetall	M	-	8,45	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/4/EG

Tabelle 16: Beispiele für die Übermittlung vertraulicher Daten

¹⁰⁴ Der Begriff 'Emissionen' wird in der Richtlinie 2003/4/EG verwendet, während der Begriff 'Freisetzen' in der E-PRTR-Verordnung aufgeführt wird.

Die folgenden Namen für Schadstoffgruppen sollten an Stelle der einzelnen Schadstoffe verwendet werden:

Gruppe von Schadstoffen	Nr. des Schadstoffes gemäß Anhang II zur E-PRTR-Verordnung
Treibhausgase	1, 3, 4, 5, 9, 10
Andere Gase	2, 6, 7, 8, 11, 14, 15, 16, 80, 84, 85
Schwermetalle	17-24
Pestizide	25-30, 32, 33, 36-39, 41, 44-46, 51, 59, 67, 74, 75, 77, 89
Chlorierte organische Stoffe	31, 34, 35, 40, 42, 43, 47-50, 52-58, 60, 63, 90
Andere organische Stoffe	61, 62, 64-66, 68-73, 76, 78, 87, 88, 91
Anorganische Stoffe	12, 13, 79, 81-83, 86.

Tabelle 17: Einstufung der E-PRTR-Schadstoffe in Schadstoffgruppen

Wenn Daten über die Verbringung von Abfällen außerhalb des Standorts vertraulich behandelt werden, muss eindeutig angegeben werden, um welche Daten es sich dabei handelt (Menge der Abfälle, Abfallbehandlungsverfahren (R/D), M/C/E, Name und Anschrift des verwertenden bzw. beseitigenden Unternehmens, Name und Anschrift des Orts der tatsächlichen Verwertung/Beseitigung) und der Grund dafür unter Angabe des Rechtsgrunds für die Wahrung der Vertraulichkeit. Die Tabelle 18 zeigt ein Beispiel für die Berichterstattung über eine Verbringung von Abfällen außerhalb des Standortes, wenn die Abfallmenge gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2003/4/EG nicht gemeldet wird:

Verbringung von gefährlichen Abfällen außerhalb des Standorts	Menge (t/Jahr)	Abfallbehandlungsverfahren	M/C/E	Verwendetes Verfahren	Name des verwertenden/beseitigenden Unternehmens	Anschrift des verwertenden/beseitigenden Unternehmens	Anschrift des tatsächlichen Verwertungs-/Beseitigungs-orts	Grund für die Vertraulichkeit
In andere Länder	-	R	M	Wiegen	Sunshine Components Ltd.	Sun Street, Flowertown south, PP12 8TS, Vereinigtes Königreich	Sun Street, Flowertown south, PP12 8TS, Vereinigtes Königreich	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2003/4/EG

Tabelle 18: Beispiele für die Übermittlung vertraulicher Daten für eine Verbringung gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes in andere Länder (Beispieldaten; die Abfallmenge wird gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2003/4/EG nicht gemeldet)

Wenn Daten in Bezug auf die Bezeichnung einer Betriebseinrichtung aufgrund eines in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2003/4/EG genannten Ablehnungsgrundes (Schutz persönlicher Daten) vertraulich behandelt werden, sollten nur der Name und die Anschrift der natürlichen Person, die die Betriebseinrichtung betreibt, vertraulich behandelt werden. In diesem Fall würden der Name und die Anschrift der Betriebseinrichtung nicht als Informationen zur Bezeichnung der Betriebseinrichtung¹⁰⁵

¹⁰⁵ Siehe Kapitel 1.1.6 dieses Leitfadens.

angegeben werden. Die geografischen Koordinaten der Betriebseinrichtung werden in diesem Fall jedoch nicht vertraulich behandelt, um es der Öffentlichkeit zu ermöglichen, sich die Gesamtmenge aller industriellen Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes in ihrer Nachbarschaft anzusehen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt ein Beispiel für die Übermittlung einer Freisetzung in die Luft, wenn Name und Anschrift der Betriebseinrichtung in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2003/4/EG nicht übermittelt werden.

Name	An-schrift	Geo-graphische Koordinaten	Schad-stoff Nr.	Schad-stoff-name	M/C/E	Ver-wendetes Verfahren	Menge (ins-gesamt in kg/Jahr)	Menge (versehent-lich in kg/Jahr)	Gründe für die Vertraulichkeit
-	-	8,665055 48,576678	1	Methan (CH ₄)	C	IPCC	550.000	-	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2003/4/EG

Tabelle 19: Beispiel für die Übermittlung vertraulicher Daten für eine Freisetzung in die Luft (Beispieldaten; Name und Anschrift der Betriebseinrichtung werden in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2003/4/EG nicht gemeldet)

1.2.5 Zusätzliche Informationen

Alle drei Jahre müssen die Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen an die Kommission berichten. Die Kommission wird einen Fragebogen ausarbeiten, um die Berichterstattung über diese zusätzlichen Informationen zu erleichtern. Ein Entwurf des Fragebogens wird den Mitgliedstaaten rechtzeitig in dem in Artikel 19 aufgeführten Ausschuss vor der ersten Meldepflicht der zusätzlichen Informationen im März 2011 zur Annahme bereitgestellt. Die zusätzlichen Informationen, die seitens der Mitgliedstaaten weitergeleitet werden, vermitteln der Europäischen Kommission die erforderlichen Informationen, um einen Prüfbericht gemäß Artikel 17 der E-PRTR-Verordnung auszuarbeiten. (siehe Kasten 13)

Artikel 16

Zusätzliche Informationen, die von den Mitgliedstaaten bereitzustellen sind

1. *Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission in einem einzigen Bericht, der auf den Informationen der letzten drei Berichtsjahre basiert und alle drei Jahre zusammen mit den gemäß Artikel 7 mitzuteilenden Daten vorzulegen ist, über praktische Aspekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit:*
 - (a) *den Anforderungen gemäß Artikel 5;*
 - (b) *der Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung gemäß Artikel 9;*
 - (c) *den Zugang zu Informationen gemäß Artikel 10 Absatz 2;*
 - (d) *der Sensibilisierung gemäß Artikel 15;*
 - (e) *der Vertraulichkeit von Informationen gemäß Artikel 11;*
 - (f) *den Sanktionen gemäß Artikel 20 und der Erfahrung mit deren Anwendung.*
2. *Um die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 zu erleichtern, legt die Kommission einen Vorschlag für einen Fragebogen vor, der nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren verabschiedet wird.*

Kasten 13: E-PRTR-Verordnung, Artikel 16 (Zusätzliche Informationen, die von den Mitgliedstaaten bereitzustellen sind)

1.2.6 Bereitstellung von Daten: Verwaltung und Übermittlung

Die Betriebseinrichtungen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten.¹⁰⁶

Gemäß Anhang III zur E-PRTR-Verordnung sollten Mitgliedstaaten eine Kennnummer für alle betroffenen Betriebseinrichtungen übermitteln und Kontaktdaten einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für Anträge der Öffentlichkeit für jede Betriebseinrichtung¹⁰⁷ festlegen.

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission alle Daten übermitteln, die sich auf bestimmte Betriebseinrichtungen beziehen. Wie bereits im EPER haben die Mitgliedstaaten zugestimmt, ihren nationalen Datensatz elektronisch an die Europäische Umweltagentur und parallel dazu mittels CD-ROM an die Kommission zu schicken.

Die Kommission wird den Mitgliedstaaten rechtzeitig ein geeignetes Validierungswerkzeug zur Vereinfachung der Datenübermittlung zur Verfügung stellen¹⁰⁸.

¹⁰⁶ Einzelheiten über die Meldepflichten für Betriebseinrichtungen können den Kapiteln 1.1.6 bis 1.1.12 entnommen werden.

¹⁰⁷ Siehe Kapitel 1.2.1 zu diesem Leitfadens.

¹⁰⁸ Siehe ebenfalls Kapitel 1.2.3 zu diesem Leitfadens.

1.2.7 Zeitplan

Die von den Mitgliedstaaten für die Betreiber zur Übermittlung ihrer Daten an die zuständigen Behörden vorgegebenen Fristen müssen den Betreibern ausreichend Zeit zur Verfügung stellen, um ihren Verpflichtungen zur Datenerfassung und Sicherstellung der Qualität der Daten¹⁰⁹ nachzukommen, und müssen den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für die Qualitätsbewertung¹¹⁰ und die Zusammenstellung der Informationen einräumen. Die Mitgliedstaaten könnten ein Datum festlegen, bis zu dem die Betreiber die Daten an die zuständigen Behörden übermitteln müssen. Die Mitgliedstaaten selbst müssen die erforderlichen Informationen unter Einhaltung der in der E-PRTR-Verordnung angegebenen Fristen an die Kommission weiterleiten. Die Kommission muss die seitens der Mitgliedstaaten gemeldeten Informationen innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen in das E-PRTR einfügen (siehe Kasten 14).

<p><i>Artikel 7</i> <i>Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten</i></p>
<p>1. <i>Die Mitgliedstaaten legen im Hinblick auf die Anforderungen gemäß den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels eine Frist fest, bis zu der alle Betreiber sämtliche in Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Daten und die in Artikel 5 Absätze 3, 4 und 5 genannten Informationen an ihre zuständige Behörde übermitteln müssen.</i></p>
<p>2. <i>Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf elektronischem Wege und unter Verwendung des Formats von Anhang III gemäß folgendem Zeitplan sämtliche in Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Daten:</i></p>
<p>(a) <i>für das erste Berichtsjahr innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Berichtsjahres;</i></p>
<p>(b) <i>für für alle nachfolgenden Berichtsjahre innerhalb von 15 Monaten nach Ende des Berichtsjahres.</i></p>
<p><i>Erstes Berichtsjahr ist das Jahr 2007.</i></p>
<p>3. <i>Die Kommission wird mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen innerhalb der folgenden Fristen in das Europäische PRTR aufnehmen:</i></p>
<p>(a) <i>für das erste Berichtsjahr innerhalb von 21 Monaten nach Ende des Berichtsjahres;</i></p>
<p>(b) <i>für alle nachfolgenden Berichtsjahre innerhalb von 16 Monaten nach Ende des Berichtsjahres.</i></p>

Kasten 14: E-PRTR-Verordnung, Artikel 7 (Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten)

¹⁰⁹ Siehe Kapitel 1.1.12 zu diesem Leitfaden.

¹¹⁰ Siehe Kapitel 1.2.3 zu diesem Leitfaden.

Die Tabelle 20 zeigt die Fristen für die ersten Berichtsjahre in Bezug auf die Meldepflicht der Mitgliedstaaten und die Verpflichtung der Europäischen Kommission, die übermittelten Informationen gemäß der E-PRTR-Verordnung in das Europäische PRTR zu integrieren.

Berichtsjahr	Bericht-erstattung durch die Betreiber	Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten	Integration durch die Kommission	Prüfung durch die Kommission
2007*	**	30. Juni 2009	30. Sept. 2009	31. Oktober 2011
2008	**	31. März 2010	30. April 2010	
2009	**	31. März 2011	30. April 2011	
2010	**	31. März 2012	30. April 2012	31. Oktober 2014
2011	**	31. März 2013	30. April 2013	
2012	**	31. März 2014	30. April 2014	

Tabelle 20: Überblick über die Fristen für die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten und Verpflichtung der Europäischen Kommission, die übermittelten Informationen in das Verzeichnis zu integrieren und zu prüfen

*erstes E-PRTR-Berichtsjahr

**Festlegung durch die Mitgliedstaaten

Die Kommission wird den Mitgliedstaaten eine Test-Internetseite vor Ablauf der Abgabefrist für die Informationen der Mitgliedstaaten gemäß E-PRTR-Verordnung zur Verfügung stellen. Diese Test-Internetseite ermöglicht eine abschließende Überprüfung der an die Kommission übermittelten Informationen vor Ablauf der Abgabefrist der Mitgliedstaaten.

1.2.8 Sensibilisierung

Die Mitgliedstaaten müssen sich um eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das E-PRTR bemühen und den Zugang zum E-PRTR unterstützen.

*Artikel 15
Sensibilisierung*

Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich um eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Europäische PRTR, unterstützen den Zugang zum Europäischen PRTR und fördern Verständnis und Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

Kasten 15: E-PRTR-Verordnung, Artikel 15 (Sensibilisierung)

Die Mitgliedstaaten ergreifen die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung dieses Vorhabens, z.B. Bereitstellung von Links von nationalen PRTR-Internetseiten auf die E-PRTR-Internetseite¹¹¹ bzw. von Informationen im Rahmen von Veröffentlichungen auf nationaler Ebene, wie auf die Informationen des E-PRTR zugegriffen werden kann.

¹¹¹ www.prtr.ec.europa.eu

1.2.9 Sanktionen

In Übereinstimmung mit Artikel 20 der E-PRTR-Verordnung legen die Mitgliedstaaten die Bestimmungen für die Sanktionen bei Verstößen fest und treffen Maßnahmen, um die Durchsetzung der E-PRTR-Verordnung sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Kommission über entsprechende Bestimmungen ein Jahr nach dem Inkrafttreten der E-PRTR-Verordnung (d.h. bis zum 20. Februar 2007) zu informieren, ebenfalls müssen sie der Kommission unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen melden (siehe Kasten 16).

*Artikel 20
Sanktionen*

1. *Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.*
2. *Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden ihr umgehend alle Änderungen dieser Bestimmungen.*

Kasten 16: E-PRTR-Verordnung, Artikel 20 (Sanktionen)

1.3 Europäische Kommission

1.3.1 Aufbau und Struktur des E-PRTR

Gemäß Artikel 4 der E-PRTR-Verordnung veröffentlicht die Kommission das Europäische PRTR. Dies erfolgt auf der E-PRTR-Internetseite: www.prtr.ec.europa.eu

Die Informationen werden in aggregierter und nicht aggregierter Form veröffentlicht und bieten die Möglichkeit zur Suche nach den folgenden Kriterien:

- Betriebseinrichtung, einschließlich gegebenenfalls seiner Muttergesellschaft, und der geografische Standort, einschließlich des Flusseinzugsgebiets;
- Tätigkeit;
- Vorkommen auf Ebene der Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene;
- Schadstoff oder Abfall, wie angemessen;
- allen Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden), in die der Schadstoff freigesetzt wird;
- Verbringung von Abfällen außerhalb des Standorts und gegebenenfalls Bestimmungsort;
- Verbringung von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standortes;
- diffusen Quellen;
- Eigentümer oder Betreiber der Betriebseinrichtung.

Der Zugang zu den Informationen erfolgt über mindestens die letzten 10 Berichtsjahre. Die E-PRTR-Internetseite wird elektronische Verknüpfungen zu anderen Informationsquellen wie in Artikel 4 Absatz 3 der E-PRTR-Verordnung aufgeführt (siehe Kasten 17) beinhalten.

<i>Artikel 4 Aufbau und Struktur</i>
..
3. <i>Das Europäische PRTR wird Verknüpfungen enthalten zu:</i>
(a) <i>den nationalen PRTR von Mitgliedstaaten;</i>
(b) <i>sonstigen relevanten, öffentlich zugänglichen Datenbanken im Zusammenhang mit PRTR, einschließlich nationalen PRTR anderer Vertragsparteien des Protokolls, und sofern möglich zu Datenbanken anderer Länder;</i>
(c) <i>Internetseiten, soweit vorhanden, und Links, die von Betriebseinrichtungen freiwillig bereitgestellt werden.</i>

Kasten 17: E-PRTR-Verordnung, Artikel 4 Absatz 3 (Verknüpfungen auf der E-PRTR-Internetseite)

1.3.2 Datenverwaltung durch die Kommission/Europäische Umweltagentur

Die seitens der Mitgliedstaaten zusammengetragenen Daten werden auf der ReportNet-Internetseite der EEA zur Aufnahme in die E-PRTR-Internetseite gespeichert und verarbeitet. Alle E-PRTR-Daten könnten zur weiteren Verwendung seitens der Öffentlichkeit¹¹² heruntergeladen werden. Die Kommission/Europäische Umweltagentur stellt ein Validierungswerkzeug zur Verfügung, das seitens der Mitgliedstaaten verwendet wird, um einen harmonisierten Datensatz zur Speicherung bei der Europäischen Umweltagentur zu gewährleisten. In Bezug auf spezielle Aspekte und zur ausführlichen Datenverarbeitung und Bewertung werden externe Berater und themenbezogene Ansprechstellen beauftragt, um gründliche Analysen und eine Bewertung der Daten durchzuführen.

1.3.3 Zugang zu Informationen

Die E-PRTR-Internetseite ist ständig und leicht zugänglich und gebührenfrei. Die Europäische Kommission arbeitet die übermittelten Informationen innerhalb des vorgesehenen Zeitplans¹¹³ in die Europäische PRTR-Internetseite ein.

Die Informationen über das Europäische PRTR sind auch über andere elektronische Medien zugänglich, wie z.B. das "Europe Direct-Informationsnetzwerk"¹¹⁴. Dies ist ein Service, der Informationen zu allen Themen im Zusammenhang mit der EU zur Verfügung stellt und direkte Antworten im persönlichen Kontakt über Telefon oder Computer anbietet bzw. andere Informationsquellen und Ratschläge auf EU-Ebene bzw. nationalen, regionalen und lokalen Ebenen aufzeigt¹¹⁵.

*Artikel 10
Zugang zu Informationen*

1. Die Kommission macht das Europäische PRTR mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur durch Veröffentlichung im Internet gemäß dem Zeitplan nach Artikel 7 Absatz 3 öffentlich und gebührenfrei zugänglich.
2. Sind Informationen des Europäischen PRTR für die Öffentlichkeit auf direktem elektronischen Wege nicht leicht zugänglich, so erleichtern der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission den elektronischen Zugriff zum Europäischem PRTR in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten.

Kasten 18: E-PRTR-Verordnung, Artikel 10 (Zugang zu Informationen)

¹¹² www.prtr.ec.europa.eu

¹¹³ Siehe Kapitel 1.2.7, Tabelle 20.

¹¹⁴ Siehe Kapitel 1.2.8.

¹¹⁵ Das Europe Direct-Informationsnetzwerk ist öffentlich über verschiedene Wege zugänglich:
- im Rahmen eines persönlichen Kontakts an ungefähr 400 Standorten in ganz Europa;
- kostenfrei per Telefon unter einer kostenlosen Telefonnummer für EUROPE DIRECT aus allen Mitgliedstaaten: 00800 6 7 8 9 10 11 oder über eine normale Telefonnummer: +32-2-299.96.96 weltweit;
- über Computer bzw. per E-Mail oder Website: http://ec.europa.eu/europedirect/index_de.htm

1.3.4 Beteiligung der Öffentlichkeit

In Übereinstimmung mit Artikel 12 der E-PRTR-Verordnung wird die Kommission der Öffentlichkeit frühzeitig wirksame Möglichkeiten zur Beteiligung an der weiteren Entwicklung des Europäischen E-PRTR vorsehen.

*Artikel 12
Beteiligung der Öffentlichkeit*

1. *Die Kommission bietet der Öffentlichkeit frühzeitig wirksame Möglichkeiten zur Beteiligung an der weiteren Entwicklung des Europäischen PRTR, einschließlich des Aufbaus von Kapazitäten und der Vorbereitung von Änderungen dieser Verordnung.*
2. *Die Öffentlichkeit erhält die Gelegenheit, innerhalb eines realistischen Zeitrahmens relevante Bemerkungen, Informationen, Analysen oder Standpunkte vorzubringen.*
3. *Die Kommission berücksichtigt diese Beiträge angemessen und informiert die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung.*

Kasten 19: E-PRTR-Verordnung, Artikel 12 (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Die betreffenden Interessenvertreter werden mindestens 6 Wochen vorher aufgefordert werden, sich an den entsprechenden Treffen des in Artikel 19 des E-PRTR genannten Ausschusses zu beteiligen, um eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung der Änderung zur E-PRTR-Verordnung sicherzustellen. Die Beteiligung der Interessenvertreter über diesen Ausschuss könnte durch Beratungen über das Internet unterstützt werden. Insbesondere im Falle von Änderungen an der E-PRTR-Verordnung wird ein angemessener Zeitrahmen (mindestens 6 Wochen) zur Übermittlung von Kommentaren seitens der Öffentlichkeit vorgesehen werden.

Die Kommission wird solche Kommentare angemessen berücksichtigen und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit informieren.

1.3.5 Sensibilisierung

Die Kommission fördert die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das E-PRTR und unterstützt den Zugang zum E-PRTR (siehe Kasten 15).

Wie bereits beim EPER wird sich die Kommission um eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das E-PRTR bemühen, z.B. über eine Einführungsveranstaltung zur ersten Berichterstattungsrunde, Werbematerialien, Durchführung von Workshops, Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Informationen über das E-PRTR in anderen internationalen Foren, etc.

Die Kommission unterstützt den Zugang zum E-PRTR über andere Mittel als das Internet auf nationaler Ebene, z.B. über das "Europe Direct-Informationsnetzwerk"¹¹⁶.

¹¹⁶ Siehe Kapitel 1.3.3.

1.3.6 Koordination der Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung

Die Betreiber sind für die Qualitätssicherung innerhalb der Betriebseinrichtung verantwortlich (siehe Kapitel 1.1.12). Die zuständigen Behörden müssen die Qualität der von den Betreiber der Betriebseinrichtungen übermittelten Daten bewerten, insbesondere in Bezug auf deren Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit (siehe Kapitel 1.2.3). Es ist Aufgabe der Kommission die Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung in Absprache mit dem in Artikel 19 der E-PRTR-Verordnung eingerichteten Ausschuss zu koordinieren.

<i>Artikel 9</i> <i>Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung</i>
...
3. <i>Die Kommission koordiniert die Arbeiten für die Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung in Absprache mit dem in Artikel 19 Absatz 1 genannten Ausschuss.</i>
4. <i>Die Kommission kann Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung von Emissionen gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren verabschieden. Diese Leitlinien müssen gegebenenfalls mit international anerkannten Verfahren übereinstimmen und mit anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften vereinbar sein.</i>

Kasten 20: E-PRTR-Verordnung, Artikel 9 Absatz 3 und 9 Absatz 4 (in Bezug auf die Koordination der Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung durch die Kommission)

Die Kommission und die Europäische Umweltagentur werden Überprüfungen zu bestimmten Aspekten der gemeldeten Daten durchführen; und insbesondere werden sie sorgfältig prüfen, dass die Daten vollständig und kohärent sind.

Die Kommission wird die Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung wie folgt koordinieren:

- Vorlage dieses Leitfadens bei den Interessenvertretern und der Öffentlichkeit;
- Bereitstellung angemessener Validierungswerkzeuge für die Mitgliedstaaten zur Vereinfachung der Datenübermittlung und Einhaltung bestimmter Qualitätsanforderungen¹¹⁷; und
- Überprüfung der zusätzlichen Informationen, die alle drei Jahre seitens der Mitgliedstaaten übermittelt werden¹¹⁸

Darüber hinaus wird die Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 3 der E-PRTR-Verordnung in Absprache mit dem in Artikel 19 des E-PRTR aufgeführten Ausschuss die Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung koordinieren, wann immer Mitgliedstaaten, relevante Interessenvertreter oder die Kommission selbst die Notwendigkeit zur Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf Qualitätsaspekte sehen.

Wenn große Unterschiede bei der Erfassung und Berichterstattung der Daten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen, könnte es für die Kommission ratsam sein, Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung über Emissionen gemäß Artikel 9 Absatz 4 (Kasten 20) vorzuschlagen und anzunehmen.

¹¹⁷ Siehe Kapitel 1.2.6

¹¹⁸ Siehe Kapitel 1.3.8.

1.3.7 Freisetzungen aus diffusen Quellen

Die Kommission wird mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur Informationen über Freisetzungen aus diffusen Quellen in das Europäische PRTR aufnehmen, wenn solche Informationen existieren und von den Mitgliedstaaten bereits gemeldet wurden. Die Informationen werden angemessen auf der E-PRTR-Internetseite aufgeführt. Wenn keine solchen Informationen zur Verfügung stehen, ergreift die Kommission Maßnahmen, um für eine angemessene Berichterstattung zu sorgen.

*Artikel 8
Freisetzungen aus diffusen Quellen*

1. *Die Kommission wird mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur Informationen über Freisetzungen aus diffusen Quellen in das Europäische PRTR aufnehmen, wenn solche Informationen existieren und von den Mitgliedstaaten bereits gemeldet wurden.*
2. *Die in Absatz 1 genannten Informationen werden so strukturiert, dass Angaben zur Freisetzung von Schadstoffen aus diffusen Quellen in einer angemessenen räumlichen Aufgliederung gesucht und bestimmt werden können, und umfassen eine Beschreibung der Verfahren zur Ableitung der Informationen.*
3. *Stellt die Kommission fest, dass keine Daten über die Freisetzung aus diffusen Quellen existieren, ergreift sie die erforderlichen Maßnahmen nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren, um für eine Berichterstattung über die Freisetzung relevanter Schadstoffe aus einer oder mehreren diffusen Quellen zu sorgen, und stützt sich dabei gegebenenfalls auf international anerkannte Verfahren.*

Kasten 21: E-PRTR-Verordnung, Artikel 8 (Freisetzungen aus diffusen Quellen)

Die Kommission überprüft die bestehenden Tätigkeiten im Rahmen der Berichterstattung sowie die Inventare in Bezug auf Freisetzungen aus diffusen Quellen, die bereits vorhanden sind, z.B. bei der Treibhausgas-Berichterstattung, und legt ein europaweites Inventar für Freisetzungen aus diffusen Quellen an, die bereits von den Mitgliedstaaten gemeldet wurden.

Im Rahmen eines ersten Testlaufs konzentriert sich dieses Inventar auf die bestehenden Daten für 91 Schadstoffe der E-PRTR-Verordnung für die Sektoren Straßen-, Schiffs- und Luftverkehr, Landwirtschaft, Baugewerbe, Verwendung von Lösungsmitteln, Feuerungsanlagen in Haushalten, Verteilung fossiler Brennstoffe und kleine Industrieanlagen ("SMEs").

Wenn die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass keine Daten vorhanden sind, ergreift sie Maßnahmen zur Einleitung der entsprechenden Berichterstattung.

1.3.8 Überprüfung der seitens der Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen

Die Kommission veröffentlicht alle drei Jahre eine Überprüfung der Informationen, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden und stellt dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat eine Bewertung des E PRTR-Betriebs zur Verfügung.

Artikel 17
Überprüfung durch die Kommission

1. *Die Kommission überprüft die Informationen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 vorgelegt werden, und veröffentlicht nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten alle drei Jahre einen Bericht über die letzten drei Berichtsjahre binnen sechs Monaten nach Vorstellung dieser Informationen im Internet.*
2. *Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammen mit einer Bewertung der Funktionsweise des Europäischen PRTR vorgelegt.*

Kasten 22: E-PRTR-Verordnung, Artikel 17 (Überprüfung)

Alle drei Jahre wird die Kommission den gesamten Prozess zur Berichterstattung im Rahmen des E-PRTR bewerten. Die Überprüfung wird sich auf die Bewertung der Datenerfassung und des Berichterstattungsablaufs konzentrieren betreffens z.B. Verfahren, die bei der Freisetzungsbestimmung eingesetzt werden, Kohärenz, Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der Daten, Datenverwaltung und Einhaltung der Fristen bei der Berichterstattung. Auf der Grundlage der Überprüfung wird die Kommission Verbesserungen bei der Effizienz und Effektivität der Berichterstattung im Rahmen des E-PRTR empfehlen.

In Übereinstimmung mit der Fußnote (2) in Anhang I zur E-PRTR-Verordnung wird der Kapazitätsschwellenwert (von 10 000 m³ pro Tag) für "eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlagen für eine oder mehrere der in diesem Anhang beschriebenen Tätigkeiten" von der Kommission spätestens 2010 angesichts der Ergebnisse des ersten Berichterstattungszyklusses überprüft werden.

1.3.9 Zusätzliche Informationen

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 2 der E-PRTR-Verordnung (siehe Kasten 13) wird die Kommission einen Vorschlag für einen Fragebogen unterbreiten, der die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten erleichtern soll. Die Entwurfsfassung des Fragebogens wird dem in Artikel 19 des E-PRTR aufgeführten Ausschuss vorgelegt, um von diesem gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2¹¹⁹ angegebenen Verfahren verabschiedet zu werden.

1.3.10 Zeitplan

Die Kommission ist verpflichtet, die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Informationen in das Europäische PRTR in Übereinstimmung mit dem in Artikel 7 der E-PRTR-Verordnung aufgeführten Zeitplan aufzunehmen und die Berichterstattung alle drei Jahre zu überprüfen (siehe Kasten 22). Die Tabelle 20¹²⁰ zeigt den Zeitplan für die ersten sechs Berichtsjahre für die Aufnahme und Überprüfung der gemeldeten Informationen in Bezug auf die Fristen für die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten.

¹¹⁹ Siehe Kapitel 1.2.5.

¹²⁰ Siehe Kapitel 1.2.7.

1.3.11 Ausschussverfahren

Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Das Ausschussverfahren kann dem Artikel 19 der E-PRTR-Verordnung (siehe Kasten 23) entnommen werden; dieser Artikel sollte zusammen mit den Artikeln 5, 7 und 8 der Entscheidung 1999/468/EG¹²¹ gelesen werden.

*Artikel 19
Ausschussverfahren*

1. *Die Kommission wird von einem Ausschuss (nachstehend „der Ausschuss“ genannt) unterstützt.*
2. *Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.*

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Kasten 23: E-PRTR-Verordnung, Artikel 19 (Ausschussverfahren)

In Absprache mit dem Ausschuss führt die Kommission Folgendes durch:

- Koordinierung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der E-PRTR-Verordnung (siehe Kasten 20); und
- Ausarbeitung eines Leitfadens zur Unterstützung der Durchführung des Europäischen PRTR gemäß Artikel 14 (siehe Kasten 2)

Zusammen mit dem Ausschuss wird die Kommission:

- Maßnahmen zur Einleitung einer Berichterstattung über Freisetzungen der betreffenden Schadstoffe aus einer oder mehreren diffusen Quellen in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 3 der E-PRTR-Verordnung (siehe Kasten 21) ergreifen
- Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung über Emissionen in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 der E-PRTR-Verordnung (Kasten 20) verabschieden
- einen Fragebogen verabschieden, um die zusätzliche Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 2 (siehe Kasten 13) zu erleichtern
- notwendige Änderungen der Anhänge II und III der E-PRTR-Verordnung verabschieden, um die Anhänge an den wissenschaftlichen oder technischen Fortschritt anzupassen; oder auf Grund der Verabschiedung von Änderungen der Anhänge des Protokolls durch die Tagung der Vertragsparteien des UNECE PRTR-Protokolls in Übereinstimmung mit Artikel 18 der E-PRTR-Verordnung (siehe Kasten 24).

¹²¹ Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse.

1.3.12 Änderungen der Anhänge

Änderungen der Anhänge II und III der E-PRTR-Verordnung, die erforderlich sind, um die Anhänge an den wissenschaftlichen oder technischen Fortschritt anzupassen, oder auf Grund der Verabschiedung von Änderungen der Anhänge des Protokolls durch die Tagung der Vertragsparteien des UNECE PRTR-Protokolls werden von der Kommission verabschiedet und von dem in Artikel 19 Absatz 2 aufgeführten Ausschuss unterstützt (siehe Kasten 24).

Änderungen des Anhangs I der E-PRTR-Verordnung unterliegen dem Mitentscheidungsverfahren gemäß Artikel 251 des EG-Vertrags.

*Artikel 18
Änderung der Anhänge*

Alle Änderungen, die zur Anpassung

- (a) der Anhänge II oder III dieser Verordnung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt oder*
- (b) der Anhänge II und III dieser Verordnung aufgrund der Verabschiedung von Änderungen der Anhänge des Protokolls durch die Versammlung der Vertragsparteien des Protokolls erforderlich sind,*

werden gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren verabschiedet.

Kasten 24: E-PRTR-Verordnung, Artikel 18 (Änderung der Anhänge)

Glossar

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begriffsbestimmungen vieler relevanter und im Leitfaden verwendeter Begriffe dem Artikel 2 der E-PRTR-Verordnung entnommen werden können.

- Bestimmungsgrenze** Der Grenzwert für die mengenmäßige Bestimmung, der als Mindestkonzentration oder -menge einer Messprobe festgelegt wird, für die spezielle Anforderungen bei relevanten Qualitätskriterien erfüllt werden.
- CAS-Nummer** Die Registriernummern¹²² des Chemical Abstracts Service (CAS) sind universelle und präzise Kennungen einzelner chemischer Verbindungen. Die zweite Spalte des Anhangs II der E-PRTR-Verordnung zeigt die CAS-Nummer der einzelnen Schadstoffe an, sofern diese verfügbar ist.

¹²² Weitere Informationen über die CAS-Registriernummern können der Website <http://www.cas.org/EO/regsys.html> entnommen werden.

Teil II : Anhänge

Anhang 1 : Verordnung betreffend die Schaffung eines Europäischen PRTR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 166/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 18. Januar 2006****über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im sechsten Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft, das durch den Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ⁽³⁾ eingesetzt wurde, wird gefordert, den Bürgern leicht zugängliche Informationen über den Zustand der Umwelt zur Verfügung zu stellen, den Zusammenhang mit sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Trends darzulegen und generell zu einer Förderung des Umweltbewusstseins beizutragen.
- (2) In dem von der Europäischen Gemeinschaft am 25. Juni 1998 unterzeichneten UN-ECE Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (nachstehend „Århus-Übereinkommen“ genannt) wird hervorgehoben, dass ein besserer Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und die Verbreitung dieser Informationen zu einer Sensibilisierung für Umweltfragen, einem freien Meinungs austausch, einer wirksameren Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung im Umweltbereich und letztlich zu einer besseren Umwelt beiträgt.
- (3) Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (nachstehend „PRTR“ genannt) sind ein kostengünstiges Instrument zur Verbesserung der Umweltleistung und des

Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen über die Freisetzung von Schadstoffen und die Verbringung von Abfällen und Schadstoffen außerhalb des Standortes, die Feststellung von Trends, den Nachweis von Fortschritten bei der Verringerung der Umweltverschmutzung, die Überwachung der Einhaltung internationaler Übereinkommen, die Festlegung von Prioritäten und die Bewertung von Fortschritten durch umweltpolitische Maßnahmen und Programme der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten.

- (4) Ein integriertes und einheitliches PRTR bietet der Öffentlichkeit, der Industrie, Wissenschaftlern, Versicherungsgesellschaften, lokalen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und anderen Entscheidungsträgern eine zuverlässige Datenbank für Vergleiche und künftige Entscheidungen in Umweltfragen.
- (5) Am 21. Mai 2003 unterzeichnete die Europäische Gemeinschaft das UN-ECE Protokoll über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (nachstehend „Protokoll“ genannt). Um den Abschluss des Protokolls durch die Gemeinschaft zu ermöglichen, sollte das Gemeinschaftsrecht mit den Bestimmungen des Protokolls in Einklang gebracht werden.
- (6) Durch die Entscheidung 2000/479/EG der Kommission ⁽⁴⁾ wurde ein Europäisches Schadstoffemissionsregister (nachstehend „EPER“ genannt) geschaffen. Das PRTR-Protokoll stützt sich auf die gleichen Prinzipien wie das EPER, verlangt aber eine Berichterstattung über mehr Schadstoffe, mehr Tätigkeiten, die Freisetzung in Böden, die Freisetzung aus diffusen Quellen und die Verbringung außerhalb des Standortes und geht somit über die Bestimmungen des EPER hinaus.
- (7) Die Ziele eines Europäischen PRTR können nur erreicht werden, wenn die Daten zuverlässig und vergleichbar sind. Deshalb ist eine angemessene Harmonisierung der Datenerfassung und -übertragung erforderlich, um Qualität und Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten. Im Einklang mit dem Protokoll sollte für das Europäische PRTR ein möglichst einfacher öffentlicher Zugang über das Internet ermöglicht werden. Informationen über Freisetzungen und Verbringungen sollten in aggregierter und nicht aggregierter Form leicht abrufbar sein, um innerhalb einer realistischen Zeitspanne auf ein Maximum an Informationen zugreifen zu können.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 6. April 2005 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2005 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 2. Dezember 2005.

⁽³⁾ ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 36.

- (8) Zur Förderung des Ziels der Bereitstellung zugänglicher Informationen über den Zustand der Umwelt für den Bürger sowie einer generellen Sensibilisierung für Umweltfragen sollte das Europäische PRTR Verknüpfungen zu ähnlichen Datenbanken in den Mitgliedstaaten, in Drittländern und bei internationalen Organisationen enthalten.
- (9) Im Einklang mit dem Protokoll sollte das Europäische PRTR auch Informationen über spezifische Tätigkeiten der Abfallbeseitigung enthalten, die als Freisetzung in den Boden mitzuteilen sind; Verwertungstätigkeiten wie die Ausbringung von Klärschlamm und Wirtschaftsdünger werden in diesem Zusammenhang nicht gemeldet.
- (10) Wenn das Europäische PRTR der Öffentlichkeit zuverlässige Informationen bieten und wissenschaftliche Entscheidungen ermöglichen soll, sind für Datenerfassung und Berichterstattung realistische, aber strikte Fristen vorzusehen; dies gilt insbesondere für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission.
- (11) Die Mitteilung über Freisetzungen aus Industriebetriebseinrichtungen kann im Hinblick auf Konsequenz, Vollständigkeit und Vergleichbarkeit zwar noch verbessert werden, ist in vielen Mitgliedstaaten aber ein gängiges Verfahren. Gegebenenfalls muss die Berichterstattung über Freisetzungen aus diffusen Quellen noch verbessert werden, um es den Entscheidungsträgern zu ermöglichen, diese Freisetzungen in einem größeren Zusammenhang zu sehen und sich für die wirksamste Lösung zur Verringerung der Verschmutzung entscheiden zu können.
- (12) Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten sollten insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit eine hohe Qualität aufweisen. Es ist besonders wichtig, zukünftige Maßnahmen von Betreibern und Mitgliedstaaten zu koordinieren, um die Qualität der gemeldeten Daten zu verbessern. Die Kommission wird deshalb in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Maßnahmen für die Qualitätskontrolle ergreifen.
- (13) Im Einklang mit dem Århus-Übereinkommen sollte die Öffentlichkeit Zugang zu den Informationen des Europäischen PRTR erhalten, ohne dafür ein besonderes Interesse nachweisen zu müssen, d. h. das Europäische PRTR sollte auf elektronischem Wege direkt über das Internet zugänglich sein.
- (14) Der Zugang zu den Informationen des Europäischen PRTR sollte uneingeschränkt möglich sein, wobei Ausnahmen von dieser Regel nur möglich sein sollten, wenn dies in bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ausdrücklich vorgesehen ist.
- (15) Im Einklang mit dem Århus-Übereinkommen sollte bei der weiteren Entwicklung des Europäischen PRTR sichergestellt werden, dass die Öffentlichkeit einbezogen wird, indem sie frühzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält, Bemerkungen, Informationen, Analysen und Standpunkte zum Entscheidungsfindungsprozess zu unterbreiten. Antragsteller sollten Handlungen oder Unterlassungen von Behörden in Bezug auf einen Antrag auf dem Verwaltungs- oder Rechtsweg anfechten können.
- (16) Zur Förderung des Nutzens und der Wirkung des PRTR sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam Hinweise erstellen, um die Durchführung des Europäischen PRTR zu unterstützen, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und eine angemessene und rechtzeitige Unterstützung zu gewährleisten.
- (17) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (18) Da die Ziele der zu ergreifenden Maßnahmen, nämlich die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen durch Einrichtung einer integrierten, einheitlichen, gemeinschaftsweiten elektronischen Datenbank, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen der erforderlichen Vergleichbarkeit der Daten aller Mitgliedstaaten und des sich daraus ergebenden hohen Harmonisierungsbedarfs besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft nach dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (19) Um die Meldepflichten zu vereinfachen und zu rationalisieren, sollten die Richtlinien 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle ⁽²⁾ und 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ⁽³⁾ geändert werden.
- (20) Mit dem Europäischen PRTR soll unter anderem die Öffentlichkeit über bedeutende Schadstoffemissionen informiert werden, die insbesondere durch Aktivitäten verursacht werden, die in der Richtlinie 96/61/EG erfasst sind. Dementsprechend sollte die Öffentlichkeit gemäß dieser Verordnung über Emissionen der von Anhang I der genannten Richtlinie erfassten Anlagen informiert werden.
- (21) Um eine doppelte Berichterstattung möglichst zu vermeiden, können laut dem Protokoll Systeme für Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister soweit praktikabel in bestehende Informationsquellen wie Berichtsmechanismen im Rahmen von Lizenzen oder Betriebseinrichtungsgenehmigungen integriert werden. Im Einklang mit dem Protokoll sollten die Bestimmungen dieser Verordnung das Recht eines Mitgliedstaats nicht einschränken, ein umfassenderes oder der Öffentlichkeit besser zugängliches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister als im Rahmen des Europäischen PRTR vorzusehen, beizubehalten oder einzurichten —

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20. Geändert durch die Richtlinie 94/31/EG (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 28).

⁽³⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird auf Gemeinschaftsebene ein integriertes Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (nachstehend „Europäisches PRTR“ genannt) in Form einer öffentlich zugänglichen elektronischen Datenbank geschaffen und dessen Funktionsweise geregelt, um damit das UN-ECE-Protokoll über die Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister umzusetzen, die Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Entscheidungen zu unterstützen und einen Beitrag zur Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung zu leisten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie — in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften oder der nationalen Praxis — deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;
2. „zuständige Behörde“ eine oder mehrere nationale Behörden oder sonstige zuständige Stellen, die von den Mitgliedstaaten benannt werden;
3. „Anlage“ eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und Auswirkungen auf Emissionen und Umweltverschmutzung haben können;
4. „Betriebseinrichtung“ eine oder mehrere Anlagen am gleichen Standort, die von der gleichen natürlichen oder juristischen Person betrieben werden;
5. „Standort“ den geografischen Standort der Betriebseinrichtung;
6. „Betreiber“ jede natürliche oder juristische Person, die die Betriebseinrichtung betreibt oder besitzt oder der — sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen — die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb der Betriebseinrichtung übertragen worden ist;
7. „Berichtsjahr“ das Kalenderjahr, für das Daten über die Freisetzung von Schadstoffen und die Verbringung außerhalb des Standortes erfasst werden müssen;
8. „Stoff“ jedes chemische Element und seine Verbindungen mit Ausnahme radioaktiver Stoffe;
9. „Schadstoff“ einen Stoff, der für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen aufgrund seiner Eigenschaften und seines Einbringens in die Umwelt schädlich sein kann, oder eine derartige Stoffgruppe;
10. „Freisetzung“ jedes Einbringen von Schadstoffen in die Umwelt infolge menschlicher Tätigkeiten, ob absichtlich oder versehentlich, regelmäßig oder nicht regelmäßig, einschließlich Verschütten, Emittieren, Einleiten, Verpressen, Beseitigen oder Verkippen, oder das Einbringen über Kanalisationsysteme ohne endgültige Abwasserbehandlung;
11. „Verbringung außerhalb des Standortes“ die Verlagerung von zur Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfällen und von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen zur Abwasserbehandlung über die Grenzen einer Betriebseinrichtung hinaus;
12. „diffuse Quellen“ die zahlreichen kleinen oder verteilten Quellen, aus denen Schadstoffe in Boden, Luft und Wasser freigesetzt werden können, deren kombinierte Wirkung auf diese Medien erheblich sein kann und für die es nicht praktikabel ist, einen Bericht zu jeder einzelnen Quelle einzuholen;
13. „Abfälle“ alle Stoffe oder Gegenstände im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle ⁽¹⁾;
14. „gefährliche Abfälle“ alle Stoffe oder Gegenstände im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG;
15. „Abwasser“ kommunales, häusliches und industrielles Abwasser im Sinne von Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser ⁽²⁾ und sonstiges benutztes Wasser, welches — aufgrund der enthaltenen Stoffe oder Gegenstände — gemeinschaftsrechtlichen Regelungen unterliegt;
16. „Beseitigung“ jede der in Anhang II A der Richtlinie 75/442/EWG genannten Tätigkeiten;
17. „Verwertung“ jede der in Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG genannten Tätigkeiten.

Artikel 3

Inhalt des Europäischen PRTR

Das Europäische PRTR enthält Informationen über:

- a) Freisetzungen der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a genannten Schadstoffe, die vom Betreiber der Betriebseinrichtungen gemeldet werden müssen, in denen die in Anhang I aufgelisteten Tätigkeiten durchgeführt werden;

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽²⁾ ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

- b) die Verbringung außerhalb des Standortes von in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b genannten Abfällen und von in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c genannten Schadstoffen, die von Betriebseinrichtungen gemeldet werden müssen, in denen die in Anhang I aufgelisteten Tätigkeiten durchgeführt werden;
- c) Freisetzung von Schadstoffen aus diffusen Quellen gemäß Artikel 8 Absatz 1, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind.

Artikel 4

Aufbau und Struktur

(1) Die Kommission veröffentlicht das Europäische PRTR mit Daten in aggregierter und nicht aggregierter Form, so dass Freisetzungen und Verbringungen nach verschiedenen Kriterien gesucht und bestimmt werden können wie z. B. nach:

- a) Betriebseinrichtung, einschließlich gegebenenfalls der Muttergesellschaft dieser Betriebseinrichtung, und geografischen Standort, einschließlich des Flusseinzugsgebiets;
- b) Tätigkeit;
- c) Vorkommen auf Ebene der Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene;
- d) entweder Schadstoff oder Abfall;
- e) allen Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden), in die der Schadstoff freigesetzt wird;
- f) Verbringungen von Abfällen außerhalb des Standorts und gegebenenfalls Bestimmungsort;
- g) Verbringungen von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standorts;
- h) diffusen Quellen;
- i) Eigentümer oder Betreiber der Betriebseinrichtung.

(2) Das Europäische PRTR wird so aufgebaut, dass sich der Zugang der Öffentlichkeit so einfach wie möglich gestaltet und die Informationen unter normalen Bedingungen kontinuierlich und leicht zugänglich über das Internet und andere elektronische Medien abgerufen werden können. Dabei ist auch die Möglichkeit einer künftigen Erweiterung des Systems zu berücksichtigen, und es werden sämtliche Daten der vergangenen Berichtsjahre aufgenommen, wobei mindestens die letzten zehn Berichtsjahre erfasst werden müssen.

(3) Das Europäische PRTR wird Verknüpfungen enthalten zu:

- a) den nationalen PRTR von Mitgliedstaaten;
- b) sonstigen relevanten, öffentlich zugänglichen Datenbanken im Zusammenhang mit PRTR, einschließlich nationalen PRTR anderer Vertragsparteien des Protokolls, und sofern möglich zu Datenbanken anderer Länder;

- c) Internetseiten, soweit vorhanden, und Links, die von Betriebseinrichtungen freiwillig bereitgestellt werden.

Artikel 5

Berichterstattung durch die Betreiber

(1) Die Betreiber von Betriebseinrichtungen, in denen eine oder mehrere der in Anhang I beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt werden und in denen die in Anhang I festgelegten Kapazitätsschwellenwerte überschritten werden, teilen ihren zuständigen Behörden jährlich die entsprechenden Mengen mit und geben dabei an, ob die Informationen auf Messungen, Berechnungen oder Schätzungen folgender Werte beruhen auf:

- a) Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden jedes in Anhang II aufgeführten Schadstoffs, für die der einschlägige in Anhang II festgelegte Schwellenwert überschritten wird;
- b) Verbringung außerhalb des Standortes von gefährlichen Abfällen in Mengen von über zwei Tonnen pro Jahr bzw. von nicht gefährlichen Abfällen in Mengen von über 2 000 Tonnen pro Jahr für alle Verwertungs- oder Beseitigungstätigkeiten mit Ausnahme der in Artikel 6 genannten Beseitigungsverfahren „Behandlung im Boden“ und „Verpressung“, wobei je nach Bestimmungszweck ein „R“ oder „D“ anzubringen ist und bei der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle zusätzlich auch Name und Anschrift des verwertenden bzw. beseitigenden Unternehmens und der tatsächliche Verwertungs- bzw. Beseitigungsort anzugeben sind;
- c) Verbringung außerhalb des Standortes von in Anhang II aufgeführten Schadstoffen in Abwasser, das für die Abwasserbehandlung bestimmt ist, für die der in Anhang II Spalte 1b aufgeführte Schwellenwert überschritten wird.

Die Betreiber von Betriebseinrichtungen, in denen eine oder mehrere der in Anhang I beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt werden und in denen die in Anhang I festgelegten Kapazitätsschwellenwerte überschritten werden, teilen ihren zuständigen Behörden die Informationen zur Bezeichnung der Betriebseinrichtung entsprechend Anhang III mit, sofern die Informationen der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen.

Werden Daten auf der Grundlage von Messungen oder Berechnungen gemeldet, so ist die Analyse- und/oder Berechnungsmethode anzugeben.

Die in Anhang II genannten Freisetzungen, die gemäß Buchstabe a mitzuteilen sind, umfassen alle Freisetzungen aus sämtlichen in Anhang I aufgeführten Quellen am Standort der Betriebseinrichtung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen enthalten Gesamtangaben zu Freisetzungen und Verbringungen infolge aller beabsichtigten, versehentlichen, routinemäßigen und nicht routinemäßigen Tätigkeiten.

Bei der Bereitstellung dieser Informationen führen die Betreiber sämtliche verfügbaren Daten über versehentliche Freisetzungen an.

(3) Die Betreiber sammeln für alle Betriebseinrichtungen mit angemessener Häufigkeit die Informationen, die erforderlich sind, um im Rahmen der Meldepflichten gemäß Absatz 1 die Freisetzung und Verbringung außerhalb des Standortes der betreffenden Betriebseinrichtung zu bestimmen.

(4) Bei der Erstellung des Berichts nutzen die Betreiber die besten verfügbaren Informationen, einschließlich etwaiger Überwachungsdaten, Emissionsfaktoren, Massenbilanzgleichungen, indirekter Überwachung oder anderer Berechnungen, technischer Einschätzungen oder anderer Verfahren im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 in Übereinstimmung mit gegebenenfalls verfügbaren international anerkannten Verfahren.

(5) Die Betreiber halten für die zuständigen nationalen Behörden Aufzeichnungen der Daten verfügbar, aus denen die gemeldeten Informationen für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab Ende des betreffenden Berichtsjahres, abgeleitet wurden. In diesen Aufzeichnungen ist auch die Methode für die Erhebung der Daten zu beschreiben.

Artikel 6

Freisetzung in den Boden

Abfall, der Gegenstand der in Anhang II A der Richtlinie 75/442/EWG aufgeführten Beseitigungsverfahren „Behandlung im Boden“ oder „Verpressung“ ist, wird nur vom Betreiber, von dessen Betriebseinrichtung der Abfall stammt, als Freisetzung in den Boden gemeldet.

Artikel 7

Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten legen im Hinblick auf die Anforderungen gemäß den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels eine Frist fest, bis zu der alle Betreiber sämtliche in Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Daten und die in Artikel 5 Absätze 3, 4 und 5 genannten Informationen an ihre zuständige Behörde übermitteln müssen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf elektronischem Wege und unter Verwendung des Formats von Anhang III gemäß folgendem Zeitplan sämtliche in Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Daten:

- a) für das erste Berichtsjahr innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Berichtsjahres;
- b) für alle nachfolgenden Berichtsjahre innerhalb von 15 Monaten nach Ende des Berichtsjahres.

Erstes Berichtsjahr ist das Jahr 2007.

(3) Die Kommission wird mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen innerhalb der folgenden Fristen in das Europäische PRTR aufnehmen:

- a) für das erste Berichtsjahr innerhalb von 21 Monaten nach Ende des Berichtsjahres;

- b) für alle nachfolgenden Berichtsjahre innerhalb von 16 Monaten nach Ende des Berichtsjahres.

Artikel 8

Freisetzungen aus diffusen Quellen

(1) Die Kommission wird mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur Informationen über Freisetzungen aus diffusen Quellen in das Europäische PRTR aufnehmen, wenn solche Informationen existieren und von den Mitgliedstaaten bereits gemeldet wurden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden so strukturiert, dass Angaben zur Freisetzung von Schadstoffen aus diffusen Quellen in einer angemessenen räumlichen Aufgliederung gesucht und bestimmt werden können, und umfassen eine Beschreibung der Verfahren zur Ableitung der Informationen.

(3) Stellt die Kommission fest, dass keine Daten über die Freisetzung aus diffusen Quellen existieren, ergreift sie die erforderlichen Maßnahmen nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren, um für eine Berichterstattung über die Freisetzung relevanter Schadstoffe aus einer oder mehreren diffusen Quellen zu sorgen, und stützt sich dabei gegebenenfalls auf international anerkannte Verfahren.

Artikel 9

Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung

(1) Die Betreiber müssen für jede Betriebseinrichtung, die den Meldepflichten gemäß Artikel 5 unterliegt, die Qualität der übermittelten Informationen gewährleisten.

(2) Die zuständigen Behörden prüfen die Qualität der von den in Absatz 1 genannten Betreibern übermittelten Daten insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit.

(3) Die Kommission koordiniert die Arbeiten für die Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung in Absprache mit dem in Artikel 19 Absatz 1 genannten Ausschuss.

(4) Die Kommission kann Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung von Emissionen gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren verabschieden. Diese Leitlinien müssen gegebenenfalls mit international anerkannten Verfahren übereinstimmen und mit anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften vereinbar sein.

Artikel 10

Zugang zu Informationen

(1) Die Kommission macht das Europäische PRTR mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur durch Veröffentlichung im Internet gemäß dem Zeitplan nach Artikel 7 Absatz 3 öffentlich und gebührenfrei zugänglich.

(2) Sind Informationen des Europäischen PRTR für die Öffentlichkeit auf direktem elektronischen Wege nicht leicht zugänglich, so erleichtern der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission den elektronischen Zugriff zum Europäischem PRTR in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten.

Artikel 11

Vertraulichkeit

Werden Informationen von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ⁽¹⁾ vertraulich behandelt, so gibt der Mitgliedstaat in seinem Bericht gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung für jedes Berichtsjahr und für jede Betriebseinrichtung, für die Vertraulichkeit in Anspruch genommen wird, getrennt an, welche Art von Informationen aus welchem Grund zurückgehalten werden.

Artikel 12

Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Kommission bietet der Öffentlichkeit frühzeitig wirksame Möglichkeiten zur Beteiligung an der weiteren Entwicklung des Europäischen PRTR, einschließlich des Aufbaus von Kapazitäten und der Vorbereitung von Änderungen dieser Verordnung.

(2) Die Öffentlichkeit erhält die Gelegenheit, innerhalb eines realistischen Zeitrahmens relevante Bemerkungen, Informationen, Analysen oder Standpunkte vorzubringen.

(3) Die Kommission berücksichtigt diese Beiträge angemessen und informiert die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Artikel 13

Zugang zu den Gerichten

Der Zugang zu den Gerichten in Sachverhalten, die den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen betreffen, wird gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2003/4/EG und, sofern Gemeinschaftsorgane betroffen sind, gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽²⁾ gewährleistet.

Artikel 14

Leitfaden

(1) Die Kommission erstellt in Absprache mit dem in Artikel 19 Absatz 1 genannten Ausschuss so schnell wie möglich, spätestens jedoch vier Monate vor Beginn des ersten Berichtsjahrs, einen Leitfaden für die Umsetzung des Europäischen PRTR.

⁽¹⁾ ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

(2) Der Leitfaden für die Umsetzung des Europäischen PRTR befasst sich insbesondere mit folgenden Aspekten:

- a) Verfahren der Berichterstattung;
- b) mitzuteilende Daten;
- c) Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung;
- d) Art zurückgehaltener Daten und Gründe für die Zurückhaltung, wenn es sich um vertrauliche Daten handelt;
- e) Verweise auf international anerkannte Verfahren zur Bestimmung und Analyse der Freisetzung von Stoffen, Verfahren für Probenahmen;
- f) Angabe der Muttergesellschaften;
- g) Kodierung von Tätigkeiten gemäß Anhang I dieser Verordnung und der Richtlinie 96/61/EG.

Artikel 15

Sensibilisierung

Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich um eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Europäische PRTR, unterstützen den Zugang zum Europäischen PRTR und fördern Verständnis und Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

Artikel 16

Zusätzliche Informationen, die von den Mitgliedstaaten bereitzustellen sind

(1) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission in einem einzigen Bericht, der auf den Informationen der letzten drei Berichtsjahre basiert und alle drei Jahre zusammen mit den gemäß Artikel 7 mitzuteilenden Daten vorzulegen ist, über praktische Aspekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit:

- a) den Anforderungen gemäß Artikel 5;
- b) der Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung gemäß Artikel 9;
- c) den Zugang zu Informationen gemäß Artikel 10 Absatz 2;
- d) der Sensibilisierung gemäß Artikel 15;
- e) der Vertraulichkeit von Informationen gemäß Artikel 11;
- f) den Sanktionen gemäß Artikel 20 und der Erfahrung mit deren Anwendung.

(2) Um die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 zu erleichtern, legt die Kommission einen Vorschlag für einen Fragebogen vor, der nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren verabschiedet wird.

Artikel 17

Überprüfung durch die Kommission

(1) Die Kommission überprüft die Informationen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 vorgelegt werden, und veröffentlicht nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten alle drei Jahre einen Bericht über die letzten drei Berichtsjahre binnen sechs Monaten nach Vorstellung dieser Informationen im Internet.

(2) Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammen mit einer Bewertung der Funktionsweise des Europäischen PRTR vorgelegt.

Artikel 18

Änderung der Anhänge

Alle Änderungen, die zur Anpassung

a) der Anhänge II oder III dieser Verordnung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt

oder

b) der Anhänge II und III dieser Verordnung aufgrund der Verabschiedung von Änderungen der Anhänge des Protokolls durch die Versammlung der Vertragsparteien des Protokolls erforderlich sind,

werden gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren verabschiedet.

Artikel 19

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss (nachstehend „der Ausschuss“ genannt) unterstützt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 18. Januar 2006.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 20

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden ihr umgehend alle Änderungen dieser Bestimmungen.

Artikel 21

Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG

(1) Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 91/689/EWG wird gestrichen.

(2) Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 96/61/EG wird gestrichen.

Artikel 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. WINKLER

ANHANG I

Tätigkeiten

Nr.	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert
1.	Energiesektor	
a)	Mineralöl- und Gasraffinerien	*(¹)
b)	Vergasungs- und Verflüssigungsanlagen	*
c)	Wärme- und Kälteanlagen und andere Verbrennungsanlagen	mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt (MW)
d)	Kokereien	*
e)	Anlagen zum Mahlen von Kohle	mit einer Kapazität von 1 t pro Stunde
f)	Anlagen zur Herstellung von Kohleprodukten und festen, rauchfreien Brennstoffen	*
2.	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	
a)	Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz, einschließlich sulfidischer Erze	*
b)	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen	mit einer Kapazität von 2,5 t pro Stunde
c)	Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch <ul style="list-style-type: none"> i) Warmwalzen ii) Schmieden mit Hämmern iii) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten 	mit einer Kapazität von 20 t Rohstahl pro Stunde mit einer Schlagenergie von 50 Kilojoule pro Hammer bei einer Wärmeleistung von über 20 MW mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t Rohstahl pro Stunde
d)	Eisenmetallgießereien	mit einer Produktionskapazität von 20 t pro Tag
e)	Anlagen <ul style="list-style-type: none"> i) zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren ii) zum Schmelzen, einschließlich Legieren, von Nichteisenmetallen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Refination, Gießen usw.) 	*
f)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren	wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ beträgt
3.	Mineral verarbeitende Industrie	
a)	Untertage-Bergbau und damit verbundene Tätigkeiten	*
b)	Tagebau und Steinbruch	wenn die Oberfläche des Gebietes, in dem der Abbau tatsächlich betrieben wird, 25 ha entspricht
c)	Anlagen zur Herstellung von <ul style="list-style-type: none"> i) Zementklinkern in Drehrohröfen ii) Kalk in Drehrohröfen iii) Zementklinkern oder Kalk in anderen Öfen 	mit einer Produktionskapazität von 500 t pro Tag mit einer Produktionskapazität von 50 t pro Tag mit einer Produktionskapazität von 50 t pro Tag
d)	Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest	*

Nr.	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert
e)	Anlagen zur Herstellung von Glas, einschließlich Betriebseinrichtungen zur Herstellung von Glasfasern	mit einer Schmelzkapazität von 20 t pro Tag
f)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich der Herstellung von Mineralfasern	mit einer Schmelzkapazität von 20 t pro Tag
g)	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan	mit einer Produktionskapazität von 75 t pro Tag oder einer Ofenkapazität von 4 m ³ und einer Besatzdichte pro Ofen von über 300 kg/m ³
4. a)	<p>Chemische Industrie</p> <p>Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie</p> <ul style="list-style-type: none"> i) einfachen Kohlenwasserstoffen (linearen oder ringförmigen, gesättigten oder ungesättigten, aliphatischen oder aromatischen) ii) sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkoholen, Aldehyden, Ketonen, Carbonsäuren, Estern, Acetaten, Ethern, Peroxiden, Epoxidharzen iii) schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen iv) stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amininen, Amiden, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrilen, Cyanaten, Isocyanaten v) phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen vi) halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen vii) metallorganischen Verbindungen viii) Basiskunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) ix) synthetischen Kautschuken x) Farbstoffe und Pigmente xi) Tensiden 	*
b)	<p>Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien wie</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Gasen wie Ammoniak, Chlor oder Chlorwasserstoff, Fluor oder Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen ii) Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefeligen Säuren iii) Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid iv) Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat v) Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid 	*

Nr.	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert
c)	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltiger Düngemittel (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdüngern)	*
d)	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Bioziden	*
e)	Anlagen zur industriellen Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens	*
f)	Anlagen zur industriellen Herstellung von Explosivstoffen und Feuerwerksmaterial	*
5.	Abfall- und Abwasserbewirtschaftung	
a)	Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle	mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag
b)	Anlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle, die unter die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen ⁽²⁾ fallen	mit einer Kapazität von 3 t pro Stunde
c)	Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle	mit einer Kapazität von 50 t pro Tag
d)	Deponien (außer Deponien für Inertabfälle und Deponien, die vor dem 16.7.2001 endgültig geschlossen wurden bzw. deren Nachsorgephase, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 13 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien ⁽³⁾ verlangt wurde, abgelaufen ist)	mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von 25 000 t
e)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen	mit einer Verarbeitungskapazität von 10 t pro Tag
f)	Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen	mit einer Leistung von 100 000 Einwohnergleichwerten
g)	Eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlagen für eine oder mehrere der in diesem Anhang beschriebenen Tätigkeiten	mit einer Kapazität von 10 000 m ³ pro Tag ⁽⁴⁾
6.	Be- und Verarbeitung von Papier und Holz	
a)	Industrieanlagen für die Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen	*
b)	Industrieanlagen für die Herstellung von Papier und Pappe und sonstigen primären Holzprodukten (wie Spanplatten, Faserplatten und Sperrholz)	mit einer Produktionskapazität von 20 t pro Tag
c)	Industrieanlagen für den Schutz von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien	mit einer Produktionskapazität von 50 m ³ pro Tag
7.	Intensive Viehhaltung und Aquakultur	
a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen	i) mit 40 000 Plätzen für Geflügel ii) mit 2 000 Plätzen für Mastschweine (über 30 kg) iii) mit 750 Plätzen für Sauen
b)	Intensive Aquakultur	mit einer Produktionskapazität von 1 000 t Fisch oder Muscheln pro Jahr

Nr.	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert
8.	Tierische und pflanzliche Produkte aus dem Lebensmittel- und Getränkektor	
a)	Anlagen zum Schlachten	mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von 50 t pro Tag
b)	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus: i) tierischen Rohstoffen (außer Milch) ii) pflanzlichen Rohstoffen	mit einer Produktionskapazität von 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
c)	Behandlung und Verarbeitung von Milch	mit einer Aufnahmekapazität von 200 t Milch pro Tag (Jahresdurchschnittswert)
9.	Sonstige Industriezweige	
a)	Anlagen zur Vorbehandlung (zum Beispiel Waschen, Bleichen, Merzerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien	mit einer Verarbeitungskapazität von 10 t pro Tag
b)	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen	mit einer Verarbeitungskapazität von 12 t Fertigerzeugnissen pro Tag
c)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken	mit einer Verbrauchskapazität von 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder 200 t pro Jahr
d)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren	*
e)	Anlagen für den Bau und zum Lackieren von Schiffen oder zum Entfernen von Lackierungen von Schiffen	mit einer Kapazität für 100 m lange Schiffe

(†) Ein Sternchen (*) bedeutet, dass kein Kapazitätsschwellenwert gilt (d. h. alle Betriebseinrichtungen sind berichtspflichtig).

(‡) ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91.

(§) ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

(¶) Der Kapazitätswert wird spätestens 2010 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des ersten Berichtszeitraumes geprüft werden.

ANHANG II

Schadstoffe (*)

Nr.	CAS-Nummer	Schadstoff ⁽¹⁾	Schwellenwerte für die Freisetzung (Spalte 1)		
			in die Luft (Spalte 1a) kg/Jahr	in Gewässer (Spalte 1b) kg/Jahr	in den Boden (Spalte 1c) kg/Jahr
1	74-82-8	Methan (CH ₄)	100 000	— ⁽²⁾	—
2	630-08-0	Kohlenmonoxid (CO)	500 000	—	—
3	124-38-9	Kohlendioxid (CO ₂)	100 Mio.	—	—
4		Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKWs) ⁽³⁾	100	—	—
5	10024-97-2	Distickoxid (N ₂ O)	10 000	—	—
6	7664-41-7	Ammoniak (NH ₃)	10 000	—	—
7		flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (NMVOC)	100 000	—	—
8		Stickoxide (NO _x /NO ₂)	100 000	—	—
9		Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKWs) ⁽⁴⁾	100	—	—
10	2551-62-4	Schwefelhexafluorid (SF ₆)	50	—	—
11		Schwefeloxide (SO _x /SO ₂)	150 000	—	—
12		Gesamtstickstoff	—	50 000	50 000
13		Gesamtphosphor	—	5 000	5 000
14		Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW) ⁽⁵⁾	1	—	—
15		Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKWs) ⁽⁶⁾	1	—	—
16		Halone ⁽⁷⁾	1	—	—
17		Arsen und Verbindungen (als As) ⁽⁸⁾	20	5	5
18		Cadmium und Verbindungen (als Cd) ⁽⁸⁾	10	5	5
19		Chrom und Verbindungen (als Cr) ⁽⁸⁾	100	50	50
20		Kupfer und Verbindungen (als Cu) ⁽⁸⁾	100	50	50
21		Quecksilber und Verbindungen (als Hg) ⁽⁸⁾	10	1	1
22		Nickel und Verbindungen (als Ni) ⁽⁸⁾	50	20	20
23		Blei und Verbindungen (als Pb) ⁽⁸⁾	200	20	20
24		Zink und Verbindungen (als Zn) ⁽⁸⁾	200	100	100
25	15972-60-8	Alachlor	—	1	1
26	309-00-2	Aldrin	1	1	1
27	1912-24-9	Atrazin	—	1	1
28	57-74-9	Chlordan	1	1	1

(*) Freisetzungen von Schadstoffen, die unter mehrere Schadstoffkategorien fallen, werden für jede dieser Kategorien gemeldet.

Nr.	CAS-Nummer	Schadstoff ⁽¹⁾	Schwellenwerte für die Freisetzung (Spalte 1)		
			in die Luft (Spalte 1a) kg/Jahr	in Gewässer (Spalte 1b) kg/Jahr	in den Boden (Spalte 1c) kg/Jahr
29	143-50-0	Chlordecon	1	1	1
30	470-90-6	Chlorfenvinphos	—	1	1
31	85535-84-8	Chloralkane, C ₁₀ -C ₁₃	—	1	1
32	2921-88-2	Chlorpyrifos	—	1	1
33	50-29-3	DDT	1	1	1
34	107-06-2	1,2-Dichlorethan (EDC)	1 000	10	10
35	75-09-2	Dichlormethan (DCM)	1 000	10	10
36	60-57-1	Dieldrin	1	1	1
37	330-54-1	Diuron	—	1	1
38	115-29-7	Endosulfan	—	1	1
39	72-20-8	Endrin	1	1	1
40		Halogenierte organische Verbindungen (als AOX) ⁽⁹⁾	—	1 000	1 000
41	76-44-8	Heptachlor	1	1	1
42	118-74-1	Hexachlorbenzol (HCB)	10	1	1
43	87-68-3	Hexachlorbutadien (HCBd)	—	1	1
44	608-73-1	1,2,3,4,5, 6-Hexachlorcyclohexan (HCH)	10	1	1
45	58-89-9	Lindan	1	1	1
46	2385-85-5	Mirex	1	1	1
47		PCDD + PCDF (Dioxine + Furane) (als Teq) ⁽¹⁰⁾	0,0001	0,0001	0,0001
48	608-93-5	Pentachlorbenzol	1	1	1
49	87-86-5	Pentachlorphenol (PCP)	10	1	1
50	1336-36-3	Polychlorierte Biphenyle (PCBs)	0,1	0,1	0,1
51	122-34-9	Simazin	—	1	1
52	127-18-4	Tetrachlorethen (PER)	2 000	10	—
53	56-23-5	Tetrachlormethan (TCM)	100	1	—
54	12002-48-1	Trichlorbenzole (TCB) (alle Isomere)	10	1	—
55	71-55-6	1,1,1-Trichlorethan	100	—	—
56	79-34-5	1,1,2,2-Tetrachlorethan	50	—	—
57	79-01-6	Trichlorethylen	2 000	10	—
58	67-66-3	Trichlormethan	500	10	—
59	8001-35-2	Toxaphen	1	1	1
60	75-01-4	Vinylchlorid	1 000	10	10
61	120-12-7	Anthracen	50	1	1

Nr.	CAS-Nummer	Schadstoff ⁽¹⁾	Schwellenwerte für die Freisetzung (Spalte 1)		
			in die Luft (Spalte 1a) kg/Jahr	in Gewässer (Spalte 1b) kg/Jahr	in den Boden (Spalte 1c) kg/Jahr
62	71-43-2	Benzol	1 000	200 (als BTEX) ⁽¹¹⁾	200 (als BTEX)
63		Bromierte Diphenylether (PBDE) ⁽¹²⁾	—	1	1
64		Nonylphenol und Nonylphenole- thoxylate (NP/NPEs)	—	1	1
65	100-41-4	Ethylbenzol	—	200 (als BTEX) ⁽¹¹⁾	200 (als BTEX) ⁽¹¹⁾
66	75-21-8	Ethylenoxid	1 000	10	10
67	34123-59-6	Isoproturon	—	1	1
68	91-20-3	Naphthalin	100	10	10
69		Zinnorganische Verbindungen (als Gesamt-Sn)	—	50	50
70	117-81-7	Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	10	1	1
71	108-95-2	Phenole (als Gesamt-C) ⁽¹³⁾	—	20	20
72		polyzyklische aromatische Koh- lenwasserstoffe (PAK) ⁽¹⁴⁾	50	5	5
73	108-88-3	Toluol	—	200 (als BTEX) ⁽¹¹⁾	200 (als BTEX) ⁽¹¹⁾
74		Tributylzinn und Verbindungen ⁽¹⁵⁾	—	1	1
75		Triphenylzinn und Verbindungen ⁽¹⁶⁾	—	1	1
76		Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) (als Gesamt-C oder CSB/3)	—	50 000	—
77	1582-09-8	Trifluralin	—	1	1
78	1330-20-7	Xylol ⁽¹⁷⁾	—	200 (als BTEX) ⁽¹¹⁾	200 (als BTEX) ⁽¹¹⁾
79		Chloride (als Gesamt-Cl)	—	2 Mio.	2 Mio.
80		Chlor und anorganische Verbin- dungen (als HCl)	10 000	—	—
81	1332-21-4	Asbest	1	1	1
82		Cyanide (als Gesamt-CN)	—	50	50
83		Fluoride (als Gesamt-F)	—	2 000	2 000
84		Fluor und anorganische Verbin- dungen (als HF)	5 000	—	—
85	74-90-8	Cyanwasserstoff (HCN)	200	—	—
86		Feinstaub (PM ₁₀)	50 000	—	—
87	1806-26-4	Octylphenole und Octylphenole- thoxylate	—	1	—

Nr.	CAS-Nummer	Schadstoff ⁽¹⁾	Schwellenwerte für die Freisetzung (Spalte 1)		
			in die Luft (Spalte 1a) kg/Jahr	in Gewässer (Spalte 1b) kg/Jahr	in den Boden (Spalte 1c) kg/Jahr
88	206-44-0	Fluoranthen	—	1	—
89	465-73-6	Isodrin	—	1	—
90	36355-1-8	Hexabrombiphenyl	0,1	0,1	0,1
91	191-24-2	Benzo(g,h,i)perylen		1	

⁽¹⁾ Sofern nicht anders festgelegt, wird jeder in Anhang II aufgeführte Schadstoff als Gesamtmenge gemeldet oder, falls der Schadstoff aus einer Stoffgruppe besteht, als Gesamtmenge dieser Gruppe.

⁽²⁾ Ein Strich (—) bedeutet, dass der fragliche Parameter und das betreffende Medium keine Berichtspflicht zur Folge haben. Gesamtmenge der

⁽³⁾ Teilfluorierten Kohlenwasserstoffe: Summe von HFKW 23, HFKW 32, HFKW 41, HFKW 4310mee, HFKW 125, HFKW 134, HFKW 134a, HFKW 152a, HFKW 143, HFKW 143a, HFKW 227ea, HFKW 236fa, HFKW 245ca und HFKW 365mf. Gesamtmenge der Perfluorierten

⁽⁴⁾ Kohlenwasserstoffe: Summe von CF₄, C₂F₆, C₃F₈, C₄F₁₀, c-C₄F₈, C₃F₁₂ und C₆F₁₄. Gesamtmenge der Stoffe, die in der Gruppe VIII des

⁽⁵⁾ Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1) aufgelistet sind, einschließlich ihrer Isomere. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/2003 (ABl. L 265 vom 16.10.2003, S. 1).

⁽⁶⁾ Gesamtmenge der Stoffe, die in den Gruppen I und II des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 aufgelistet sind, einschließlich ihrer Isomere.

⁽⁷⁾ Gesamtmenge der Stoffe, die in den Gruppen III und VI des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 aufgelistet sind, einschließlich ihrer Isomere.

⁽⁸⁾ Sämtliche Metalle werden als Gesamtmenge des Elements in allen chemischen Formen, die in der Freisetzung enthalten sind, gemeldet.

⁽⁹⁾ Halogenierte organische Verbindungen, die von Aktivkohle adsorbiert werden können, ausgedrückt als Chlorid.

⁽¹⁰⁾ Ausgedrückt als I-TEQ.

⁽¹¹⁾ Einzelne Schadstoffe sind mitzuteilen, wenn der Schwellenwert für BTEX (d. h. der Summenparameter von Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol) überschritten wird.

⁽¹²⁾ Gesamtmenge der folgenden bromierten Diphenylether: Penta-BDE, Octa-BDE und Deca-BDE.

⁽¹³⁾ Gesamtmenge der Phenole und der substituierten einfachen Phenole, ausgedrückt als Gesamtkohlenstoff.

⁽¹⁴⁾ Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sind für die Berichterstattung über Freisetzungen in die Luft als Benzo(a)pyren (50-32-8), Benzo(b)fluoranthen (205-99-2), Benzo(k)fluoranthen (207-08-9), Indeno(1,2,3-cd)pyren (193-39-5) zu messen (hergeleitet aus der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 5)).

⁽¹⁵⁾ Gesamtmenge der Tributylzinn-Verbindungen, ausgedrückt als Tributylzinn-Menge.

⁽¹⁶⁾ Gesamtmenge der Triphenylzinn-Verbindungen, ausgedrückt als Triphenylzinn-Menge.

⁽¹⁷⁾ Gesamtmenge der Xylene (Ortho-Xylene, Meta-Xylene, Para-Xylene).

ANHANG III

Format für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission über Daten zu Freisetzungen und Verbringungen

Referenzjahr			
Bezeichnung der Betriebseinrichtung			
Name der Muttergesellschaft Name der Betriebseinrichtung Kennnummer der Betriebseinrichtung Straße Stadt/Gemeinde Postleitzahl Land Koordinaten des Standortes Flusseinzugsgebiet (¹) NACE-Code (4-stellig) Wirtschaftliche Haupttätigkeit Produktionsvolumen (fakultativ) Zahl der Anlagen (fakultativ) Zahl der jährlichen Betriebsstunden (fakultativ) Beschäftigtenzahl (fakultativ) Textfeld für Informationen oder Internetadressen, die von der Betriebseinrichtung oder der Muttergesellschaft gemeldet werden (fakultativ)			
Sämtliche Anhang-I-Tätigkeiten der Betriebseinrichtung (gemäß dem Kodierungssystem von Anhang I und dem IVU-Code, sofern verfügbar)			
Tätigkeit 1 (Haupttätigkeit gemäß Anhang I) Tätigkeit 2 Tätigkeit N			
Daten zu Freisetzungen in die Luft für jeden Schadstoff in Mengen, die den Schwellenwert (gemäß Anhang II) überschreiten			Freisetzungen in die Luft
Schadstoff 1	M: gemessen; verwendete Analyseverfahren		T insgesamt in kg/Jahr
Schadstoff 2	C: berechnet; verwendete Berechnungsmethode		A: versehentlich in
Schadstoff N	E: Schätzung		kg/Jahr
Daten zu Freisetzungen in Wasser für jeden Schadstoff in Mengen, die den Schwellenwert (gemäß Anhang II) überschreiten			Freisetzungen in Gewässer
Schadstoff 1	M: gemessen; verwendete Analyseverfahren		T: insgesamt in kg/Jahr
Schadstoff 2	C: berechnet; verwendete Berechnungsmethode		A: versehentlich in
Schadstoff N	E: Schätzung		kg/Jahr
Daten zu Freisetzungen in den Boden für jeden Schadstoff in Mengen, die den Schwellenwert (gemäß Anhang II) überschreiten			Freisetzungen in den Boden
Schadstoff 1	M: gemessen; verwendete Analyseverfahren		T: insgesamt in kg/Jahr
Schadstoff 2	C: berechnet; verwendete Berechnungsmethode		A: versehentlich in
Schadstoff N	E: Schätzung		kg/Jahr

Verbringung von für die Abwasserbehandlung bestimmten Schadstoffen außerhalb des Standortes in Mengen, die den Schwellenwert (gemäß Anhang II) überschreiten		
Schadstoff 1	M: gemessen; verwendete Analyseverfahren	in kg/Jahr
Schadstoff 2	C: berechnet; verwendete Berechnungsmethode	
Schadstoff N	E: Schätzung	
Verbringung gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes in Mengen, die den Schwellenwert (gemäß Artikel 5) überschreiten		
Innerhalb des Landes:	M: gemessen; verwendete Analyseverfahren	in t/Jahr
zur Verwertung (R)	C: berechnet; verwendete Berechnungsmethode E: Schätzung	
Innerhalb des Landes:	M: gemessen; verwendete Analyseverfahren	
zur Beseitigung (D)	C: berechnet; verwendete Berechnungsmethode E: Schätzung	in t/Jahr
In andere Länder:	M: gemessen; verwendete Analyseverfahren	
zur Verwertung (R)	C: berechnet; verwendete Berechnungsmethode E: Schätzung	
Name des verwertenden Unternehmens		in t/Jahr
Anschrift des verwertenden Unternehmens		
Anschrift des Verwertungsstandorts, der die Lieferung erhält		
In andere Länder:	M: gemessen; verwendete Analyseverfahren	in t/Jahr
zur Beseitigung (D)	C: berechnet; verwendete Berechnungsmethode E: Schätzung	
Name des beseitigenden Unternehmens		
Anschrift des beseitigenden Unternehmens		in t/Jahr
Anschrift des Beseitigungsstandorts, der die Lieferung erhält		
Verbringung ungefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes in Mengen, die den Schwellenwert (gemäß Artikel 5) überschreiten		
zur Verwertung (R)	M: gemessen; verwendete Analyseverfahren C: berechnet; verwendete Berechnungsmethode E: Schätzung	in t/Jahr
zur Beseitigung (D)	M: gemessen; verwendete Analyseverfahren C: berechnet; verwendete Berechnungsmethode E: Schätzung	in t/Jahr
Für Anträge der Öffentlichkeit zuständige Behörde:		
Name		
Straße		
Stadt/Gemeinde		
Tel.-Nr.		
Fax-Nr.		
E-Mail-Adresse		
<small>(¹) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpollitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000 S.1). Geändert durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1)..</small>		

Anhang 2: Vergleich zwischen IVU- und E-PRTR-Tätigkeiten

IVU-Richtlinie (96/61/EG)			PRTR-Verordnung			Änderungen in der E-PRTR-Verordnung
Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	
1	Energiewirtschaft		1.	Energiesektor		
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien		(a)	Mineralöl- und Gasraffinerien	* ¹²³	
1.4	Kohlevergasungs- und -verflüssigungsanlage		(b)	Vergasungs- und -verflüssigungsanlagen	*	Erweiterung der Begriffsbestimmung für die Tätigkeit gemäß der IVU, d.h. Kohlevergasung und -verflüssigung, zur Aufnahme beliebiger Vergasungs- und -verflüssigungsprozesse (die nicht nur auf Kohle beschränkt sind). Die Vergasung/Verflüssigung von Rohmaterialien zusätzlich zu Kohle, wie z.B. Schiefergestein, Petrolkoks, Heizöl mit hohem Schwefelgehalt oder andere Materialien, unterliegen einer Berichterstattung gemäß dem E-PRTR.
1.1	Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über	50 MW	(c)	Wärmeleistungwerke und andere Verbrennungsanlagen	mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt (MW)	Unterschiedlicher Wortlaut zur Bezeichnung derselben Tätigkeiten.
1.3	Kokereien		(d)	Kokereien	*	
			(e)	Anlagen zum Mahlen von Kohle	Mit einer Kapazität von 1 t pro Stunde	Neue Tätigkeit im E-PRTR im Vergleich zur IVU.
			(f)	Anlagen zur Herstellung von Kohleprodukten und festen, rauchfreien Brennstoffen	*	Neue Tätigkeit im E-PRTR im Vergleich zur IVU; es wird darauf hingewiesen, dass die industrielle Brikettierung von Kohle und Lignit Gegenstand des Anhangs II der UVP-Richtlinie 85/337/EWG ¹²⁴ ist.
2	Herstellung und Verarbeitung von Metallen		2.	Herstellung und Verarbeitung von Metallen		

¹²³ Ein Sternchen (*) weist darauf hin, dass kein Kapazitätsschwellenwert Anwendung findet (sämtliche Betriebseinrichtungen unterliegen der Berichterstattung).

¹²⁴ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

IVU-Richtlinie (96/61/EG)			PRTR-Verordnung			Änderungen in der E-PRTR-Verordnung
Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	
2.1	Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz (einschließlich sulfidischer Erze)		(a)	Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz, einschließlich sulfidischer Erze	*	
2.2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen	mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde	(b)	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen	mit einer Kapazität von 2,5 t pro Stunde	Neuer Wortlaut im Englischen, der Wortlaut im Deutschen bleibt bestehen
2.3	Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch:		(c)	Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch:		
	(a) Warmwalzen	mit einer Leistung von mehr als 20 t Rohstahl pro Stunde		(i) Warmwalzen	mit einer Kapazität von 20 t Rohstahl pro Stunde	
	(b) Schmieden mit Hämmern,	deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung von über 20 MW		(ii) Schmieden mit Hämmern	mit einer Schlagenergie von 50 Kilojoule pro Hammer bei einer Wärmeleistung von über 20 MW	
	(c) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten	mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde		(iii) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten	mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t Rohstahl pro Stunde	

IVU-Richtlinie (96/61/EG)			PRTR-Verordnung			Änderungen in der E-PRTR-Verordnung
Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	
2.4	Eisenmetallgießereien	mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag	(d)	Eisenmetallgießereien	mit einer Produktionskapazität von 20 t pro Tag	
2.5	Anlagen		(e)	Anlagen:		
	(a) zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektrolytische Verfahren			(i) zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren	*	
	(b) zum Schmelzen von Nichteisenmetallen, einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Gießen)	mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Cadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen		(ii) zum Schmelzen, einschließlich Legieren, von Nichteisenmetallen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Gießen usw.)	mit einer Schmelzkapazität von 4 t pro Tag bei Blei und Cadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen	
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren,	wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ übersteigt	(f)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren,	wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ beträgt	
3.	Mineralverarbeitende Industrie		3.	Mineralverarbeitende Industrie		
			(a)	Untertage-Bergbau und damit verbundene Tätigkeiten	*	Neue Tätigkeit im E-PRTR im Vergleich zur IVU; es wird darauf hingewiesen, dass Untertage-Bergbau in Anhang II der UVP-Richtlinie 85/337/EWG enthalten ist.

IVU-Richtlinie (96/61/EG)			PRTR-Verordnung			Änderungen in der E-PRTR-Verordnung
Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	
			(b)	Tagebau und Steinbruch	Wenn die Oberfläche des Gebiets, in dem der Abbau tatsächlich betrieben wird, 25 ha entspricht	Neue Tätigkeit im E-PRTR im Vergleich zur IVU; es wird darauf hingewiesen, dass Steinbrüche und Tagebau in Anhang I enthalten sind, wenn die Oberfläche des Standorts 25 ha übersteigt, und Projekte unterhalb dieser Flächenbegrenzung sind in Anhang II der UVP-Richtlinie 85/337/EWG enthalten. "Fläche des aktiv bearbeiteten Gebiets" bedeutet die Fläche des Gebiets des Standorts reduziert um die Fläche des rekultivierten Gebiets und reduziert um das Gebiet des zukünftigen Aushubs.
3.1	Anlagen zur Herstellung von		(c)	Anlagen zur Herstellung von:		
	Zementklinkern in Drehrohröfen	mit einer Produktionskapazität von über 500 t pro Tag		(i) Zementklinkern in Drehrohröfen	mit einer Produktionskapazität von 500 t pro Tag	
	oder von Kalk in Drehrohröfen	mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag		(ii) Kalk in Drehrohröfen	mit einer Produktionskapazität von 50 t pro Tag	
	oder in anderen Öfen	mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag		(iii) Zementklinkern oder Kalk in anderen Öfen	mit einer Produktionskapazität von 50 t pro Tag	Erweiterung der Begriffsbestimmung der IVU-Tätigkeit in Bezug auf Zementklinker in anderen Öfen, so dass sowohl Zementklinker als auch Kalk in anderen Öfen beinhaltet sind.
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest		(d)	Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest	*	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Glas, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern	mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	(e)	Anlagen zur Herstellung von Glas, einschließlich Betriebseinrichtungen zur Herstellung von Glasfasern	mit einer Schmelzkapazität von 20 t pro Tag	

IVU-Richtlinie (96/61/EG)			PRTR-Verordnung			Änderungen in der E-PRTR-Verordnung
Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	
3.4	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern	mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	(f)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich der Herstellung von Mineralfasern	mit einer Schmelzkapazität von 20 t pro Tag	
3.5	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan	mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von über 300 kg/m ³	(g)	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan	mit einer Produktionskapazität von 75 t pro Tag oder einer Ofenkapazität von 4 m ³ und einer Besatzdichte pro Ofen von über 300 kg/m ³	"und/oder" wurde geändert zu "oder". Erläuterung bzw. Erweiterung abhängig davon wie "und/oder" in der IVU interpretiert wurde.
4.	Chemische Industrie Herstellung im Sinne der Kategorien von Tätigkeiten des Abschnitts 4 bedeutet die Herstellung der in den Nummern 4.1 bis 4.6 genannten Stoffe oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang		4.	Chemische Industrie		Der Anwendungsbereich der chemischen Industrie im Rahmen der IVU-Richtlinie und der E-PRTR-Verordnung ist derselbe.
4.1	Chemieanlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien wie:		(a)	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie:	*	

IVU-Richtlinie (96/61/EG)			PRTR-Verordnung			Änderungen in der E-PRTR-Verordnung
Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	
	(a) einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)			(i) einfachen Kohlenwasserstoffen (linearen oder ringförmigen, gesättigten oder ungesättigten, aliphatischen oder aromatischen)		
	(b) sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide			(ii) sauerstoffhaltigen Kohlenstoffen wie Alkoholen, Aldehyden, Ketonen, Carbonsäuren, Estern, Acetaten, Ethern, Peroxiden, Epoxidharzen		
	(c) schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen			(iii) schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen		
	(d) stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate			(iv) stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Aminen, Amiden, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrilen, Cyanaten, Isocyanaten		
	(e) phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen			(v) phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen		
	(f) halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen			(vi) halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen		
	(g) metallorganischen Verbindungen			(vii) metallorganischen Verbindungen		
	(h) Basiskunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)			(viii) Basiskunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)		

IVU-Richtlinie (96/61/EG)			PRTR-Verordnung			Änderungen in der E-PRTR-Verordnung
Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	
	(i) synthetischen Kautschuken			(ix) synthetischen Kautschuken		
	(j) Farbstoffen und Pigmenten			(x) Farbstoffen und Pigmenten)		
	(k) Tensiden			(xi) Tensiden		
4.2	Chemieanlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien wie:		(b)	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien wie:	*	
	(a) von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor, Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen			(i) Gasen wie Ammoniak, Chlor oder Chlorwasserstoff, Fluor oder Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen		
	(b) von Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren			(ii) Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren		
	(c) von Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid			(iii) Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid		
	(d) von Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat,			(iv) Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat,		

IVU-Richtlinie (96/61/EG)			PRTR-Verordnung			Änderungen in der E-PRTR-Verordnung
Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	
	Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat			Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat		
	(e) von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid			(v) Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid		
4.3	Chemieanlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)		(c)	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltiger Düngemittel (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdüngern)	*	
4.4	Chemieanlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden		(d)	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Bioziden	*	
4.5	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens		(e)	Anlagen zur industriellen Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens	*	
4.6	Chemieanlagen zur Herstellung von Explosivstoffen		(f)	Anlagen zur industriellen Herstellung von Explosivstoffen und Feuerwerksmaterial	*	Erweiterung: Die Herstellung von Feuerwerksmaterial wird zusätzlich zu den IVU-Tätigkeiten aufgeführt.

IVU-Richtlinie (96/61/EG)			PRTR-Verordnung			Änderungen in der E-PRTR-Verordnung
Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	
5.	Abfallbehandlung Unbeschadet des Artikels 11 der Richtlinie 45/442/EWG und des Artikels 3 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle ¹²⁵		5.	Abfall- und Abwasserbewirtschaftung		
5.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Sinne des in Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG vorgesehenen Verzeichnisses gefährlicher Abfälle (diese Anlagen sind in den Anhängen II A und II B-Verwertungsverfahren R1, R5, R6, R8 und R9 – der Richtlinie 75/442/EWG definiert) sowie Anlagen im Sinne der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung ¹²⁶	mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag	(a)	Anlagen zu Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle	mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag	Erweiterung: Das E-PRTR umfasst alle Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle über den angegebenen Schwellenwerten, während die IVU nur die angegebenen Verfahren abdeckt.
5.2	Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll im Sinne der Richtlinie	mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde	(b)	Anlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle, die	mit einer Kapazität von 3 t pro Stunde	Änderung der Tätigkeitsbeschreibung von "Verbrennung von Siedlungsmüll" zum Begriff "Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle, die unter die Richtlinie 2000/76/EG...

¹²⁵ ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 20. Richtlinie wie geändert durch die Richtlinie 94/31/EG (AbI. Nr. L 168 vom 2.7.1994, S. 28).

¹²⁶ ABl. Nr. L 194 vom 25.7.1975, S. 23. Richtlinie wie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (AbI. Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 48).

IVU-Richtlinie (96/61/EG)			PRTR-Verordnung			Änderungen in der E-PRTR-Verordnung
Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	
	89/369/EWG des Rates vom 8. Juni 1989 über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll ¹²⁷ und der Richtlinie 89/429/EWG des Rates vom 21. Juni 1989 über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll ¹²⁸			unter die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen ¹²⁹ fallen		fallen"; der Kapazitätsschwellenwert wurde nicht verändert.
5.3	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle im Sinne des Anhangs II A der Richtlinie 75/442/EWG (Rubriken D8, D9)	mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag	(c)	Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle	mit einer Kapazität von 50 t pro Tag	Erweiterung: Das E-PRTR beinhaltet alle Anlagen für die Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle über dem angegebenen Schwellenwert, während die IVU nur bestimmte Verfahren umfasst.
5.4	Deponien mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle	mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 t	(d)	Deponien (außer Deponien für Inertabfälle und Deponien, die vor dem 16.7.2001 endgültig geschlossen wurden bzw. deren Nachsorgephase, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 13	mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von 25.000 t	Im E-PRTR wird ein ausdrücklicher Ausschluss für solche Deponien eingeführt, die keine Abfälle mehr annehmen. Die folgenden Deponien werden ausgeschlossen, d.h. Deponien <ul style="list-style-type: none"> - die vor dem 16.7.2001 endgültig geschlossen wurden oder - deren Nachsorgephase, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 13 der Richtlinie

¹²⁷ ABI. Nr. L 163, 14.6.1989, S. 32.

¹²⁸ ABI. Nr. L 203, 15.7.1989, S. 50.

¹²⁹ ABI. L 332, 28.12.2000, S. 91.

IVU-Richtlinie (96/61/EG)			PRTR-Verordnung			Änderungen in der E-PRTR-Verordnung
Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	
				der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien ¹³⁰ verlangt wurde, abgelaufen ist)		1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verlangt wurde, abgelaufen ist.
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen	mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag	(e)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen	mit einer Verarbeitungskapazität von 10 t pro Tag	
			(f)	Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen	mit einer Leistung von 100.000 Einwohnergleichwerten	Neue Tätigkeit im E-PRTR im Vergleich zur IVU; es wird darauf hingewiesen, dass Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 150.000 Einwohnergleichwerten gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie 91/271/EWG in Anhang I und Anlagen mit einer niedrigeren Kapazität in Anhang II der UVP-Richtlinie 85/337/EWG genannt sind.
			(g)	Eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlagen für eine oder mehrere der in diesem Anhang beschriebenen Tätigkeiten	mit einer Kapazität von 10.000 m ³ pro Tag ¹³¹	Neue Tätigkeit im E-PRTR im Vergleich zur IVU; Aufnahme eigenständig betriebener Industrieabwasserbehandlungsanlagen, die gleichzeitig für eine oder mehrere andere Tätigkeiten, wie in Anhang I aufgeführt, mit einer Kapazität von 10.000 m ³ pro Tag durchführen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Großteil dieser Abwasserbehandlungsanlagen ihre Freisetzungen bereits gemäß dem EPER übermittelten, z.B. im Falle großer Industriekomplexe, die ihre Freisetzungen gemäß der Ausnahmeklausel in Teil III Anhang 2 des EPER-Leitfadens melden.

¹³⁰ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1. Richtlinie wie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

¹³¹ Der Kapazitätsschwellenwert muss bis spätestens 2010 vor dem Hintergrund der Ergebnisse des ersten Berichterstattungszyklusses überprüft werden.

IVU-Richtlinie (96/61/EG)			PRTR-Verordnung			Änderungen in der E-PRTR-Verordnung
Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	
6.	Andere Tätigkeiten					
			6.	Be- und Verarbeitung von Papier und Holz		
6.1	Industrieanlagen zur Herstellung von: (a) Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen		(a)	Industrieanlagen für die Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen	*	Neuer Wortlaut in der englischen Fassung
	(b) Papier und Pappe	deren Produktionskapazität 20 t pro Tag übersteigt	(b)	Industrieanlagen für die Herstellung von Papier und Pappe und sonstigen primären Holzprodukten (wie Spanplatten, Faserplatten und Sperrholz)	mit einer Produktionskapazität von 20 t pro Tag	Erweiterung der IVU-Begriffsbestimmung für die Tätigkeit der Herstellung von Papier und Pappe, um ebenfalls andere primäre Holzprodukte, wie z.B. Spanplatten, Faserplatten und Sperrholz einzuschließen.
			(c)	Industrieanlagen für den Schutz von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien	mit einer Produktionskapazität von 50 m ³ pro Tag	Neue Tätigkeit im E-PRTR im Vergleich zur IVU.
			7.	Intensive Viehhaltung und Aquakultur		
6.6	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als	(a) 40.000 Plätzen für Geflügel	(a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen	(i) mit 40.000 Plätzen für Geflügel	
		(b) 2.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder			(ii) mit 2.000 Plätzen für Mastschweine (über 30 kg)	
		(c) 750 Plätzen für Säue			(iii) mit 750 Plätzen für Sauen	

IVU-Richtlinie (96/61/EG)			PRTR-Verordnung			Änderungen in der E-PRTR-Verordnung
Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	
			(b)	Intensive Aquakultur	mit einer Produktionskapazität von 1.000 t Fisch oder Muscheln pro Jahr	Neue Tätigkeit im E-PRTR im Vergleich zur IVU; es wird darauf hingewiesen, dass intensive Fischhaltungsanlagen Gegenstand des Anhangs II der UVP-Richtlinie 85/337/EWG sind.
			8.	Tierische und pflanzliche Produkte aus dem Lebensmittel- und Getränkektor		Der Getränkesektor wird ausdrücklich erwähnt.
6.4	(a) Anlagen zum Schlachten	mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 50 t pro Tag	(a)	Anlagen zum Schlachten	mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von 50 t pro Tag	
	(b) Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittel-erzeugnissen aus:		(b)	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus:		Neuer Wortlaut: ausdrückliche Erwähnung von "Getränkeprodukten", obwohl diese in der IVU bereits berücksichtigt wurden (unter Nahrungsmitteln).
	— tierischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Milch)	mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag		(i) tierischen Rohstoffen (außer Milch)	mit einer Produktionskapazität von 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag	
	— pflanzlichen Rohstoffen	mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)		(ii) pflanzlichen Rohstoffen	mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)	

IVU-Richtlinie (96/61/EG)			PRTR-Verordnung			Änderungen in der E-PRTR-Verordnung
Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	
	(c) Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch,	wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)	(c)	Behandlung und Verarbeitung von Milch	mit einer Aufnahmekapazität von 200 t Milch pro Tag (Jahresdurchschnittswert)	Unterschiedlicher Wortlauf: Die IVU basiert auf der eingehenden durchschnittlichen tatsächlichen Milchmenge, während das E-PRTR von der Milchaufnahmekapazität ausgeht.
			9.	Sonstige Industriezweige		
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Merzerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien,	deren Verarbeitungskapazität 10 t pro Tag übersteigt	(a)	Anlagen zur Vorbehandlung (z.B. Waschen, Bleichen, Merzerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien	mit einer Verarbeitungskapazität von 10 t pro Tag	
6.3	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen	mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 t Fertigerzeugnissen pro Tag	(b)	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen	mit einer Verarbeitungskapazität von 12 t Fertigerzeugnissen pro Tag	
6.7	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken	mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr	(c)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken	mit einer Verbrauchskapazität von 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder 200 t pro Jahr	

IVU-Richtlinie (96/61/EG)			PRTR-Verordnung			Änderungen in der E-PRTR-Verordnung
Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	Code	Tätigkeit	Kapazitätsschwellenwert	
6.8	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren		(d)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren	*	
			(e)	Anlagen für den Bau und zum Lackieren von Schiffen oder zum Entfernen von Lackierungen von Schiffen	mit einer Kapazität für 100 m lange Schiffe	Neue Tätigkeit im E-PRTR im Vergleich zur IVU; in einem bestimmten Umfang sind diese Tätigkeiten bereits an anderer Stelle (insbesondere "Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von Lösungsmitteln" unter der Tätigkeit 6.7 des Anhangs I) in der IVU-Richtlinie enthalten; es wird darauf hingewiesen, dass Werften in Anhang II der UVP-Richtlinie 85/337/EWG enthalten sind.

Tabelle 21: Vergleich zwischen Anhang-I-Tätigkeiten der IVU und Anhang-I-Tätigkeiten des E-PRTR

Anhang 3: Verzeichnis international anerkannter Messverfahren für Luft- und Wasserschadstoffe*

HINWEIS Die unterschiedlichen Schritte dieser Messverfahren (Probenahme, Transport und Lagerung, Vorbehandlung, Extraktion, Analysenbestimmung, Berichterstattung) sind Gegenstand einer oder mehrerer Normen. Für Freisetzungen in die Luft umfassen die angegebenen Normen normalerweise alle Schritte der Messverfahren. Für Freisetzungen in Wasser beinhalten die angegebenen Normen ganz allgemein den Schritt der Analyse und Bewertung. Leitlinien über die anderen Schritte können den "allgemeinen Normen (G1-G7)" entnommen werden, die am Ende dieser Tabelle aufgeführt sind; diese beinhalten ebenfalls Normen (G6, G7) zu Themen, wie z.B. Kompetenzen von Labors, Ungenauigkeiten...usw.

Wenn in dieser Tabelle keine CEN- oder ISO-Normen angegeben wurden, bedeutet dies nicht zwangsläufig dass keine relevanten Verfahren existieren. Es könnte z.B. sein, dass diese Themen aktuell bei der CEN oder ISO bearbeitet werden.

Nr.	CAS-Nummer	Schadstoff	EN- oder ISO-Norm Emission in die Luft (Abkürzungen siehe unten)	EN- oder ISO-Norm Emission in Wasser (Abkürzungen siehe unten)
1	74-82-8	Methan (CH ₄)	ISO-Norm in Vorbereitung durch ISO/TC 146/SC1/WG22 (ausschließlich zu Informationszwecken)	---
2	630-08-0	Kohlenmonoxid (CO)	EN 15058:2004 ISO 12039:2001	---
3	124-38-9	Kohlendioxid (CO ₂)	ISO 12039:2001	---
4		Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKWs)		---
5	10024-97-2	Distickoxid (N ₂ O)	ISO-Norm in Vorbereitung durch ISO/TC 146/SC 1/ WG 19 (ausschließlich zu Informationszwecken)	---
6	7664-41-7	Ammoniak (NH ₃)		---
7		Flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (NMVOC)	EN 13649:2001	---
8		Stickoxide (NO _x /NO ₂)	EN 14792:2005 ISO 11564:1998 ISO 10849:1996	---

* Freisetzungen von Schadstoffen, die unter mehrere Schadstoffkategorien fallen, müssen für jede einzelne Kategorie übermittelt werden.

Nr.	CAS- Nummer	Schadstoff	EN- oder ISO-Norm Emission in die Luft (Abkürzungen siehe unten)	EN- oder ISO-Norm Emission in Wasser (Abkürzungen siehe unten)
9		Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKWs)		---
10	2551-62-4	Schwefelhexafluorid (SF ₆)		---
11		Schwefeloxide (SO _x /SO ₂)	EN 14791:2005 ISO 7934:1989 ISO 7935:1992 ISO 11632:1998	---
12		Gesamtstickstoff	---	EN 12260:2003 EN ISO 11905-1:1998
13		Gesamtphosphor	---	EN ISO 15681-1:2004 EN ISO 15681-2:2004 EN ISO 11885:1997 EN ISO 6878:2004
14		Teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFCKW)		---
15		Fluorkohlenwasserstoffe (FCKWs)		---
16		Halone		---
17		<i>Arsen</i> und Verbindungen (als As)	EN 14385:2004	EN ISO 11969:1996 EN 26595:1992
18		<i>Cadmium</i> und Verbindungen (als Cd)	EN 14385:2004	EN ISO 5961:1995 EN ISO 11885:1997
19		<i>Chrom</i> und Verbindungen (als Cr)	EN 14385:2004	EN 1233:1996 EN ISO 11885:1997
20		<i>Kupfer</i> und Verbindungen (als Cu)	EN 14385:2004	EN ISO 11885:1997
21		<i>Quecksilber</i> und Verbindungen (als Hg)	EN 13211:2001 EN 14884:2005	EN 1483:1997 EN 12338:1998 EN 13506:2001 Gemäß Konzentrationsverhältnis

Nr.	CAS- Nummer	Schadstoff	EN- oder ISO-Norm Emission in die Luft (Abkürzungen siehe unten)	EN- oder ISO-Norm Emission in Wasser (Abkürzungen siehe unten)
22		Nickel und Verbindungen (als Ni)	EN 14385:2004	EN ISO 11885:1997
23		Blei und Verbindungen (als Pb)	EN 14385:2004	EN ISO 11885:1997
24		Zink und Verbindungen (als Zn)		EN ISO 11885:1997
25	15972-60-8	Alachlor	---	
26	309-00-2	Aldrin		EN ISO 6468:1996
27	1912-24-9	Atrazin	---	EN ISO 10695:2000
28	57-74-9	Chlordan		
29	143-50-0	Chlordecon		
30	470-90-6	Chlorfenvinphos	---	
31	85535-84-8	Chloralkane, C ₁₀ -C ₁₃	---	
32	2921-88-2	Chlorpyrifos	---	
33	50-29-3	DDT		EN ISO 6468:1996
34	107-06-2	1,2-Dichlorethan (EDC)		EN ISO 10301:1997 EN ISO 15680:2003
35	75-09-2	Dichlormethan (DCM)		EN ISO 10301:1997 EN ISO 15680:2003
36	60-57-1	Dieldrin		EN ISO 6468:1996
37	330-54-1	Diuron	---	EN ISO 11369:1997
38	115-29-7	Endosulfan	---	EN ISO 6468:1996
39	72-20-8	Endrin		EN SIO 6468:1996
40		Halogenierte organische Verbindungen (als AOX)	---	EN ISO 9562:2004
41	76-44-8	Heptachlor		EN ISO 6468:1996
42	118-74-1	Hexachlorbenzol (HCB)		EN ISO 6468:1996
43	87-68-3	Hexachlorbutadien (HCBd)	---	
44	608-73-1	1,2,3,4,5, 6-Hexachlorcyclohexan (HCH)		EN ISO 6468:1996

Nr.	CAS- Nummer	Schadstoff	EN- oder ISO-Norm Emission in die Luft (Abkürzungen siehe unten)	EN- oder ISO-Norm Emission in Wasser (Abkürzungen siehe unten)
45	58-89-9	Lindan		EN ISO 6468:1996
46	2385-85-5	Mirex		
47		PCDD +PCDF (Dioxine +Furane) (als Teq)	EN 1948-1 bis -3:2006	ISO 18073:2004
48	608-93-5	Pentachlorbenzol		EN ISO 6468:1996
49	87-86-5	Pentachlorphenol (PCP)		
50	1336-36-3	Polychlorierte Biphenyle (PCBs)	(prCEN/TS 1948-4) ausschließlich zu Informationszwecken	EN ISO 6468:1996
51	122-34-9	Simazin	---	EN ISO 11369:1997 EN ISO 10695:2000
52	127-18-4	Tetrachlorethen (PER)		EN ISO 15680:2003 EN ISO 10301:1997
53	56-23-5	Tetrachlormethan (TCM)		EN ISO 10301:1997
54	12002-48-1	Trichlorbenzole (TCB) (<i>alle Isomere</i>)		EN ISO 15680:2003
55	71-55-6	1,1,1-Trichlorethan		---
56	79-34-5	1,1,2,2-Tetrachlorethan		---
57	79-01-6	Trichlorethylen		EN ISO 15680:2003 EN ISO 10301:1997
58	67-66-3	Trichlormethan		EN ISO 15680:2003 EN ISO 10301:1997
59	8001-35-2	Toxaphen		
60	75-01-4	Vinylchlorid		EN ISO 15680:2003
61	120-12-7	Anthracen	ISO 11338-1 bis -2:2003	EN ISO 17993:2003
62	71-43-2	Benzol	EN 13649:2001	ISO 11423-1:1997 ISO 11423-2:1997 EN ISO 15680:2003
63		Bromierte Diphenylether (PBDE)	---	ISO/DIS 22032:2004

Nr.	CAS- Nummer	Schadstoff	EN- oder ISO-Norm Emission in die Luft (Abkürzungen siehe unten)	EN- oder ISO-Norm Emission in Wasser (Abkürzungen siehe unten)
64		Nonylphenol <i>und</i> Nonylphenoethoxylate (NP/NPEs)	---	
65	100-41-4	Ethylbenzol	---	EN ISO 15680:2003
66	75-21-8	Ethylenoxid		
67	34123-59-6	Isoproturon	---	
68	91-20-3	Naphthalin		EN ISO 15680:2003 EN ISO 17993:2003
69		Zinnorganische Verbindungen (als Gesamt- Sn)	---	EN ISO 17353:2005
70	117-81-7	Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)		EN ISO 18856:2005
71	108-95-2	Phenole (als Gesamt-C)	---	ISO 18857-1:2005
72		Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	ISO 11338-1 bis -2:2003	EN ISO 17993:2003 ISO 7981-1:2005 ISO 7981-2:2005
73	108-88-3	Toluol	---	EN ISO 15680:2003
74		Tributylzinn und Verbindungen	---	EN ISO 17353:2005
75		Triphenylzinn und Verbindungen	---	EN ISO 17353:2005
76		Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) (als Gesamt-C oder CSB/3)	---	EN 1484:1997
77	1582-09-8	Trifluralin	---	
78	1330-20-7	Xylole	---	EN ISO 15680:2003
79		Chloride (als Gesamt-Cl)	---	EN ISO 10304-1:1995 EN ISO 10304-2:1996 EN ISO 10304-4:1999 EN ISO 15682:2001
80		Chlor und anorganische Verbindungen (als HCl)	EN 1911-1 bis -3:2003	---

Nr.	CAS- Nummer	Schadstoff	EN- oder ISO-Norm Emission in die Luft (Abkürzungen siehe unten)	EN- oder ISO-Norm Emission in Wasser (Abkürzungen siehe unten)
81	1332-21-4	Asbest	ISO 10397:1993	
82		Cyanide (als Gesamt-CN)	---	EN ISO 14403:2002
83		Fluoride (als Gesamt-F)	---	EN ISO 10304-1:1995
84		Fluor und anorganische Verbindungen (als HF)	ISO/DIS 15713:2004	---
85	74-90-8	Cyanwasserstoff (HCN)		---
86		Feinstaub (PM ₁₀)	ISO-Norm in Vorbereitung durch ISO/TC 146/SC 1/ WG 20 (als Ausschussentwurf CD 23210 verfügbar) (ausschließlich zu Informationszwecken)	---
87	1806-26-4	Octylphenole und Octylphenolethoxylate	---	
88	206-44-0	Fluoranthen	ISO 11338-1 bis -2:2003	EN ISO 17993:2003
89	465-73-6	Isodrin	---	
90	36355-1-8	Hexabrombiphenyl		
91	191-24-2	Benzo(g,h,i)perylen	---	EN ISO 17993:2003
ALLGEMEINE NORMEN für EMISSIONEN in die LUFT und/oder in Wasser				
G1	Probenahme – Teil 1 Anleitung zur Aufstellung von Probenahmeprogrammen			EN ISO 5667-1 : 1996
G2	Probenahme – Teil 10 Hinweise zur Probenahme von Abwasser			EN ISO 5667-10 : 1992
G3	Probenahme – Teil 3 Anleitung zur Konservierung und Handhabung von Wasserproben			EN ISO 5667-3 : 1994
G4	Richtlinie zur analytischen Qualitätssicherung in der Wasseranalytik			CEN/ISO TR 13530:1998

G5	Emissionen aus stationären Quellen – Laborinterne Validierung von Alternativverfahren durch Vergleich mit einem Referenzverfahren	CEN/TS 14793	
G6	Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien	EN ISO 17025 : 2005	
G7	GUM = Bestimmung der Messunsicherheit (1995), veröffentlicht durch BIPM, IEC, IFCC, ISO, IUPAC, IUPAP, OIML	CEN TS 13005 : 2000	

Tabelle 22: International anerkannte Messverfahren für Luft- und Wasserschadstoffe

Abkürzungen:

- EN Europäische Norm
- CEN/TS Europäische Technische Spezifikation
- CEN/TR Europäischer Technischer Bericht
- ISO Internationale Organisation für Normung
- ISO/CD Internationaler Komitee-Entwurf
- ISO/TS Internationale Technische Spezifikation
- ISO/TR Internationaler Technischer Bericht
- ISO/DIS Internationaler Norm-Entwurf
- ISO/FDIS Internationaler Schlussentwurf
- PrXXX Kennzeichen für Entwürfe Europäischer Normen und normativer Dokumente

“---“ Keine Meldpflicht gemäß dem Europäischen PRTR

Titel der Normen

EN-Normen (ISO-Normen)
EN 1233:1996: <i>Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Proben – Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie</i>
EN 1483:1997: <i>Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Quecksilber</i>
EN 1484:1997: <i>Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC)</i>
EN 1911-1:1998: <i>Emissionen aus stationären Quellen – Manuelle Methode zur Bestimmung von HCl – Teil 1: Ansaugen des Probegases</i>
EN 1911-2:1998: <i>Emissionen aus stationären Quellen – Manuelle Methode zur Bestimmung von HCl – Teil 2: Absorption der gasförmigen Verbindungen</i>
EN 1911-3:1998: <i>Emissionen aus stationären Quellen – Manuelle Methode zur Bestimmung von HCl – Teil 3: Analyse der Absorptionslösungen und Berechnung der Ergebnisse</i>

EN 1948-1:2006: *Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration von PCDD/PCDF und dioxinähnlichen PCB – Teil 1: Probenahme von PCDD/PCDF*

EN 1948-2:2006: *Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration von PCDD/PCDF und dioxinähnlichen PCB – Teil 2: Extraktion und Reinigung von PCDD/PCDF*

EN 1948-3:2006: *Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration von PCDD/PCDF und dioxinähnlichen PCB – Teil 3: Identifizierung und Quantifizierung von PCDD/PCDF*

prCEN/TS 1948-4:xxxx: *Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration von PCDD/PCDF und dioxinähnlichen PCB – Teil 4: Probenahme und Analyse von dioxinähnlichen PCB*

EN 12260:2003: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Stickstoff – Bestimmung von gebundenem Stickstoff (TN_b) nach Oxidation zu Stickstoffoxiden*

EN 12338:1998: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Quecksilber – Verfahren nach Anreicherung durch Amalgamierung*

ENV 13005:1999: *Leitfaden zur Angabe der Unsicherheit beim Messen*

EN 13211:2001: *Luftqualität – Emissionen aus stationären Quellen – Manuelles Verfahren zur Bestimmung der Gesamtquecksilber-Konzentration*

EN 13506:2001: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Quecksilber mittels Atomfluoreszenzspektrometrie*

EN 13649:2001: *Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration von einzelnen gasförmigen organischen Verbindungen – Aktivkohleadsorptions- und Lösemitteldesorptionsverfahren*

EN 14385:2004: *Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Gesamtemission von As, Cd, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, Pb, Sb, Tl und V*

EN 14791:2005: *Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration von Schwefeldioxid - Referenzverfahren*

EN 14792:2005: *Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration von Stickstoffoxiden (NO₂) – Referenzverfahren: Chemilumineszenz*

CEN/TS 14793:2005: *Emissionen aus stationären Quellen – Laborinterne Validierung von Alternativverfahren durch Vergleich mit einem Referenzverfahren*

EN 14884:2005: *Luftbeschaffenheit – Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Gesamtquecksilber-Konzentration: automatische Messeinrichtungen*

EN 15058:2004: *Emissionen aus stationären Quellen – Referenzverfahren zur Bestimmung von Kohlenmonoxid (NDIR-Verfahren)*

EN 26595:1992/AC:1992: *Wasserbeschaffenheit; Bestimmung von Arsen; photometrisches Verfahren mit Silberdiethyldithiocarbamat (ISO 6595:1982)*

EN ISO 5667-1:2005: *Wasserbeschaffenheit – Probenahme – Teil 1: Anleitung zur Aufstellung von Probenahmeprogrammen (ISO 5667-1:1980 und ISO 5667-2:1991)*

EN ISO 5667-3:2003: *Wasserbeschaffenheit – Probenahme – Teil 3: Anleitung zur Konservierung und Handhabung von Wasserproben*

EN ISO 5667-10:1992: *Wasserbeschaffenheit; Probenahme; Teil 10: Hinweise zur Probenahme von Abwasser*

EN ISO 5961:1995: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Cadmium durch Atomabsorptionsspektrometrie*

EN ISO 6468:1996: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung ausgewählter Organochlorinsektizide, Polychlorbiphenyle und Chlorbenzole – Gaschromatographisches Verfahren nach Flüssig-Flüssig-Extraktion*

EN ISO 6878:2004: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Phosphor – Photometrisches Verfahren mittels Ammoniummolybdat*

EN ISO 9562:2004: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung adsorbierbarer organisch gebundener Halogene (AOX)*

EN ISO 10301:1997: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung leichtflüchtiger halogener Kohlenwasserstoffe –*

gaschromatographische Verfahren

EN ISO 10304-1:1995: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der gelösten Anionen Fluorid, Chlorid, Nitrit, Orthophosphat, Bromid, Nitrat und Sulfat mittels Ionenchromatographie – Teil 1: Verfahren für gering belastete Wässer*

EN ISO 10304-2:1996: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der gelösten Anionen mittels Ionenchromatographie – Teil 2: Bestimmung von Bromid, Chlorid, Nitrat, Nitrit, Orthophosphat und Sulfat in Abwasser*

EN ISO 10304-4:1999: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der gelösten Anionen mittels Ionenchromatographie – Teil 4: Bestimmung von Chlorat, Chlorid und Chlorit in gering belastetem Wasser*

EN ISO 10695:2000: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung ausgewählter organischer Stickstoff- und Phosphorverbindungen – Gaschromatographisches Verfahren*

EN ISO 11369:1997: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung ausgewählter Pflanzenbehandlungsmittel – Verfahren mit der Hochauflösungs-Flüssigkeitschromatographie mit UV-Detektion nach Fest-Flüssig-Extraktion*

EN ISO 11885:1997: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von 33 Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie*

EN ISO 11905-1:1998: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Stickstoff – Teil 1: Bestimmung von Stickstoff nach oxidativem Aufschluss mit Peroxodisulfat*

EN ISO 11969:1996: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Arsen – Atomabsorptionsspektrometrie (Hydridverfahren)*

ENV/ISO 13530:1998: *Wasserbeschaffenheit – Richtlinie zur analytischen Qualitätssicherung in der Wasseranalytik*

EN ISO 14403:2002: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Gesamtcyanid und freiem Cyanid mit der kontinuierlichen Fließanalytik*

EN ISO 15680:2003: *Wasserbeschaffenheit – Gaschromatographische Bestimmung einer Anzahl monozyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe, Naphthalin und einiger chlorierter Substanzen mittels Purge und Trap-Anreicherung und thermischer Desorption*

EN ISO 15681-1:2004: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Orthophosphat und Gesamtphosphor mittels Fließanalytik (FIA und CFA) – Teil 1: Verfahren mittels Fließinjektionsanalyse (FIA)*

EN ISO 15681-2:2004: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Orthophosphat und Gesamtphosphor mittels Fließanalytik (FIA und CFA) – Teil 2: Verfahren mittels kontinuierlicher Durchflussanalyse (CFA)*

EN ISO 15682:2001: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Chlorid mittels Fließanalyse (CFA und FIA) und photometrischer oder potentiometrischer Detektion*

EN ISO/IEC 17025:2005: *Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien*

EN ISO 17353:2005: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von ausgewählten Organozinnverbindungen – Verfahren mit Gaschromatographie*

EN ISO 17993:2003: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von 15 polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch HPLC mit Fluoreszenzdetektion nach Flüssig-Flüssig-Extraktion*

EN ISO 18856:2005: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung ausgewählter Phthalate mittels Gaschromatographie/Massenspektrometrie*

ISO-Normen

ISO 7934:1989: *Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration von Schwefeldioxid, Wasserstoffperoxid/Bariumperchlorat/Thorin-Verfahren*

ISO 7935:1992: *Emissionen aus stationären Quellen; Bestimmung der Massenkonzentration von Schwefeldioxid; Verfahrenskenngrößen kontinuierlich arbeitender Emissionsmessgeräte*

ISO 7981-1:2005: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) – Teil 1: Bestimmung von 6 PAK mit der hochauflösenden Dünnschichtchromatographie mit Fluoreszenzdetektion nach Flüssig-Flüssig-Extraktion*

ISO 7981-2:2005: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) – Teil 2: Bestimmung von 6 PAK mit der hochauflösenden Flüssigchromatographie mit Fluoreszenzdetektion nach Flüssig-Flüssig-Extraktion*

ISO 10397:1993: *Emissionen aus stationären Quellen; Messung der Emissionen von asbestarbeitenden Anlagen;*

Faserzählmethode

ISO 10849:1996: *Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration von Stickstoffoxiden – Verfahrenkenngrößen kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen*

ISO 11338-1:2003: *Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen – Teil 1: Probenahme*

ISO 11338-2:2003: *Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen – Teil 2: Probenvorbereitung, Reinigung und Bestimmung*

ISO 11423-1:1997: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Benzol und einigen Derivaten – Teil 1: gaschromatographisches Verfahren nach Dampfzuchtanalyse*

ISO 11423-2:1997: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Benzol und einigen Derivaten – Teil 2: Verfahren mit Extraktion und Gaschromatographie*

ISO 11564:1998: *Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration von Stickstoffoxiden – Photometrisches Verfahren mit Naphthylethylendiamin*

ISO 11632:1998: *Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration von Schwefeldioxid – Ionenchromatographisches Verfahren*

ISO 12039:2001: *Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung von Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Sauerstoff – Verfahrenskenngrößen und Kalibrieren automatischer Messsysteme*

ISO/FDIS 15713:2006: *Emissionen aus stationären Quellen – Probenahme und Bestimmung des Gasfluoridgehalts*

ISO 18073:2004: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von tetra- bis octachlorierten Dioxinen und Furanen – Verfahren nach Isotopen-Verdünnung HRGC/HRMS*

ISO 18857-1:2005: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung ausgewählter Alkylphenole – Teil 1: Verfahren für nichtfiltrierte Proben mittels Flüssig-Flüssig-Extraktion und Gaschromatographie mit massenselektiver Detektion*

ISO/DIS 22032:2004: *Wasserbeschaffenheit – Bestimmung ausgewählter polybromierter Diphenylether in Sediment und Klärschlamm – Verfahren mittels Extraktion und Gaschromatographie/Massenspektrometrie*

ISO/CD 23210:2005: *Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der niedrigen PM10/PM2,5 Massenkonzentration in flüchtigen Gasen mittels Verwendung von Auswirkungsfaktoren*

Tabelle 23: Verzeichnis der vollständigen Titel international anerkannter Messverfahren

Anhang 4: Nicht erschöpfendes sektorspezifisches Unterverzeichnis der Luftschadstoffe

Schadstoff Nr.		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	26	28	29	33	34	35	36	39	41			
	Schadstoffname	Methan (CH ₄)	Kohlenmonoxid (CO)	Kohlendioxid (CO ₂)	Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFCKWs)	Distickoxid (N ₂ O)	Ammoniak (NH ₃)	Flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (NMVOC)	Stickoxide (NO _x /NO ₂)	Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFCKWs)	Schwefelhexafluorid (SF ₆)	Schwefeloxide (SO _x /SO ₂)	Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW)	Fluorkohlenwasserstoffe (FCKWs)	Halone	Arsen und Verbindungen (als As)	Kadmium und Verbindungen (als Cd)	Chrom und Verbindungen (als Cr)	Kupfer und Verbindungen (als Cu)	Quecksilber und Verbindungen (als Hg)	Nickel und Verbindungen (als Ni)	Blei und Verbindungen (als Pb)	Zink und Verbindungen (als Zn)	Aldrin	Chlordan	Chlordecon	DDT	1,2-Dichlorethan (EDC)	Dichlormethan (DCM)	Dieldrin	Endrin	Heptachlor			
Nr.	Tätigkeit																																		
1	Energiesektor																																		
	(a) Mineralöl- und Gasraffinerien	•	•	•	•	•	•	•	•			•	•			•	•	•	•	•	•	•	•												
	(b) Vergasungs- und Verflüssigungsanlagen	•	•	•	•	•	•	•	•			•	•			•	•	•	•	•	•	•	•												
	(c) Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•			•	•	•	•	•	•	•	•												
	(d) Kokereien	•	•	•			•	•	•			•				•	•	•	•	•	•	•	•												
	(e) Anlagen zum Mahlen von Kohle	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•				•	•	•	•	•	•	•	•												
	(f) Anlagen zur Herstellung von Kohleprodukten und festen, rauchfreien Brennstoffen	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•				•	•	•	•	•	•	•	•												
2	Herstellung und Verarbeitung von Metallen																																		
	(a) Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz, einschließlich sulfidischer Erze	•	•	•		•	•	•	•			•				•	•	•	•	•	•	•	•												
	(b) Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen	•	•	•	•	•	•	•	•			•				•	•	•	•	•	•	•	•												
	(c) Anlagen zur Bearbeitung von Eisenmetallen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•												
	(d) Eisenmetallgießereien	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•							•					
	(e) Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren und zum Schmelzen, einschließlich Legieren, von Nichteisenmetallen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Gießen usw.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•							•					
	(f) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches und chemisches Verfahren	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•							•					

Schadstoff Nr.		42	44	45	46	47	48	49	50	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	66	68	70	72	80	81	84	85	86	90
	Schadstoffname	Hexachlorbenzol (HCB)	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH)	Lindan	Mirex	PCDD + PCDF (Dioxine und Furane) (als Teq)	Pentachlorbenzol	Pentachlorphenol (PCP)	Polychlorierte Biphenyle (PCBs)	Tetrachlorethen (PER)	Tetrachlormethan (TCM)	Trichlorbenzole (TCB) (alle Isomere)	1,1,1-Trichlorethan	1,1,2,2-Tetrachlorethan	Trichlorethylen	Trichlormethan	Toxaphen	Vinylchlorid	Anthracen	Benzol	Ethylenoxid	Naphthalin	Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	Chlor und anorganische Verbindungen (als HCl)	Asbest	Fluor und anorganische Verbindungen (als HF)	Cyanwasserstoff (HCN)	Feinstaub (PM ₁₀)	Hexabrombiphenyl
Nr.	Tätigkeit																													
1	Energiesektor																													
	(a) Mineralöl- und Gasraffinerien																													
	(b) Vergasungs- und Verflüssigungsanlagen																													
	(c) Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen																													
	(d) Kokereien																													
	(e) Anlagen zum Mahlen von Kohle																													
	(f) Anlagen zur Herstellung von Kohleprodukten und festen, rauchfreien Brennstoffen																													
2	Herstellung und Verarbeitung von Metallen																													
	(a) Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz, einschließlich sulfidischer Erze																													
	(b) Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen																													
	(c) Anlagen zur Bearbeitung von Eisenmetallen																													
	(d) Eisenmetallgießereien																													
	(e) Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren und zum Schmelzen, einschließlich Legieren, von Nichteisenmetallen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Gießen usw.)																													
	(f) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches und chemisches Verfahren																													

Schadstoff Nr.		Schadstoffname																																						
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	26	28	29	33	34	35	36	39	41								
		Methan (CH ₄)	Kohlenmonoxid (CO)	Kohlendioxid (CO ₂)	Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKWs)	Distickoxid (N ₂ O)	Ammoniak (NH ₃)	Flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (NMVOC)	Stickoxide (NO _x /NO ₂)	Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKWs)	Schwefelhexafluorid (SF ₆)	Schwefeloxide (SO _x /SO ₂)	Teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFCKW)	Fluorkohlenwasserstoffe (FCKWs)	Halone	Arsen und Verbindungen (als As)	Kadmium und Verbindungen (als Cd)	Chrom und Verbindungen (als Cr)	Kupfer und Verbindungen (als Cu)	Quecksilber und Verbindungen (als Hg)	Nickel und Verbindungen (als Ni)	Blei und Verbindungen (als Pb)	Zink und Verbindungen (als Zn)	Aldrin	Chlordan	Chlordecon	DDT	1,2-Dichlorethan (EDC)	Dichlormethan (DCM)	Dieldrin	Endrin	Heptachlor								
Nr.		Tätigkeit																																						
3		Mineralverarbeitende Industrie																																						
	(a)	Untertage-Bergbau und damit verbundene Tätigkeiten	•	•	•				•			•				•	•	•	•		•	•	•																	
	(b)	Tagebau und Steinbruch	•	•	•				•			•				•	•	•	•		•	•	•																	
	(c)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen, Kalk in Drehrohröfen, Zementklinkern oder Kalk in anderen Öfen		•	•			•	•			•				•	•	•	•		•	•	•																	
	(d)	Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest																																						
	(e)	Anlagen zur Herstellung von Glas, einschließlich Betriebseinrichtungen zur Herstellung von Glasfasern		•	•	•	•	•	•			•				•	•	•	•		•	•	•																	
	(f)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich der Herstellung von Mineralfasern		•	•	•	•	•	•			•				•	•	•	•		•	•	•																	
	(g)	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan		•	•							•				•	•	•	•		•	•	•																	
4		Chemische Industrie																																						
	(a)	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•					
	(b)	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•				
	(c)	Chemieanlagen zur Herstellung phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltiger Düngemittel (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•					
	(d)	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Bioziden		•	•	•	•	•	•			•				•	•	•	•		•	•	•						•	•	•	•	•	•	•					
	(e)	Anlagen zur industriellen Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens		•	•	•	•	•	•			•				•	•	•	•		•	•	•						•											
	(f)	Anlagen zur industriellen Herstellung von Explosivstoffen und Feuerwerksmaterial		•	•	•	•	•	•			•				•	•	•	•		•	•	•						•	•										

Schadstoff Nr.		42	44	45	46	47	48	49	50	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	66	68	70	72	80	81	84	85	86	90
	Schadstoffname	Hexachlorbenzol (HCB)	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH)	Lindan	Mirex	PCDD + PCDF (Dioxine und Furane) (als Teq)	Pentachlorbenzol	Pentachlorphenol (PCP)	Polychlorierte Biphenyle (PCBs)	Tetrachlorethen (PER)	Tetrachlormethan (TCM)	Trichlorbenzole (TCB) (alle Isomere)	1,1,1-Trichloroethan	1,1,2,2-Tetrachlorethan	Trichlorethylen	Trichlormethan	Toxaphen	Vinylchlorid	Anthracen	Benzol	Ethylenoxid	Naphthalin	Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	Chlor und anorganische Verbindungen (als HCl)	Asbest	Fluor und anorganische Verbindungen (als HF)	Cyanwasserstoff (HCN)	Feinstaub (PM ₁₀)	Hexabrombiphenyl
Nr.	Tätigkeit																													
3	Mineralverarbeitende Industrie																													
(a)	Untertage-Bergbau und damit verbundene Tätigkeiten																													
(b)	Tagebau und Steinbruch																													
(c)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen, Kalk in Drehrohröfen, Zementklinkern oder Kalk in anderen Öfen					•			•										•	•			•	•	•	•	•	•	•	
(d)	Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest														•										•	•				•
(e)	Anlagen zur Herstellung von Glas, einschließlich Betriebseinrichtungen zur Herstellung von Glasfasern					•			•											•				•	•		•		•	
(f)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich der Herstellung von Mineralfasern					•			•											•				•	•		•		•	
(g)	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan					•			•											•				•	•		•		•	
4	Chemische Industrie																													
(a)	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
(b)	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien	•	•			•	•	•		•	•	•	•	•	•	•		•		•				•	•		•	•	•	
(c)	Chemieanlagen zur Herstellung phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltiger Düngemittel (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)	•	•			•	•	•		•	•	•	•	•	•	•		•							•				•	
(d)	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Bioziden			•	•		•							•	•			•	•	•		•	•	•		•			•	
(e)	Anlagen zur industriellen Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens					•	•			•	•			•	•	•		•						•				•	•	•
(f)	Anlagen zur industriellen Herstellung von Explosivstoffen und Feuerwerksmaterial						•								•			•							•				•	

Schadstoff Nr.		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	26	28	29	33	34	35	36	39	41				
	Schadstoffname	Methan (CH ₄)	Kohlenmonoxid (CO)	Kohlendioxid (CO ₂)	Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKWs)	Distickoxid (N ₂ O)	Ammoniak (NH ₃)	Flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (NMVOC)	Stickoxide (NO _x /NO ₂)	Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW/s)	Schwefelhexafluorid (SF ₆)	Schwefeloxide (SO _x /SO ₂)	Teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFCKW)	Fluorkohlenwasserstoffe (FCKWs)	Halone	Arsen und Verbindungen (als As)	Kadmium und Verbindungen (als Cd)	Chrom und Verbindungen (als Cr)	Kupfer und Verbindungen (als Cu)	Quecksilber und Verbindungen (als Hg)	Nickel und Verbindungen (als Ni)	Blei und Verbindungen (als Pb)	Zink und Verbindungen (als Zn)	Aldrin	Chlordan	Chlordecon	DDT	1,2-Dichlorethan (EDC)	Dichlormethan (DCM)	Dieldrin	Endrin	Heptachlor				
Nr.	Tätigkeit																																			
5	Abfall- und Abwasserbewirtschaftung																																			
	(a) Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•			
	(b) Anlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle, die unter die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (2) fallen	•	•	•		•	•	•	•			•				•	•	•	•	•	•	•	•													
	(c) Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle	•		•	•	•	•	•	•		•					•	•	•	•	•	•	•	•													
	(d) Deponien (außer Deponien für Inertabfälle und Deponien, die vor dem 16.7.2001 endgültig geschlossen wurden bzw. deren Nachsorgephase, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 13 der Richtlinie 1993/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (3) verlangt wurde, abgelaufen ist)	•	•	•		•	•		•			•				•	•	•	•	•	•		•													
	(e) Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen	•		•	•		•		•			•																								
	(f) Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen	•	•	•		•	•	•	•			•																•	•							
	(g) Eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlagen für eine oder mehrere der in diesem Anhang beschriebenen Tätigkeiten	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•																								
6	Be- und Verarbeitung von Papier und Holz																																			
	(a) Industrieanlagen für die Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen	•	•	•	•	•	•	•	•			•				•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	(b) Industrieanlagen für die Herstellung von Papier und Pappe und sonstigen primären Holzprodukten (wie Spanplatten, Faserplatten und Sperrholz)	•	•	•	•	•	•	•	•			•				•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	(c) Industrieanlagen für den Schutz von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien						•	•								•	•	•																		
7	Intensive Viehhaltung und Aquakultur																																			
	(a) Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen	•				•	•																													
	(b) Intensive Aquakultur																																			

Schadstoff Nr.		42	44	45	46	47	48	49	50	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	66	68	70	72	80	81	84	85	86	90	
	Schadstoffname	Hexachlorbenzol (HCB)	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH)	Lindan	Mirex	PCDD + PCDF (Dioxine und Furane) (als Teq)	Pentachlorbenzol	Pentachlorphenol (PCP)	Polychlorierte Biphenyle (PCBs)	Tetrachlorethen (PER)	Tetrachlormethan (TCM)	Trichlorbenzole (TCB) (alle Isomere)	1,1,1-Trichloroethan	1,1,1,2-Tetrachlorethan	Trichlorethylen	Trichlormethan	Toxaphen	Vinylchlorid	Anthracen	Benzol	Ethylenoxid	Naphthalin	Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	Chlor und anorganische Verbindungen (als HCl)	Asbest	Fluor und anorganische Verbindungen (als HF)	Cyanwasserstoff (HCN)	Feinstaub (PM ₁₀)	Hexabrombiphenyl	
Nr.	Tätigkeit																														
5	Abfall- und Abwasserbewirtschaftung																														
	(a) Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle	•	•			•	•			•	•	•		•	•	•		•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
	(b) Anlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle, die unter die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (2) fallen	•				•	•			•					•					•					•			•			
	(c) Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle	•				•	•				•		•																	•	
	(d) Deponien (außer Deponien für Inertabfälle und Deponien, die vor dem 16.7.2001 endgültig geschlossen wurden bzw. deren Nachsorgephase, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 13 der Richtlinie 1993/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (3) verlangt wurde, abgelaufen ist)	•				•																								•	
	(e) Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen					•	•																	•						•	
	(f) Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen	•					•			•	•		•		•	•					•										
	(g) Eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlagen für eine oder mehrere der in diesem Anhang beschriebenen Tätigkeiten						•			•	•	•	•		•	•					•			•	•			•	•		
6	Be- und Verarbeitung von Papier und Holz																														
	(a) Industrieanlagen für die Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen					•				•					•	•				•					•		•		•		
	(b) Industrieanlagen für die Herstellung von Papier und Pappe und sonstigen primären Holzprodukten (wie Spanplatten, Faserplatten und Sperrholz)					•				•					•	•				•			•		•		•		•		
	(c) Industrieanlagen für den Schutz von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien									-									•	•		•		•					•		
7	Intensive Viehhaltung und Aquakultur																														
	(a) Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen																													•	
	(b) Intensive Aquakultur																														

Schadstoff Nr.		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	26	28	29	33	34	35	36	39	41				
	Schadstoffname	Methan (CH ₄)	Kohlenmonoxid (CO)	Kohlendioxid (CO ₂)	Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFCKWs)	Distickoxid (N ₂ O)	Ammoniak (NH ₃)	Flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (NMVOC)	Stickoxide (NO _x /NO ₂)	Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKWs)	Schwefelhexafluorid (SF ₆)	Schwefeloxide (SO _x /SO ₂)	Teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFCKW)	Fluorkohlenwasserstoffe (FCKWs)	Halone	Arsen und Verbindungen (als As)	Kadmium und Verbindungen (als Cd)	Chrom und Verbindungen (als Cr)	Kupfer und Verbindungen (als Cu)	Quecksilber und Verbindungen (als Hg)	Nickel und Verbindungen (als Ni)	Blei und Verbindungen (als Pb)	Zink und Verbindungen (als Zn)	Aldrin	Chlordan	Chlordecon	DDT	1,2-Dichlorethan (EDC)	Dichlormethan (DCM)	Dieldrin	Endrin	Heptachlor				
Nr.	Tätigkeit																																			
8	Tierische und pflanzliche Produkte aus dem Lebensmittel- und Getränkesektor																																			
(a)	Anlagen zum Schlachten	•	•	•	•	•	•	•	•			•				•	•			•	•									•						
(b)	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus tierischen Rohstoffen (außer Milch) und pflanzlichen Rohstoffen	•	•	•	•	•	•	•	•			•				•	•			•	•									•						
(c)	Behandlung und Verarbeitung von Milch	•	•	•	•	•	•	•	•			•				•	•			•	•									•						
9	Sonstige Industriezweige																																			
(a)	Anlagen zur Vorbehandlung (z.B. Waschen, Bleichen, Merzerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien		•	•			•	•	•			•																								
(b)	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen			•			•	•	•																					•						
(c)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•				•	•	•	•	•	•	•	•	•					•	•						
(d)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren		•					•	•			•							•	•		•	•													
(e)	Anlagen für den Bau und zum Lackieren von Schiffen oder zum Entfernen von Lackierungen von Schiffen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•				•	•	•	•	•	•	•	•	•					•	•						

Schadstoff Nr.		42	44	45	46	47	48	49	50	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	66	68	70	72	80	81	84	85	86	90
	Schadstoffname	Hexachlorbenzol (HCB)	1,2,3,4,5, 6-Hexachlorcyclohexan (HCH)	Lindan	Mirex	PCDD + PCDF (Dioxine und Furane) (als Teq)	Pentachlorbenzol	Pentachlorphenol (PCP)	Polychlorierte Biphenyle (PCBs)	Tetrachlorethen (PER)	Tetrachlormethan (TCM)	Trichlorbenzole (TCB) (alle Isomere)	1,1,1-Trichloroethan	1,1,2,2-Tetrachlorethan	Trichlorethylen	Trichlormethan	Toxaphen	Vinylchlorid	Anthracen	Benzol	Ethylenoxid	Naphthalin	Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	Chlor und anorganische Verbindungen (als HCl)	Asbest	Fluor und anorganische Verbindungen (als HF)	Cyanwasserstoff (HCN)	Feinstaub (PM ₁₀)	Hexabrombiphenyl
Nr.	Tätigkeit																													
8	Tierische und pflanzliche Produkte aus dem Lebensmittel- und Getränssektor																													
	(a) Anlagen zum Schlachten					•	•																		•				•	
	(b) Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus tierischen Rohstoffen (außer Milch) und pflanzlichen Rohstoffen					•	•																		•				•	
	(c) Behandlung und Verarbeitung von Milch					•	•																		•				•	
9	Sonstige Industriezweige																													
	(a) Anlagen zur Vorbehandlung (z.B. Waschen, Bleichen, Merzerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien									•					•								•					•		•
	(b) Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen									•																				
	(c) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken	•	•			•	•	•		•	•	•	•		•	•							•	•	•				•	
	(d) Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren																				•						•		•	
	(e) Anlagen für den Bau und zum Lackieren von Schiffen oder zum Entfernen von Lackierungen von Schiffen					•			•				•	•	•					•			•	•	•		•		•	

Tabelle 24: Nicht erschöpfendes sektorspezifisches Unterverzeichnis der Luftschadstoffe

Anhang 5: Nicht erschöpfendes sektorspezifisches Unterverzeichnis der Wasserschadstoffe

Schadstoff Nr.	Schadstoffname	12	13	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50		
Nr.	Tätigkeit																																						
1	Energie Sektor																																						
	(a) Mineralöl- und Gasraffinerien	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•												•											•	•				
	(b) Vergasungs- und Verflüssigungsanlagen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•												•												•	•			
	(c) Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•																												
	(d) Kokereien	•	•	•				•		•																													
	(e) Anlagen zum Mahlen von Kohle																																						
	(f) Anlagen zur Herstellung von Kohleprodukten und festen, rauchfreien Brennstoffen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•							•					•																
2	Herstellung und Verarbeitung von Metallen																																						
	(a) Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz, einschließlich sulfidischer Erze	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•																	•											
	(b) Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•																	•											
	(c) Anlagen zur Bearbeitung von Eisenmetallen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•																	•											
	(d) Eisenmetallgießereien	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•																												
	(e) Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren und zum Schmelzen, einschließlich Legieren, von Nichteisenmetallen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Gießen usw.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•																	•											
	(f) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches und chemisches Verfahren	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•																	•											

Schadstoff Nr.		51	52	53	54	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	81	82	83	87	88	89	90	91			
	Schadstoffname																																						
	Simazin																																						
	Tetrachlorenchen (PER)																																						
	Tetrachlormethan (TCM)																																						
	Trichlorbenzole (TCB) (alle Isomere)																																						
	Trichlorethylen																																						
	Trichlormethan																																						
	Toxaphen																																						
	Vinylchlorid																																						
	Anthracen																																						
	Benzol																																						
	Bromierte Diphenylether (PBDE)																																						
	Nonylphenol und Nonylphenolethoxylate (NP/NPE)																																						
	Ethylbenzol																																						
	Ethylenoxid																																						
	Isoproturon																																						
	Naphthalin																																						
	Zinnorganische Verbindungen (als Gesamt-Sn)																																						
	Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)																																						
	Phenole (als Gesamt-C)																																						
	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)																																						
	Toluol																																						
	Tributylzin und Verbindungen																																						
	Triphenylzin und Verbindungen																																						
	Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) (als Gesamt-C oder CSB3)																																						
	Trifluralin																																						
	Xylole																																						
	Chloride (als Gesamt-Cl)																																						
	Asbest																																						
	Cyanide (als Gesamt-CN)																																						
	Fluoride (als Gesamt-F)																																						
	Octylphenole und Octylphenolethoxylate																																						
	Fluoranthren																																						
	Isodrin																																						
	Hexabrombiphenyl																																						
	Benzo(g,h,i)perylen																																						
Nr.	Tätigkeit																																						
1	Energiesektor																																						
	(a) Mineralöl- und Gasraffinerien																																						
	(b) Vergasungs- und Verflüssigungsanlagen																																						
	(c) Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen																																						
	(d) Kokereien																																						
	(e) Anlagen zum Mahlen von Kohle																																						
	(f) Anlagen zur Herstellung von Kohleprodukten und festen, rauchfreien Brennstoffen																																						
2	Herstellung und Verarbeitung von Metallen																																						
	(a) Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz, einschließlich sulfidischer Erze																																						
	(b) Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen																																						
	(c) Anlagen zur Bearbeitung von Eisenmetallen																																						
	(d) Eisenmetallgießereien																																						
	(e) Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren und zum Schmelzen, einschließlich Legieren, von Nichteisenmetallen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Gießen usw.)																																						
	(f) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches und chemisches Verfahren																																						

Schadstoff Nr.		12	13	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50						
Schadstoffname		Gesamtstickstoff	Gesamtphosphor	Arsen und Verbindungen (als As)	Cadmium und Verbindungen (als Cd)	Chrom und Verbindungen (als Cr)	Kupfer und Verbindungen (als Cu)	Quecksilber und Verbindungen (als Hg)	Nickel und Verbindungen (als Ni)	Blei und Verbindungen (als Pb)	Zink und Verbindungen (als Zn)	Alachlor	Aldrin	Atrazin	Chlordan	Chlordecon	Chlorfenvinphos	Chloralkane, C ₁₀ -C ₁₃	Chlorpyrifos	DDT	1,2-Dichlorethan (EDC)	Dichlormethan (DCM)	Dieldrin	Diuron	Endosulfan	Endrin	Halogenierte organische Verbindungen (als AOX)	Heptachlor	Hexachlorbenzol (HCB)	Hexachlorbutadien (HCBD)	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH)	Lindan	Mirex	PCDD + PCDF (Dioxine und Furane) (als Teq)	Pentachlorbenzol	Pentachlorphenol (PCP)	Polychlorierte Biphenyle (PCBs)						
Nr.	Tätigkeit																																										
3	Mineralverarbeitende Industrie																																										
	(a) Untertage-Bergbau und damit verbundene Tätigkeiten	•	•	•	•	•	•		•	•	•																																
	(b) Tagebau und Steinbruch	•	•	•	•	•	•		•	•	•																																
	(c) Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen, Kalk in Drehrohröfen, Zementklinkern oder Kalk in anderen Öfen			•	•	•		•	•	•																												•					
	(d) Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest					•																						•															
	(e) Anlagen zur Herstellung von Glas, einschließlich Betriebseinrichtungen zur Herstellung von Glasfasern	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•																												•	•			
	(f) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich der Herstellung von Mineralfasern	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•																												•				
	(g) Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•																	•															
4	Chemische Industrie																																										
	(a) Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
	(b) Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•										•	•						•		•	•	•							•	•			
	(c) Chemieanlagen zur Herstellung phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltiger Düngemittel (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•											•	•									•								•	•		
	(d) Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Bioziden	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•											•	•		
	(e) Anlagen zur industriellen Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•										•								•												•	•	
	(f) Anlagen zur industriellen Herstellung von Explosivstoffen und Feuerwerksmaterial	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•										•	•							•											•	•		

Schadstoff Nr.		51	52	53	54	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	81	82	83	87	88	89	90	91				
	Schadstoffname	Simazin	Tetrachlorethen (PER)	Tetrachlormethan (TCM)	Trichlorbenzole (TCB) (alle Isomere)	Trichlorethylen	Trichlormethan	Toxaphen	Vinylchlorid	Anthracen	Benzol	Bromierte Diphenylether (PBDE)	Nonylphenol und Nonylphenolethoxylate (NP/NPE)	Ethylbenzol	Ethylenoxid	Isoproturon	Naphthalin	Zinnorganische Verbindungen (als Gesamt-Sn)	Di-(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP)	Phenole (als Gesamt-C)	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	Toluol	Tributylzinn und Verbindungen	Triphenylzinn und Verbindungen	Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) (als Gesamt-C oder CSB/3)	Trifluralin	Xylole	Chloride (als Gesamt-Cl)	Asbest	Cyanide (als Gesamt-CN)	Fluoride (als Gesamt-F)	Octylphenole und Octylphenolethoxylate	Fluoranthen	Isodrin	Hexabrombiphenyl	Benzo(g,h,i)perylene				
Nr.	Tätigkeit																																							
3	Mineralverarbeitende Industrie																																							
	(a) Untertage-Bergbau und damit verbundene Tätigkeiten																																							
	(b) Tagebau und Steinbruch																																							
	(c) Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen, Kalk in Drehrohröfen, Zementklinkern oder Kalk in anderen Öfen																																							
	(d) Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest																																							
	(e) Anlagen zur Herstellung von Glas, einschließlich Betriebseinrichtungen zur Herstellung von Glasfasern																																							
	(f) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich der Herstellung von Mineralfasern																																							
	(g) Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan																																							
4	Chemische Industrie																																							
	(a) Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien																																							
	(b) Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien																																							
	(c) Chemieanlagen zur Herstellung phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltiger Düngemittel (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)																																							
	(d) Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Bioziden																																							
	(e) Anlagen zur industriellen Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens																																							
	(f) Anlagen zur industriellen Herstellung von Explosivstoffen und Feuerwerksmaterial																																							

Schadstoff Nr.		12	13	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50				
	Schadstoffname	Gesamtstickstoff	Gesamtposphor	Arsen und Verbindungen (als As)	Cadmium und Verbindungen (als Cd)	Chrom und Verbindungen (als Cr)	Kupfer und Verbindungen (als Cu)	Quecksilber und Verbindungen (als Hg)	Nickel und Verbindungen (als Ni)	Blei und Verbindungen (als Pb)	Zink und Verbindungen (als Zn)	Alachlor	Aldrin	Atrazin	Chlordan	Chlordecon	Chlorfenvinphos	Chloralkane, C ₁₀ -C ₁₃	Chlorpyrifos	DDT	1,2-Dichlorethan (EDC)	Dichlormethan (DCM)	Dieldrin	Diuron	Endosulfan	Endrin	Halogenierte organische Verbindungen (als AOX)	Heptachlor	Hexachlorbenzol (HCB)	Hexachlorbutadien (HCBD)	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH)	Lindan	Mirex	PCDD + PCDF (Dioxine und Furane) (als Teq)	Pentachlorbenzol	Pentachlorphenol (PCP)	Polychlorierte Biphenyle (PCBs)				
Nr.	Tätigkeit																																								
5	Abfall- und Abwasserbewirtschaftung																																								
	(a) Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
	(b) Anlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle, die unter die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (2) fallen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•										•	•					•									•	•				
	(c) Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•											•					•									•	•				
	(d) Deponien (außer Deponien für Inertabfälle und Deponien, die vor dem 16.7.2001 endgültig geschlossen wurden bzw. deren Nachsorgephase, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 13 der Richtlinie 1993/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (3) verlangt wurde, abgelaufen ist)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	(e) Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen	•	•			•	•				•																								•	•					
	(f) Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•			•							•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•			•	•	•		
	(g) Eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlagen für eine oder mehrere der in diesem Anhang beschriebenen Tätigkeiten	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
6	Be- und Verarbeitung von Papier und Holz																																								
	(a) Industrieanlagen für die Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•																•						•		•						
	(b) Industrieanlagen für die Herstellung von Papier und Pappe und sonstigen primären Holzprodukten (wie Spanplatten, Faserplatten und Sperrholz)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•																•							•		•					
	(c) Industrieanlagen für den Schutz von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien	•	•	•		•	•				•																•														
7	Intensive Viehhaltung und Aquakultur																																								
	(a) Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen	•	•			•					•																														
	(b) Intensive Aquakultur	•	•			•					•																														

Schadstoff Nr.		51	52	53	54	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	81	82	83	87	88	89	90	91		
	Schadstoffname	Simazin	Tetrachlorethen (PER)	Tetrachlormethan (TCM)	Trichlorbenzole (TCB) (alle Isomere)	Trichlorethylen	Trichlormethan	Toxaphen	Vinylchlorid	Antracen	Benzol	Bromierte Diphenylether (PBDE)	Nonylphenol und Nonylphenolethoxylate (NP/NPE)	Ethylbenzol	Ethylenoxid	Isoproturon	Naphthalin	Zinnorganische Verbindungen (als Gesamt-Sn)	Di-(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP)	Phenole (als Gesamt-C)	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	Toluol	Tributylzinn und Verbindungen	Triphenylzinn und Verbindungen	Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) (als Gesamt-C oder CSB/3)	Trifluralin	Xylole	Chloride (als Gesamt-Cl)	Asbest	Cyanide (als Gesamt-CN)	Fluoride (als Gesamt-F)	Oxyphenole und Oxyphenolethoxylate	Fluoranthen	Isodrin	Hexabrombiphenyl	Benzo(g,h,i)perylen		
Nr.	Tätigkeit																																					
5	Abfall- und Abwasserbewirtschaftung																																					
	(a) Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	(b) Anlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle, die unter die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (2) fallen		•			•					•			•				•				•					•										•	
	(c) Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle			•	•	•												•		•					•			•										
	(d) Deponien (außer Deponien für Inertabfälle und Deponien, die vor dem 16.7.2001 endgültig geschlossen wurden bzw. deren Nachsorgephase, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 13 der Richtlinie 1993/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (3) verlangt wurde, abgelaufen ist)	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	(e) Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen																								•													
	(f) Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen	•	•	•		•	•				•		•			•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	(g) Eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlagen für eine oder mehrere der in diesem Anhang beschriebenen Tätigkeiten	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
6	Be- und Verarbeitung von Papier und Holz																																					
	(a) Industrieanlagen für die Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen		•			•	•														•																•	
	(b) Industrieanlagen für die Herstellung von Papier und Pappe und sonstigen primären Holzprodukten (wie Spanplatten, Faserplatten und Sperrholz)		•			•	•														•																•	
	(c) Industrieanlagen für den Schutz von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien									•							•			•	•					•		•									•	
7	Intensive Viehhaltung und Aquakultur																																					
	(a) Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen																									•												
	(b) Intensive Aquakultur																									•												

Schadstoff Nr.		12	13	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50		
		Schadstoffname	Gesamtstickstoff	Gesamthosphor	Arsen und Verbindungen (als As)	Cadmium und Verbindungen (als Cd)	Chrom und Verbindungen (als Cr)	Kupfer und Verbindungen (als Cu)	Quecksilber und Verbindungen (als Hg)	Nickel und Verbindungen (als Ni)	Blei und Verbindungen (als Pb)	Zink und Verbindungen (als Zn)	Alachlor	Aldrin	Atrazin	Chlordan	Chlordecon	Chlorfenvinphos	Chloralkane, C ₁₀ -C ₁₃	Chlorpyrifos	DDT	1,2-Dichlorethan (EDC)	Dichlormethan (DCM)	Dieldrin	Diuron	Endosulfan	Endrin	Halogenierte organische Verbindungen (als AOX)	Heptachlor	Hexachlorbenzol (HCB)	Hexachlorbutadien (HCBD)	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH)	Lindan	Mirex	PCDD + PCDF (Dioxine und Furane) (als Teq)	Pentachlorbenzol	Pentachlorphenol (PCPP)	Polychlorierte Biphenyle (PCBs)	
Nr.		Tätigkeit																																					
8		Tierische und pflanzliche Produkte aus dem Lebensmittel- und Getränkesektor																																					
	(a)	Anlagen zum Schlachten	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•																											
	(b)	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus tierischen Rohstoffen (außer Milch) und pflanzlichen Rohstoffen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•																											
	(c)	Behandlung und Verarbeitung von Milch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•																											
9		Sonstige Industriezweige																																					
	(a)	Anlagen zur Vorbehandlung (z.B. Waschen, Bleichen, Merzerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•																•											
	(b)	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen	•	•	•	•	•	•																				•											
	(c)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•							•				•														•	•	•
	(d)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Harbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren							•																														
	(e)	Anlagen für den Bau und zum Lackieren von Schiffen oder zum Entfernen von Lackierungen von Schiffen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•							•		•	•						•									•	•	•

Schadstoff Nr.		Schadstoffname	51	52	53	54	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	81	82	83	87	88	89	90	91		
Nr.		Tätigkeit																																					
8		Tierische und pflanzliche Produkte aus dem Lebensmittel- und Getränkesektor																																					
	(a)	Anlagen zum Schlachten																																					
	(b)	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus tierischen Rohstoffen (außer Milch) und pflanzlichen Rohstoffen																																					
	(c)	Behandlung und Verarbeitung von Milch																																					
9		Sonstige Industriezweige																																					
	(a)	Anlagen zur Vorbehandlung (z.B. Waschen, Bleichen, Merzerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien																																					
	(b)	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen																																					
	(c)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken																																					
	(d)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren																																					
	(e)	Anlagen für den Bau und zum Lackieren von Schiffen oder zum Entfernen von Lackierungen von Schiffen																																					



 Neue Tätigkeit im Vergleich zu EPER-Tätigkeiten
 Neuer Stoff im Vergleich zum EPER

Tabelle 25: Nicht erschöpfendes sektorspezifisches Unterverzeichnis der Wasserschadstoffe

Anhang 6: Beispiele zur Berichterstattung über Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes

Der Anhang 6 enthält vier Beispiele realistischer Situationen für verschiedene industrielle Tätigkeiten in Betriebseinrichtungen und zeigt die Berichterstattung über Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes durch die Betriebseinrichtungen.

Informationen über die Bezeichnung der Betriebseinrichtung und fakultative Informationen in Bezug auf die Betriebseinrichtung müssen wie in Kapitel 1.1.6 beschrieben übermittelt werden.

Beispiel 1

Das Beispiel 1 in der Abbildung 3 zeigt einen Industriestandort mit 2 Betriebseinrichtungen P und Q. Die Haupt-Anhang-I-Tätigkeit der Betriebseinrichtung P ist die Herstellung von Papier und Pappe und sonstiger primärer Holzprodukte. Die Haupt-Anhang-I-Tätigkeit der Betriebseinrichtung Q ist die Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen. Die Betriebseinrichtung Q beinhaltet auch eine Verbrennungsanlage und eine Abwasserbehandlungsanlage, die beide vom Betreiber Q betrieben werden. Darüber hinaus betreibt der Betreiber Q auch noch eine andere Anlage als Teil der Betriebseinrichtung Q, in der nicht in Anhang I aufgeführte Tätigkeiten durchgeführt werden.

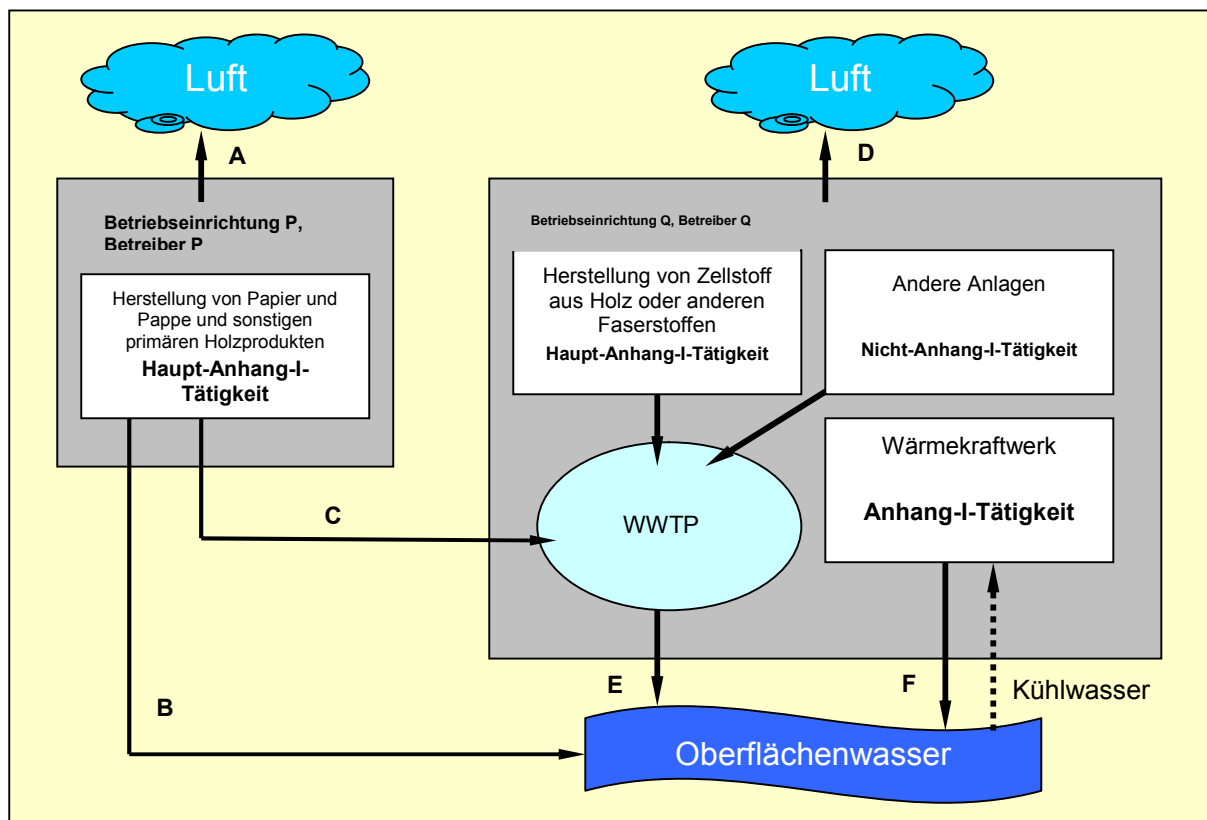


Abbildung 3: Industriestandort mit zwei Betriebseinrichtungen

Die Tabelle 26 zeigt die Meldepflichten für die Betriebseinrichtungen P und Q.

Bericht erstattende Betriebs-einrichtung	Tätigkeit	Freisetzung/ Verbringung außerhalb des Standorts	Meldepflichten	Anmerkungen
Betriebs-einrichtung P	Herstellung von Papier und Pappe und sonstigen primären Holzprodukten	A B C	Muss als Freisetzung in die Luft gemeldet werden Muss als Freisetzung in Wasser gemeldet werden Muss als Verbringung von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standorts ¹³² gemeldet werden	
Betriebs-einrichtung Q	Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen Wärme kraftwerk Abwasserbehandlungsanlage Andere Anlage (nicht gemäß Anhang I)	D F E	Summe der Freisetzungen, die als Freisetzung in die Luft zu melden sind. Summe aller Freisetzungen (E und F), die als Freisetzung in Wasser zu melden sind	Vor-belastungen können von den Freisetzungen über das Kühlwasser abgezogen werden (Freisetzung F) Nicht-Anhang-I-Tätigkeiten können ausgeschlossen werden ¹³³

Tabelle 26: Meldepflichten für Betriebseinrichtungen P und Q

¹³² In komplexen Industriestandorten mit mehreren Betriebseinrichtungen sind "Verbringungen außerhalb des Standortes" in der Realität manchmal "Verbringungen außerhalb der Betriebseinrichtung", wenn die Verbringung noch am Standort stattfindet. Damit eine kohärente Verwendung der Begriffe sichergestellt werden kann, wird in diesen Fällen ebenfalls von einer "Verbringung außerhalb des Standortes" geredet.

¹³³ Es wird ebenfalls auf die Anmerkungen bezüglich Nicht-Anhang-I-Tätigkeiten in Kapitel 1.1.4 dieses Leitfadens verwiesen.

Betriebseinrichtung P

Die einzige Anhang-I-Tätigkeit der Betriebseinrichtung P ist die Herstellung von Papier und Pappe. Tabelle 27 zeigt die Kodierung für diese Tätigkeit.

Anhang-I-Tätigkeit*	PRTR-Code	IVU-Code	Tätigkeitsbezeichnung gemäß Anhang I der E-PRTR-Verordnung (diesbezüglich besteht keine Meldepflicht)
1	6.(b)	6.1	Industrieanlagen für die Herstellung von Papier und Pappe und sonstigen primären Holzprodukten (wie Spanplatten, Faserplatten und Sperrholz)

Tabelle 27: Kodierung der Tätigkeiten für die Betriebseinrichtung P
***Fortlaufende Nummer der Anhang-I-Tätigkeiten**

Die Betriebseinrichtung P setzt Schadstoffe in die Luft (Freisetzung A) und in das Wasser (Freisetzung B) frei und berichtet alle Schadstoffe, die die in Anhang II zur E-PRTR-Verordnung, Spalte 1a bzw. Spalte 1b, aufgeführten Schwellenwerte übersteigen. Ein Teil des Abwassers wird zur externen Abwasserbehandlungsanlage, die sich in der Betriebseinrichtung Q befindet, außerhalb des Standorts verlagert (Verlagerung außerhalb des Standorts C). Die Betriebseinrichtung P meldet alle Schadstoffe, die die in Anhang II zur E-PRTR-Verordnung, Spalte 1b aufgeführten Schwellenwerte übersteigen, als Verlagerung von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standorts, die zur Abwasserbehandlung vorgesehen sind..

Die Berichterstattung erfolgt wie für Freisetzungen in die Luft in Kapitel 1.1.8.1, für Freisetzungen in Wasser in Kapitel 1.1.8.2 und für Verbringungen von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standortes in Kapitel 1.1.9 beschrieben.

Tabelle 28 zeigt die Berichterstattung von Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes für die Betriebseinrichtung P.

Schadstoff		Verfahren		Menge	
Nr. A II	Name	M/C/E	Verwendetes Verfahren	T (insgesamt) kg/Jahr	A (versehentlich) kg/Jahr
Freisetzungen in die Luft (Freisetzung A)					
8	Stickoxide (NO _x)	M	ISO 10849: 1996	149 000	-
86	Feinstaub (PM10)	M	ISO 9096:2003	145 000	-
Freisetzungen in Wasser (Freisetzung B)					
76	Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	M	EN 1484:1997	70 000	-
Verbringung von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standortes (Freisetzung C)					
24	Zink und Verbindungen (als Zn)	M	EN ISO 11885:1997	320	-
76	Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	M	EN 1484:1997	536 000 000	-

Tabelle 28: Berichterstattung über Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes der Betriebseinrichtung P

Betriebseinrichtung Q

Die wirtschaftliche Haupttätigkeit der Betriebseinrichtung Q ist die Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen. Dies ist ebenfalls die **Haupt-Anhang-I-Tätigkeit**, die gemeldet werden muss. Die Betriebseinrichtung Q beinhaltet ebenfalls eine Verbrennungsanlage mit einer Kapazität von mehr als 50 MW, bei der es sich um eine Anhang-I-Tätigkeit handelt. Das Abwasser wird in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt, die von dieser Betriebseinrichtung betrieben wird. Die Tabelle 29 zeigt die Kodierung der Tätigkeiten für die Betriebseinrichtung Q.

Anhang-I-Tätigkeit*	PRTR-Code	IVU-Code	Tätigkeitsbezeichnung gemäß Anhang I der E-PRTR-Verordnung (diesbezüglich besteht keine Meldepflicht)
1**	6.(a)	6.1	Industrieanlagen für die Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen
2	1.(c)	1.1.	Wärme- und Kälteanlagen und andere Verbrennungsanlagen

Tabelle 29: Kodierung der Tätigkeiten für die Betriebseinrichtung Q

*Fortlaufende Nummer der Anhang-I-Tätigkeit

**Die Tätigkeit 1 ist die Haupt-Anhang-I-Tätigkeit

Die Betriebseinrichtung Q muss die Gesamtmenge der Freisetzungen von Schadstoffen in die Luft (Freisetzung D), die die in Anhang II zur E-PRTR-Verordnung, Spalte 1a angegebenen Schwellenwerte überschreiten, als Freisetzungen in die Luft melden. Das Abwasser wird in die eigene Abwasserbehandlungsanlage verbracht. Die Betriebseinrichtung verwendet Wasser aus einem nahegelegenen Fluss zur Kühlung. Sie leitet das Wasser in denselben Wasserkörper ein. Die Betriebseinrichtung meldet alle Schadstoffe, wenn die Summe der Freisetzungen (Freisetzungen E plus F) die in Anhang II zur E-PRTR-Verordnung, Spalte 1b aufgeführten Schwellenwerte übersteigt, als Freisetzung in Wasser. Es ist zulässig, Vorbelastungen des entnommenen Kühlwassers zu verrechnen (siehe Kapitel 1.1.4). Das eingeleitete Wasser enthält die Schadstoffe Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC), Cadmium (Cd) und Blei (Pb) über den Schwellenwerten. Die Freisetzungen aus Nicht-Anhang-I-Tätigkeiten dürfen in dem Bericht weggelassen werden. Es könnte jedoch pragmatisch und kostengünstig sein, z.B. im Falle stark vernetzter Abwassersysteme, bei denen keine Entnahmestelle für Nicht-Anhang-I-Tätigkeiten vorhanden ist, die Freisetzungen aus Nicht-Anhang-I-Tätigkeiten zusammen mit den Anhang-I-Tätigkeiten zu übermitteln.

Die Berichterstattung muss wie für Freisetzungen in die Luft in Kapitel 1.1.8.1 und Freisetzungen in Wasser in Kapitel 1.1.8.2 beschrieben durchgeführt werden. Tabelle 30 zeigt die Berichterstattung von Freisetzungen in Wasser der Betriebseinrichtung Q (die Daten über die Freisetzungen in die Luft werden nicht gezeigt).

Freisetzungen in Wasser (Freisetzungen E + F)					
Schadstoff		Verfahren		Menge	
Nr. A II	Name	M/C/E	Verwendetes Verfahren	T (insgesamt) kg/Jahr	A (versehentlich) kg/Jahr
18	Cadmium und Verbindungen (als Cd)	M	EN ISO 5961	9,85	
23	Blei und Verbindungen (als Pb)	M	EN ISO 11885	28,0	-
76	Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	M	EN 1484:1997	781 000 000	-

Tabelle 30: Berichterstattung über Freisetzungen in Wasser der Betriebseinrichtung Q

Beispiel 2

Das Beispiel 2 in der Abbildung 4 zeigt eine Betriebseinrichtung zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien, was eine Anhang-I-Tätigkeit ist. Die Betriebseinrichtung produziert gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die in andere Betriebseinrichtungen zur Beseitigung oder Verwertung verbracht werden, und verbringt Salzlösungen zur Verpressung außerhalb des Standorts.

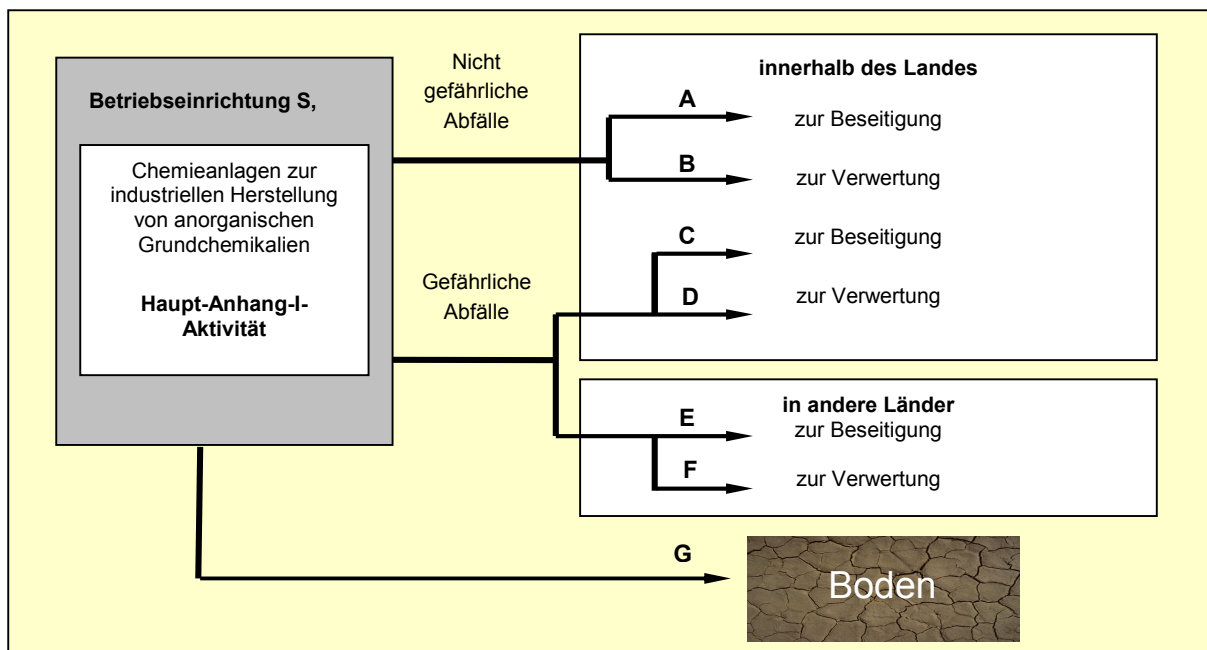


Abbildung 4: Beispiel für eine Betriebseinrichtung, die gefährliche und nicht gefährliche Abfälle außerhalb des Standorts verbringt und Freisetzungen in den Boden hat

Tabelle 31 zeigt die Meldepflichten für die Betriebseinrichtung S.

Bericht erstattende Betriebs-einrichtung	Tätigkeit	Freisetzung/ Verbringung außerhalb des Standorts	Meldepflichten
Betriebs-einrichtung S	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien	A	Muss als Verbringung außerhalb des Standortes nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung gemeldet werden
		B	Muss als Verbringung außerhalb des Standortes nicht gefährlicher Abfälle zur Verwertung gemeldet werden
		C	Muss als Verbringung außerhalb des Standortes gefährlicher Abfälle zur Beseitigung innerhalb des Landes gemeldet werden
		D	Muss als Verbringung außerhalb des Standortes gefährlicher Abfälle zur Verwertung innerhalb des Landes gemeldet werden
		E	Muss als Verbringung außerhalb des Standortes gefährlicher Abfälle zur Beseitigung in anderen Ländern gemeldet werden
		F	Muss als Verbringung außerhalb des Standortes gefährlicher Abfälle zur Verwertung in anderen Ländern gemeldet werden
		G	Muss als Freisetzung in den Boden gemeldet werden

Tabelle 31: Meldepflichten für Betriebseinrichtung S in Beispiel 2

Die einzige Anhang-I-Tätigkeit für die Betriebseinrichtung S ist die Herstellung anorganischer Grundchemikalien und diese Herstellung ist deshalb die Haupttätigkeit. Tabelle 32 zeigt die Kodierung der Tätigkeit.

Anhang-I-Tätigkeit*	PRTR-Code	IVU-Code	Tätigkeitsbezeichnung gemäß Anhang I der E-PRTR-Verordnung (diesbezüglich besteht keine Meldepflicht)
1	4.(b)	4.1	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien

Tabelle 32: Kodierung der Tätigkeiten für die Betriebseinrichtung S

Mehr als 2.000 t/Jahr nicht gefährlicher Abfälle und mehr als 2 t/Jahr gefährliche Abfälle werden außerhalb des Standorts verbracht und müssen gemeldet werden. Die Abfälle werden außerhalb des Standortes innerhalb des Landes zur Verwertung (Verbringung A, C) oder zur Beseitigung (Verbringung B, D) verbracht. Ein Teil der gefährlichen Abfälle wird außerhalb des Landes zur Beseitigung (Verbringung E) oder zur Verwertung (Verbringung F) verbracht. In Folge dessen müssen Name und Anschrift des Standorts und des Unternehmens, das die tatsächliche Verwertung/Beseitigung durchführt, übermittelt werden. Ein anderer Teil der außerhalb des Standortes verbrachten Abfälle wird einer Verpressung zugeführt. Dies muss als Freisetzung in den Boden (Freisetzung G) für diejenigen

Schadstoffe übermittelt werden, die die in Anhang II zur E-PRTR-Verordnung, Spalte 1c aufgeführten Schwellenwerte übersteigen. Die außerhalb des Standortes verbrachten Abfallmengen wurden durch Wiegen der Abfälle ermittelt, mit Ausnahme der zur Beseitigung vorgesehenen Menge nicht gefährlicher Abfälle, die auf der Grundlage eines geschätzten Abfallerzeugungsfaktors festgestellt werden.

Tabelle 33 zeigt die Berichterstattung für die Verbringung nicht gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes, Tabelle 34 für die Verbringung gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes und die Tabelle 35 für die Freisetzungen in Boden für die Betriebseinrichtung S.

Verbringung nicht gefährlicher Abfälle außerhalb des Standorts	Menge (t/Jahr)	Abfallbehandlung	M/C/E	Verwendetes Verfahren
	1.000	R	M	Wiegen
	10.000	D	E	

Tabelle 33: Berichterstattung über eine Verbringung nicht gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes durch die Betriebseinrichtung S

Verbringung gefährlicher Abfälle außerhalb des Standorts	Menge (t/Jahr)	Abfallbehandlung	M/C/E	Verwendetes Verfahren	Name des Verwertungs-/Beseitigungsunternehmens	Anschrift des Verwertungs-/Beseitigungsunternehmens	Anschrift des tatsächlichen Verwertungs-/Beseitigungsorts
innerhalb des Landes	5,25	R	M	Wiegen			
	3,00	D	M	Wiegen			
in andere Länder	0,500	R	M	Wiegen	Sunshine Components Ltd.	Sun Street, Flowertown south, PP12 8TS, Vereinigtes Königreich	Sun Street, Flowertown south, PP12 8TS, Vereinigtes Königreich
	0,50	D	M	Wiegen	BEST Environmental Ltd.	Kings Street, Kingstown, Highlands, AB2 1CD, Vereinigtes Königreich	Kingstown Waste zu Energy Plant, Kings Street, Kingstown, Highlands, AB2 1CD, Vereinigtes Königreich

Tabelle 34: Berichterstattung über Verbringungen gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes durch die Betriebseinrichtung S

Es wird darauf hingewiesen, dass nur im Falle grenzüberschreitender Verlagerungen gefährlicher Abfälle Name und Anschrift des Verwertungs- oder Beseitigungsunternehmens der Abfälle und der tatsächliche Verwertungs-/Beseitigungsort gemeldet werden müssen.

Freisetzungen in Boden					
Schadstoff		Verfahren		Menge	
Nr. A II	Name	M/C/E	Verwendetes Verfahren	T (insgesamt) kg/Jahr	A (versehentlich) kg/Jahr
79	Chloride (als Gesamt-Cl)	M	EN ISO 10304-1	2 540 000	-

Tabelle 35: Berichterstattung über Freisetzungen in Boden durch die Betriebseinrichtung S

Beispiel 3

Das Beispiel 3 in Abbildung 5 zeigt einen Industriepark mit vier Betriebseinrichtungen A, B, C und D. Die Betriebseinrichtungen A, B und C leiten ihr Abwasser in eine eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlage mit einer Kapazität von 15.000 m³ pro Tag (Betriebseinrichtung D) frei und müssen die Menge aller Schadstoffe melden, die die in Anhang II zur E-PRTR-Verordnung, Spalte 1b aufgeführten Schwellenwerte übersteigen. Die Meldung erfolgt als Verlagerung von Schadstoffen außerhalb des Standortes, die zur Abwasserbehandlung vorgesehen sind. Die Haupt-Anhang-I-Tätigkeit der Betriebseinrichtung D umfasst die Behandlung von industriellem Abwasser. Die Betriebseinrichtung leitet das behandelte Abwasser in Oberflächenwasser (Fluss) frei und muss alle Schadstoffe, die die in Anhang II zur E-PRTR-Verordnung, Spalte 1b aufgeführten Schwellenwerte übersteigen, als Freisetzung in Wasser melden.

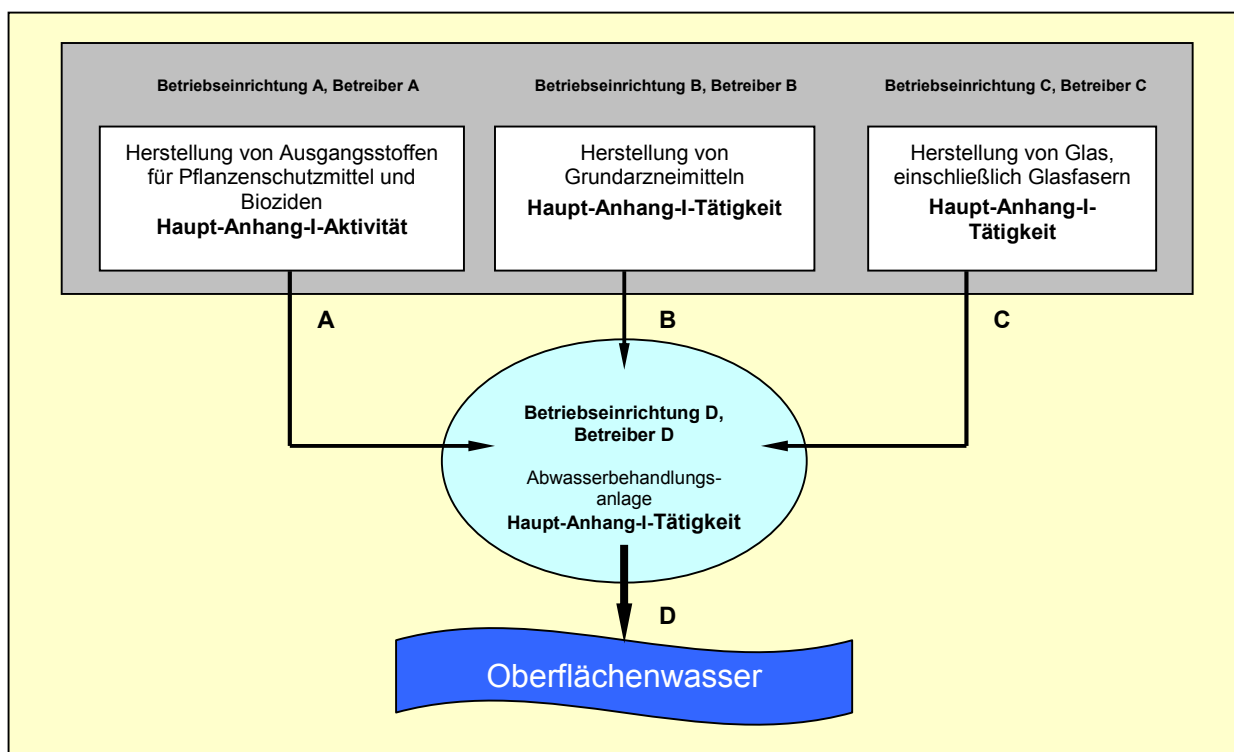


Abbildung 5: Industriepark mit 3 Betriebseinrichtungen und einer eigenständig betriebenen Abwasserbehandlungsanlage

Die Tabelle 36 zeigt die Meldepflichten für Betriebseinrichtungen A, B, C und D.

Bericht erstattende Betriebs-einrichtung	Tätigkeit	Freisetzung/ Verbringung außerhalb des Standorts	Meldepflichten
Betriebs-einrichtung A	Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Bioziden	A	Muss als Verbringung von Schadstoffen außerhalb des Standortes gemeldet werden, die zur Abwasserbehandlung vorgesehen sind
Betriebs-einrichtung B	Herstellung von Grundarzneimitteln	B	Muss als Verbringung von Schadstoffen außerhalb des Standortes gemeldet werden, die zur Abwasserbehandlung vorgesehen sind
Betriebs-einrichtung C	Herstellung von Glas, einschließlich Glasfasern	C	Muss als Verbringung von Schadstoffen außerhalb des Standortes gemeldet werden, die zur Abwasserbehandlung vorgesehen sind
Betriebs-einrichtung D	Eigenständig betriebene Industrie-abwasserbehandlungsanlage	D	Muss als Freisetzung in Wasser gemeldet werden

Tabelle 36: Meldepflichten für Betriebseinrichtungen A, B, C und D

Die Kodierung der Tätigkeiten und die Berichterstattung über Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes müssen genauso erfolgen, wie dies in den beiden anderen Beispielen beschrieben wurde.

Beispiel 4

Beispiel 4 in Abbildung 6 zeigt eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage (Tätigkeit 5(f)) mit einer Kapazität von 600 000 Einwohnergleichwerten¹³⁴. Ein bestimmter Anteil des Klärschlammes wird anaerob am Standort der Betriebseinrichtung behandelt. Ein weiterer Anteil des Klärschlammes wird außerhalb des Standorts zu einer externen Klärschlammverbrennungsanlage verbracht (Verbringung nicht gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes zur Beseitigung). Ein weiterer Anteil des Klärschlammes wird auf landwirtschaftlichen Flächen zum Nutzen der Landwirtschaft aufgebracht (Verbringung nicht gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes zur Verwertung).

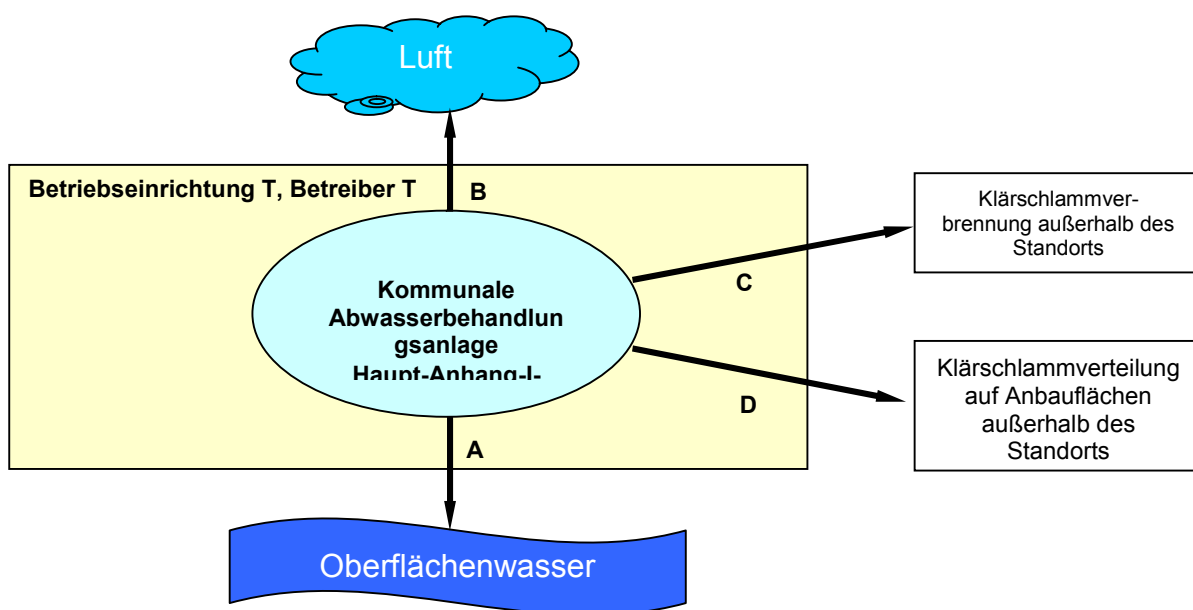


Abbildung 6: Beispiel für eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage mit anaerober Behandlung; ein Teil des Klärschlammes wird außerhalb des Standorts zu einer externen Klärschlammverbrennungsanlage verbracht und auf landwirtschaftlichen Flächen zum Nutzen der Landwirtschaft aufgebracht

¹³⁴ Gemäß der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser '1, EGW (Einwohnergleichwerte)' bedeutet die organische, abbaubare Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf an fünf Tagen (BSB5) von 60 g Sauerstoff pro Tag

Tabelle 37 zeigt die Meldepflichten für die Betriebseinrichtung T.

Bericht erstattende Betriebs-einrichtung	Tätigkeit	Freisetzung/ Verbringung außerhalb des Standorts	Meldepflichten	Anmerkungen
Betriebs-einrichtung T	Kommunale Abwasserbe-handlungsanlagen (Tätigkeit 5(f))	A	Muss als Freisetzung in Wasser gemeldet werden	
		B	Muss als Freisetzung in die Luft gemeldet werden	
		C	Muss als Verbringung nicht gefährlicher Abfälle außerhalb des Standortes zur Beseitigung gemeldet werden (D)	
		D	Muss als Verbringung nicht gefährlicher Abfälle außerhalb des Standorts zur Verwertung gemeldet werden (R)	

Tabelle 37: Meldepflichten für die Betriebseinrichtung T

Die Kodierung der Tätigkeiten und die Berichterstattung über Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standorts müssen genauso erfolgen, wie das in den vorherigen Beispielen beschrieben wurde.

Anhang 7: Verweise

- E-PRTR-Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Ratsrichtlinie 91/689/EWG und 96/61/EG
- IVU-Richtlinie: Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen: Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG
- Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle vom 12. Dezember 1991
- Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle vom 15. Juli 1975
- Leitfaden für die Umsetzung des EPER: Europäische Kommission, Brüssel, November 2000, erhältlich auf der EPER-Internetseite: <http://eper.ec.europa.eu/>
- EPER-Review Report: Europäische Kommission, Brüssel, Juni 2004, erhältlich auf der EPER-Internetseite <http://eper.ec.europa.eu/>
- PRTR-Protokoll: UN-ECE PRTR-Protokoll unterzeichnet durch die Europäische Gemeinschaft und 23 Mitgliedstaaten am 21. Mai 2003 in Kiew auf der Grundlage des Aarhus Abkommens von 1998 (Abkommen über den Zugang zu Informationen, Teilnahme der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung und Zugang zu Justiz in Umweltfragen)
- UN-ECE PRTR-Leitfaden: erhältlich auf der UN-ECE-Internetseite: <http://www.unece.org/env/pp/prtr.docs.htm>